

12.10.23

U - AV - G - In

Verordnung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV)

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung der Trinkwasserrichtlinie, im Folgenden TW-RL) war bis zum 12. Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen. Das Ziel der Neufassung der TW-RL ist unter anderem die Implementierung eines risikobasierten Ansatzes für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, zu schützen und somit auch eine Verringerung des Aufwands der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser zu bewirken.

Dieser risikobasierte Ansatz umfasst die gesamte Versorgungskette von der Wassergewinnung in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung über die Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Wassers. Die Umsetzung der Richtlinie erfordert neben Änderungen insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV; siehe die Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 159)) auch Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz sowie den Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 5) wurde die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der vorliegenden Verordnung geschaffen.

B. Lösung

Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung dient der nationalen Umsetzung insbesondere der Artikel 7 und 8 der TW-RL und regelt vornehmlich Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement der Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung. Sie verfolgt das Ziel, das Grundwasser, das Oberflächenwasser und das Rohwasser in den Trinkwassereinzugsgebieten zu schützen und damit auch den Umfang der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser gering zu halten. Hierfür sollen mögliche Risiken für die Wasserbeschaffenheit in den Trinkwassereinzugsgebieten identifiziert werden, damit eine entsprechende zielgerichtete Untersuchung des Wassers möglich ist. Durch ein Risikomanagement soll entsprechend dem Vorsorgeprinzip Risiken rechtzeitig vorgebeugt oder ihnen entgegengewirkt werden bzw. sollen Risiken minimiert werden.

Schadstoffeinträge in Gewässer sollen so besser beherrscht werden können, und der Aufwand für die erforderliche Aufbereitung von Trinkwasser soll geringgehalten werden. Gleichzeitig wird der Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden untereinander und gegenüber den Betreibern von Wassergewinnungsanlagen geregelt.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität sollen die Betreiber das Wasser auf Stoffe untersuchen, wie beispielsweise auf per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) und auf nicht relevante Pestizid-Metaboliten, die durch eine Vielzahl von Anwendungen in die Umwelt gelangen. Zusätzlich soll das Wasser auf Parameter aus der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der TW-RL untersucht werden, in die Substanzen aufgenommen werden, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können, wie beispielsweise bestimmte Pharmazeutika und endokrine Disruptoren.

C. Alternativen

Zu der Verordnung gibt es keine Alternativen. Die neuen EU-rechtlichen Anforderungen sind in nationales Recht umzusetzen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch diese Verordnung nicht zu erwarten.

Sich aus dem Erfüllungsaufwand für den Bund ggf. ergebende Mehrbedarfe wären finanziell und stellenmäßig im jeweils zuständigen Einzelplan gegenzufinanzieren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand. Ein Anwendungsfall der one-in-one-out-Regelung ist hier nicht gegeben, da die Regelungen zu Verursacherpflichten der 1:1-Umsetzung entsprechender Vorgaben der TW-RL dienen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 22,6 Millionen Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 122 Millionen Euro.

Dabei entfällt der gesamte Erfüllungsaufwand auf die Länder (inkl. Kommunen).

F. Weitere Kosten

Es sind keine weiteren Kosten zu erwarten.

12.10.23

U - AV - G - In

Verordnung**des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

**Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die
Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung -
TrinkwEGV)**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 9. Oktober 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung (Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – TrinkwEGV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung über Einzugsgebiete von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung

(Trinkwassereinzugsgebieteverordnung – TrinkwEGV)^{*)}

Vom ...

Auf Grund des § 50 Absatz 4a des Wasserhaushaltsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 5) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Zweck der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Risikobasierter Ansatz für Trinkwassereinzugsgebiete; Ausnahmen
- § 4 Länderübergreifende Trinkwassereinzugsgebiete
- § 5 Übermittlung von Informationen

A b s c h n i t t 2

B e w e r t u n g d e r T r i n k w a s s e r e i n z u g s g e b i e t e

- § 6 Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets
- § 7 Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung
- § 8 Untersuchungen auf relevante Parameter
- § 9 Untersuchungsprogramm
- § 10 Unterrichtungspflicht des Betreibers
- § 11 Akkreditierte Untersuchungsstellen
- § 12 Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets
- § 13 Fachkenntnisse
- § 14 Unterrichtungspflicht der Behörde; Daten zur Georeferenzierung

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Abschnitt 3 Risikomanagement

- § 15 Risikomanagementmaßnahmen
- § 16 Anpassung des Untersuchungsprogramms; weitere Untersuchungen
- § 17 Maßnahmen zu Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste

Abschnitt 4 Sonstige Bestimmungen

- § 18 Nicht relevante Pestizid-Metaboliten
 - § 19 Unterrichtung durch die Länder
 - § 20 Ordnungswidrigkeiten
 - § 21 Inkrafttreten
- Anlage 1 Sachbereiche, die in der Zuständigkeit anderer Behörden liegen können
- Anlage 2 Kategorisierung der Richtwerte für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden (Richtwert-nrM)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Verordnung

Diese Verordnung dient dem Schutz der Beschaffenheit des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung im Hinblick auf die Verwendung als Trinkwasser und dem Schutz der Beschaffenheit des Rohwassers sowie dazu, den erforderlichen Aufwand der Aufbereitung von Trinkwasser durch Beseitigung oder Verringerung von Kontaminationen und ihrer Ursachen möglichst gering zu halten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Trinkwassereinzugsgebiet: ein Gebiet, aus dem Grundwasser oder Oberflächenwasser zu der Entnahmestelle oder den Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung gelangt;
2. Gefährdung: Stoffe im Wasser mit biologischen, chemischen, physikalischen oder radiologischen Eigenschaften oder eine anderweitige Beschaffenheit des Wassers, die im Hinblick auf seinen Gebrauch als Trinkwasser die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können;

3. Gefährdungsereignis: ein Ereignis, das Gefährdungen von Wasser für die Trinkwassergewinnung herbeiführt.

§ 3

Risikobasierter Ansatz für Trinkwassereinzugsgebiete; Ausnahmen

(1) Zur Sicherstellung der Qualität des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Rohwassers gilt für Trinkwassereinzugsgebiete ein risikobasierter Ansatz. Im Rahmen dieses Ansatzes hat der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage (Betreiber) nach Maßgabe von Absatz 2 und Abschnitt 2 das Trinkwassereinzugsgebiet zu bewerten. Auf der Grundlage der Bewertung nach Satz 2 legt die zuständige Behörde, soweit erforderlich, nach Maßgabe von Absatz 2 und Abschnitt 3 Risikomanagementmaßnahmen fest.

(2) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 und das Risikomanagement nach Absatz 1 Satz 3 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, wenn mit der Wassergewinnungsanlage im Durchschnitt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag entnommen oder weniger als 50 Personen versorgt werden und das Wasser nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird. Wenn der Betreiber einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt insgesamt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellt oder weniger als 50 Personen versorgt, gelten von dieser Verordnung nur die Vorschriften über Stoffe und Verbindungen auf der Beobachtungsliste nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und nach § 17.

§ 4

Länderübergreifende Trinkwassereinzugsgebiete

(1) Erstreckt sich ein Trinkwassereinzugsgebiet auf das Gebiet mehrerer Länder, koordinieren die zuständigen Behörden der betroffenen Länder untereinander ihre Maßnahmen und Festlegungen nach den Abschnitten 2 und 3.

(2) Die betroffenen Länder können vereinbaren, dass die zuständige Behörde eines betroffenen Landes alle oder bestimmte Maßnahmen und Festlegungen nach den Abschnitten 2 und 3 für alle betroffenen Länder trifft.

§ 5

Übermittlung von Informationen

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden ihr diejenigen Informationen in elektronischer Form übermitteln, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Verordnung erforderlich sind. Dies schließt personenbezogene Daten, soweit erforderlich, ein, auch wenn sie zu einem anderen Zweck erhoben worden sind. Die zuständige Behörde ist berechtigt, die ihr übermittelten Daten zur Aufgabenerfüllung nach Satz 1 weiterzuverarbeiten und dabei auch dem Betreiber zu übermitteln. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben im Übrigen unberührt.

Abschnitt 2

Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete

§ 6

Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets

(1) Der Betreiber hat eine Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets vorzunehmen. Dies umfasst:

1. die Angabe und Kartierung des Trinkwassereinzugsgebiets,
2. die Kartierung der Trinkwasserschutzgebiete, die nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes festgesetzt wurden oder nach § 106 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften als festgesetzt gelten,
3. die Georeferenzierung aller Entnahmestellen des Betreibers im Trinkwassereinzugsgebiet,
4. die Beschreibung der Flächennutzung im Trinkwassereinzugsgebiet und
5. die Beschreibung der Abflussprozesse im Trinkwassereinzugsgebiet von Oberflächengewässern oder der Neubildungsprozesse im Trinkwassereinzugsgebiet von Grundwasserfassungen.

Für die Bestimmung und Beschreibung der verschiedenen Trinkwassereinzugsgebiete gelten darüber hinaus die Anforderungen nach den Absätzen 3 bis 6.

(2) Wenn dem Betreiber Informationen zur Flächennutzung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 nicht vorliegen und nicht zugänglich sind, so hat ihm die zuständige Behörde auf sein Ersuchen die Informationen zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen, soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält. Hierzu gehören auch Informationen nach § 4 Absatz 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung vom 20. Juni 2016 (BGBl. I S. 1373), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und nach § 2 der Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Behörde und dem Betreiber auf Anforderung der zuständigen Behörde Informationen zur Flächennutzung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind dem Betreiber in einem digital verarbeitbaren Format zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen. Sofern die zuständige Behörde oder die für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde dem Betreiber Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich macht, muss dieser die Informationen nicht eigenständig beschaffen. Die Informationen nach den Sätzen 1 bis 3 sind in diesem Fall für die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nicht erforderlich. Im Übrigen soll die zuständige Behörde dem Betreiber auf sein Ersuchen auch bei ihr vorhandene sonstige Informationen nach Absatz 1 Satz 2, insbesondere nach Nummer 5, übermitteln oder anderweitig zugänglich machen, wenn diese Informationen dem Betreiber nicht vorliegen und nicht zugänglich sind.

(3) Bei einer Grundwasserfassung oder bei mehreren Grundwasserfassungen ist das unterirdische Trinkwassereinzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage unter Berücksichtigung der wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen zu bestimmen. Sofern das Trinkwassereinzugsgebiet in der Erlaubnis oder Bewilligung für die Entnahme des Grundwassers festgelegt worden ist, ist diese Festlegung maßgeblich. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die zuständige Behörde eine abweichende Festlegung trifft. Die Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets umfasst die hydrogeologischen, hydrochemischen und geohydraulischen Verhältnisse des Trinkwassereinzugsgebiets unter Berücksichtigung der dortigen Nutzungsverhältnisse.

(4) Bei einer Trinkwassertalsperre ist deren oberirdisches Trinkwassereinzugsgebiet zu bestimmen. Sofern das oberirdische Trinkwassereinzugsgebiet in der Erlaubnis oder Bewilligung für die Wasserentnahme festgelegt worden ist, ist diese Festlegung maßgeblich. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die zuständige Behörde eine abweichende Festlegung trifft. Die Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets umfasst auf Basis der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes die naturräumlichen Gegebenheiten im Einzugsgebiet sowie die Funktionen und Eigenschaften der Trinkwassertalsperre und ihrer Zuflüsse.

(5) Bei einem sonstigen Oberflächengewässer ist dessen oberirdisches Trinkwassereinzugsgebiet zu bestimmen. Sofern dieses in der Erlaubnis oder Bewilligung für die Wasserentnahme festgelegt worden ist, ist diese Festlegung maßgeblich. Andernfalls umfasst das Trinkwassereinzugsgebiet bei fließenden Gewässern die Landflächen, deren Oberflächenabfluss in den Gewässerabschnitt gelangt, der sich zwischen der Entnahmestelle und dem Punkt befindet, von dem aus die Entnahmestelle bei Mittelwasserstand entweder nach einer Fließzeit von 24 Stunden oder mindestens jedoch nach einer Fließstrecke von zehn Kilometern erreicht wird. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, sofern die zuständige Behörde eine abweichende Festlegung trifft. Die Beschreibung umfasst auf Basis der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 des Wasserhaushaltsgesetzes die naturräumlichen Gegebenheiten im Trinkwassereinzugsgebiet sowie insbesondere die stofflichen Eigenschaften des Oberflächenwassers im Umkreis von zehn Kilometern oberstromig der Entnahmestelle.

(6) Bei Trinkwassergewinnung aus Uferfiltrat oder aus künstlich angereichertem Grundwasser sind zu bestimmen:

1. das unterirdische Trinkwassereinzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage unter Berücksichtigung der wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen sowie
2. der für die Trinkwassergewinnung relevante Abschnitt des zur Uferfiltration oder zur Grundwasseranreicherung genutzten Gewässers nach Absatz 5, wenn der Oberflächenwasseranteil der Entnahme durchschnittlich mehr als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag beträgt.

Sofern das Trinkwassereinzugsgebiet nach Satz 1 Nummer 1 in der Erlaubnis oder Bewilligung für die Wasserentnahme festgelegt worden ist, ist diese Festlegung maßgeblich. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, sofern die zuständige Behörde eine abweichende Festlegung trifft. Die Beschreibung umfasst die hydrogeologischen, hydrochemischen und geohydraulischen Verhältnisse des Trinkwassereinzugsgebiets unter Berücksichtigung der Nutzungsverhältnisse sowie die Eigenschaften des Oberflächengewässers und seiner Zuflüsse.

§ 7

Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung

(1) Zur Bewertung von Risiken für das Oberflächenwasser, das Grundwasser oder für beides oder für das Rohwasser hat der Betreiber für das Trinkwassereinzugsgebiet unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten Folgendes durchzuführen:

1. eine Gefährdungsanalyse zur Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungseignissen und
2. eine Risikoabschätzung durch
 - a) Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes von Gefährdungen und Gefährdungseignissen (Risikoanalyse) und
 - b) Vergleich und Priorisierung der Risiken (Risikobewertung).

Der Betreiber kann in die Gefährdungsanalyse und in die Risikoabschätzung auch Gefährdungen und Gefährdungseignisse außerhalb des Trinkwassereinzugsgebiets einbeziehen. Bei der Gefährdungsanalyse nach Satz 1 Nummer 1 können auch Informationen über relevante Nutzungen und Belastungen nach § 4 Absatz 1 und 2 der Oberflächengewässerverordnung und nach den §§ 2 und 3 der Grundwasserverordnung sowie damit verbundene Gefährdungseignisse und Gefährdungen im Trinkwassereinzugsgebiet herangezogen werden. Bei der Risikoabschätzung nach Satz 1 Nummer 2 sind solche Risiken zu identifizieren und zu bewerten, die eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch Gebrauch des Wassers als Trinkwasser (Schädigung der menschlichen Gesundheit) zu besorgen ist.

(2) Wenn dem Betreiber Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungseignissen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen und nicht zugänglich sind, so hat ihm die zuständige Behörde auf sein Ersuchen die Informationen zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen, soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält. Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden übermitteln der zuständigen Behörde und dem Betreiber auf Anforderung der zuständigen Behörde Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungseignissen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Die Informationen nach den Sätzen 1 und 2 sind dem Betreiber in einem digital verarbeitbaren Format zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen. Sofern die zuständige Behörde oder die für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde dem Betreiber Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungseignissen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich macht, muss dieser die Informationen nicht eigenständig beschaffen. Die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind in diesem Fall für die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung nicht erforderlich.

§ 8

Untersuchungen auf relevante Parameter

(1) Der Betreiber hat nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 und der §§ 9 und 16 im Trinkwassereinzugsgebiet Untersuchungen des Grundwassers, des Oberflächenwassers oder von beidem oder des Rohwassers auf lokal relevante Parameter durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Der Betreiber legt im Untersuchungsprogramm nach § 9 Absatz 1 die zu untersuchenden Parameter fest. Er hat hierzu diejenigen Parameter auszuwählen, bei deren Vorkommen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist und die als überwachungsrelevant angesehen werden aufgrund

1. der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 identifizierten Gefährdungen oder Gefährdungsereignisse oder
2. vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen oder zu erkennbar gewordenen Trends.

(3) Die zu untersuchenden Parameter sind nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 2 auszuwählen aus:

1. den chemischen Parametern nach Anlage 2 der Trinkwasserverordnung nach Maßgabe der dort den jeweiligen Parametern zugeordneten Bemerkungen, soweit die Bemerkungen sich nicht auf Grenzwerte beziehen,
2. anderen Parametern, einschließlich natürlich vorkommender Stoffe, die nach den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung nach § 7 eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist,
3. Stoffen und Verbindungen, die in der jeweils geltenden Fassung der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung) (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S.1) aufgeführt sind,
4. den mikrobiologischen Parametern nach Anlage 1 der Trinkwasserverordnung, den allgemeinen mikrobiologischen Parametern nach Anlage 3 Teil I der Trinkwasserverordnung sowie dem Parameter somatische Coliphagen,
5. nicht relevanten Metaboliten von Pestiziden, die in der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Empfehlung nach § 18 Satz 1 aufgeführt sind,
6. weiteren Parametern, deren Toxizität sich durch das Wasseraufbereitungsverfahren in einem Ausmaß erhöhen kann, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist.

Abweichend von Absatz 1 sind mikrobiologische Parameter nach Satz 1 Nummer 4 nur für die Matrix Rohwasser auszuwählen. Die Parameter somatische Coliphagen und Clostridium perfringens sind auszuwählen, wenn das Rohwasser aus einem Oberflächengewässer stammt oder durch Uferfiltration oder durch Grundwasseranreicherung mit Oberflächenwasser gewonnen wird. Die in Satz 1 Nummer 4 genannten Parameter sind nicht zu untersuchen, soweit sie bereits nach den Vorschriften der Trinkwasserverordnung im Rohwasser untersucht werden.

(4) Darüber hinaus sind nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 2 folgende Parameter auszuwählen, wenn sie lokal relevant sind:

1. für die Matrix Grundwasser Stoffe und Stoffgruppen aus Anlage 2 der Grundwasserverordnung
2. für die Matrix Oberflächenwasser
 - a) prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe aus Anlage 8 Tabelle 1 Spalte 8 und 9 der Oberflächengewässerverordnung und

- b) flussgebietsspezifische Schadstoffe aus Anlage 6 der Oberflächengewässerverordnung.

§ 9

Untersuchungsprogramm

(1) Der Betreiber legt ein Untersuchungsprogramm fest, das Folgendes enthält:

1. die zu untersuchenden Parameter, die nach § 8 Absatz 2 bis 4 ausgewählt wurden,
2. die zu untersuchende Matrix,
3. die Untersuchungsintervalle für die jeweiligen Parameter und
4. den Ort oder die Orte für die Probennahme.

(2) Bei der Festlegung des Untersuchungsprogramms nach Absatz 1 sind zu berücksichtigen:

1. die Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen des Grundwassers, des Oberflächenwassers und des Rohwassers durch den Betreiber, insbesondere der Untersuchungen nach den Vorschriften der Trinkwasserverordnung, nach landesrechtlichen Vorschriften oder nach wasserrechtlichen Zulassungen, und
2. die Ergebnisse der wasserbehördlichen Überwachung des Grundwassers und des Oberflächenwassers durch Messstellen, die im Trinkwassereinzugsgebiet liegen.

Die zuständige Behörde hat dem Betreiber die Daten nach Satz 1 Nummer 2 in einem digital verarbeitbaren Format zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen.

(3) Bei der Festlegung der Untersuchungsintervalle und des Orts oder der Orte für die Probennahme sind über die Ergebnisse nach Absatz 2 Satz 1 hinaus zu berücksichtigen:

1. die in Betracht kommenden Ursachen für das Vorhandensein von chemischen Stoffen und Mikroorganismen, insbesondere die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 identifizierten Gefährdungen und Gefährdungseignisse, und
2. mögliche Schwankungen und langfristige Trends der Konzentration von chemischen Stoffen und Mikroorganismen.

(4) Die Bemerkungen zu den Untersuchungserfordernissen in Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung im Hinblick auf die Parameter Microcystin-LR und Pestizide und in Anlage 3 Teil I der Trinkwasserverordnung im Hinblick auf den Parameter Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, gelten entsprechend.

§ 10

Unterrichtungspflicht des Betreibers

(1) Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über

1. eine statistisch ungewöhnlich hohe Konzentration eines untersuchten Parameters verglichen mit zurückliegenden Werten und

2. besondere Vorkommnisse, die die für den Gebrauch als Trinkwasser relevante Beschaffenheit des Wassers im Trinkwassereinzugsgebiet (Wasserbeschaffenheit) nachteilig beeinflussen können.

Die zuständige Behörde unterrichtet in den Fällen des Satzes 1 das Gesundheitsamt.

(2) Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde in elektronischer Form

1. auf Nachfrage innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist über die Ergebnisse der im Untersuchungsprogramm nach § 9 Absatz 1 festgelegten Untersuchungen im vorangegangenen Kalenderjahr und
2. über Trends, die im vorangegangenen Kalenderjahr erkennbar geworden sind.

Die zuständige Behörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Unterrichtung nach Satz 1 einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

§ 11

Akkreditierte Untersuchungsstellen

Untersuchungen des Grundwassers, des Oberflächenwassers sowie des Rohwassers nach den §§ 8 und 9, auch in Verbindung mit § 16, dürfen nur von Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die als Prüflaboratorien von einer nationalen Akkreditierungsstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung für die Durchführung der erforderlichen Prüfverfahren in den Matrices Grundwasser, Oberflächenwasser oder Rohwasser im Hinblick auf die Einhaltung der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 oder einer anderen gleichwertigen international anerkannten Norm akkreditiert worden sind. Die Probennahmen müssen nicht von einer akkreditierten Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Sie sind jedoch nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

§ 12

Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets

(1) Der Betreiber hat zum Ablauf des 12. November 2025 eine Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets zu erstellen und der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln. Die Dokumentation umfasst Folgendes:

1. die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6 sowie die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 7,
2. das Untersuchungsprogramm nach § 9,
3. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9, mindestens für den Zeitraum nach Ablauf des 12. Oktober 2024 bis zum Ablauf des 12. Oktober 2025,

4. einen Vorschlag, ob und gegebenenfalls wie das Untersuchungsprogramm nach § 16 Absatz 1 bis 3 angepasst werden sollte, und
5. Angaben zu vom Betreiber bereits durchgeführten Risikomanagementmaßnahmen und ihren Auswirkungen.

Der Betreiber kann in der Dokumentation erforderliche Risikomanagementmaßnahmen oder die Anpassung bereits getroffener Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen. Für Trinkwassereinzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die erstmals nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 21] in Betrieb genommen werden, ist die Dokumentation abweichend von Satz 1 erst zum 12. Juli des Jahres zu erstellen und zu übermitteln, in dem die nächste turnusmäßige Aktualisierung nach Absatz 2 Satz 1 zu übermitteln ist.

(2) Der Betreiber hat die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 zum ersten Mal zum Ablauf des 12. Juli 2030 und danach alle sechs Jahre zu aktualisieren und die Aktualisierungen der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln. Bei der Aktualisierung treten an die Stelle des Untersuchungsprogramms nach § 9 und der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9 das von der zuständigen Behörde nach § 16 angepasste Untersuchungsprogramm und die hierauf beruhenden Untersuchungen, die durchgeführt wurden während des Zeitraums seit der Erstellung oder der letzten Aktualisierung der Dokumentation bis zum Ablauf des 12. Juni des Jahres, in dem die nächste turnusmäßige Aktualisierung nach Satz 1 zu übermitteln ist. Im Rahmen der Aktualisierungen nach den Sätzen 1 und 2 sind Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nur erforderlich, soweit sich Änderungen gegenüber dem vorigen Dokumentationszeitraum ergeben haben.

(3) Sobald das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder eine von diesem benannte Stelle nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden ein elektronisches Verfahren für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 zur Verfügung stellt, haben die Betreiber dieses zu verwenden. Die Befugnis der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle zu bestimmen, dass für die Datenübermittlung nach diesen Vorschriften einheitliche Formate oder elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind, bleibt unberührt.

(4) Die zuständige Behörde prüft, ob die Angaben in der Dokumentation nach Absatz 1 und in ihren jeweiligen Aktualisierungen nach Absatz 2 vollständig und plausibel sind und ob sie auf Grundlage der bei der zuständigen Behörde vorhandenen Ortskenntnis den Gegebenheiten im Trinkwassereinzugsgebiet entsprechen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass dies nicht der Fall ist, verpflichtet sie den Betreiber, Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen. Die zuständige Behörde leitet die Dokumentation und ihre Aktualisierungen an das Gesundheitsamt weiter.

§ 13

Fachkenntnisse

Die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6, die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung nach § 7, die Festlegung des Untersuchungsprogramms nach § 9 sowie die Erstellung der Dokumentation nach § 12 Absatz 1 dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die durch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung oder durch einschlägige Berufserfahrung, jeweils auch in Verbindung mit Schulung, verfügen über

1. hinreichende hydrologische, hydrochemische und hydrogeologische Fachkenntnisse und
2. hinreichende Fachkenntnisse im Bereich des Risikomanagements und der Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten.

§ 14

Unterrichtungspflicht der Behörde; Daten zur Georeferenzierung

(1) Die zuständige Behörde unterrichtet den Betreiber unverzüglich über Gefährdungen, Gefährdungsereignisse und Schadensfälle, die sich auf die Beschaffenheit des Rohwassers, des Grundwassers oder des Oberflächenwassers im Trinkwassereinzugsgebiet auswirken können.

(2) Die zuständige Behörde darf Daten der Georeferenzierung von Entnahmestellen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nur an andere Behörden und an den jeweiligen Betreiber, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, herausgeben.

A b s c h n i t t 3

R i s i k o m a n a g e m e n t

§ 15

Risikomanagementmaßnahmen

(1) Die zuständige Behörde legt auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Bewertung gemäß Abschnitt 2 bis zum Ablauf des 12. Mai 2027 Risikomanagementmaßnahmen, die zur Verhinderung oder Beherrschung der identifizierten Risiken für das Oberflächenwasser, das Grundwasser oder das Rohwasser im Trinkwassereinzugsgebiet im Hinblick auf den Gebrauch als Trinkwasser erforderlich sind, und eine angemessene Frist für deren Umsetzung fest. Für Trinkwassereinzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die erstmals nach dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung nach § 21] in Betrieb genommen werden, sind abweichend von Satz 1 Risikomanagementmaßnahmen erst bis zum Ablauf des 12. Januar des Jahres festzulegen, in dem die nächste turnusmäßige Anpassung der Risikomanagementmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 vorzunehmen ist.

(2) Risikomanagementmaßnahmen sind insbesondere Maßnahmen, die

1. die Emissionen von Stoffen begrenzen,
2. eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit verhindern oder verringern,
3. den erforderlichen Aufwand der Trinkwasseraufbereitung begrenzen oder
4. darauf abzielen Gefährdungen, Gefährdungsereignisse oder Schadensfälle zu erkennen.

Die zuständige Behörde kann auch Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes verfügen. Die erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen sind gegenüber Verursachern und möglichen Verursachern von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümern und Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke sowie Betreibern, auch im Zusammenwirken miteinander, festzulegen. Vor der Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen sind Verpflichtete nach Satz 3, die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde und, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist, weitere Behörden anzuhören. Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn für Sachbereiche insbesondere nach Anlage 1 Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, die zugleich dem Risikomanagement im Sinne dieses Paragraphen dienen. In diesem Fall wirkt die zuständige Behörde darauf hin, dass die für den anderen Sachbereich zuständige Behörde die Maßnahmen festsetzt, die zur Verhinderung oder Beherrschung der identifizierten Risiken erforderlich sind. Risikomanagementmaßnahmen können in das Maßnahmenprogramm nach § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes aufgenommen werden.

(3) Insbesondere die folgenden Risikomanagementmaßnahmen können zusätzlich zu den Maßnahmen, die nach § 82 Absatz 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000 S. 1) oder nach § 8 Absatz 1 der Oberflächengewässerverordnung vorgesehen oder bereits getroffen worden sind, nach Absatz 1 festgelegt werden:

1. Präventivmaßnahmen, die das Entstehen eines Risikos verhindern,
2. Risikominderungsmaßnahmen, die einem identifizierten Risiko entgegenwirken und
3. Sicherstellung einer angemessenen Untersuchung von Oberflächenwasser, Grundwasser oder Rohwasser, um eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit frühzeitig festzustellen und dadurch rechtzeitig Risikominderungsmaßnahmen einzuleiten, um die Besorgnis einer Schädigung der menschlichen Gesundheit zu minimieren.

Sofern erforderlich, sind im Rahmen der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 3 durch den Verursacher oder den möglichen Verursacher von Gewässerbelastungen oder den Betreiber oder durch die zuständige Behörde Messstellen, insbesondere im Abstrom von Risikobereichen, einzurichten. Darüber hinaus bewertet die zuständige Behörde die Notwendigkeit, Wasserschutzgebiete nach § 51 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes oder andere Schutzgebiete festzusetzen oder anzupassen.

(4) Die zuständige Behörde überprüft zum ersten Mal bis zum Ablauf des 12. Januar 2033 und danach alle sechs Jahre die Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und passt sie bei Bedarf an. Sofern erforderlich, sind hierbei weitere Risikomanagementmaßnahmen festzulegen. Der Betreiber stellt der zuständigen Behörde auf ihr Verlangen die für die Anpassung der Risikomanagementmaßnahmen erforderlichen Informationen zur Verfügung.

(5) Unbeschadet der Frist für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 oder für ihre Anpassung nach Absatz 4 Satz 1 kann die zuständige Behörde jederzeit anordnen, dass Verursacher und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke sowie Betreiber, auch im Zusammenwirken miteinander, Risikomanagementmaßnahmen durchzuführen haben, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Oberflächenwassers oder des Grundwassers im Trinkwassereinzugsgebiet oder des Rohwassers oder zur Verringerung des Aufbereitungsaufwands erforderlich ist. Absatz 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(6) Wird dem Betreiber eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit aufgrund einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit bekannt, hat er unverzüglich auf eigene Initiative Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen und die zuständige Behörde sowie die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde hierüber zu unterrichten.

§ 16

Anpassung des Untersuchungsprogramms; weitere Untersuchungen

(1) Die zuständige Behörde überprüft in regelmäßigen Abständen von höchstens sechs Jahren, erstmals zum 12. Mai 2027, auf Grundlage der Dokumentation nach § 12 das Untersuchungsprogramm nach § 9 und passt dieses im erforderlichen Umfang nach Anhörung des Betreibers, der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde und, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist, weiterer Behörden, die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständig sind, an.

(2) Wenn bei der Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder aufgrund vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen oder zu erkennbar gewordenen Trends festgestellt wird, dass bestimmte Parameter im Trinkwassereinzugsgebiet nicht mehr untersuchungsrelevant sind, so streicht die zuständige Behörde diese Parameter aus dem Untersuchungsprogramm. Wenn keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit im Hinblick auf bestimmte Parameter vorliegen, kann die zuständige Behörde

1. die Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verlängern und
2. bestimmte Parameter aus dem Untersuchungsprogramm streichen.

Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Parameter *Escherichia coli* (*E. coli*) und intestinale Enterokokken.

(3) Sofern es zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserbeschaffenheit erforderlich ist, kann die zuständige Behörde jederzeit

1. die Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verkürzen und
2. weitere Parameter in das Untersuchungsprogramm aufnehmen.

(4) Der Betreiber unterrichtet die zuständige Behörde auf Nachfrage innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist in elektronischer Form über die Ergebnisse der Untersuchungen nach dem angepassten Untersuchungsprogramm im vorangegangenen Kalenderjahr. Die zuständige Behörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass hierfür einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind.

(5) Werden nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 bestimmte Parameter aus dem Untersuchungsprogramm gestrichen oder Untersuchungsintervalle verlängert, so stellt die zuständige Behörde im Rahmen der Überprüfung der Risikomanagementmaßnahmen nach § 15 Absatz 4 Satz 1, soweit erforderlich, eine geeignete behördliche Überwachung der betroffenen Parameter sicher.

(6) Die zuständige Behörde kann den Verursacher oder den möglichen Verursacher von Gewässerbelastungen oder den Betreiber verpflichten, über das Untersuchungsprogramm nach § 9 oder das nach den Absätzen 1, 2 oder 3 angepasste Untersuchungsprogramm hinaus Untersuchungen durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vorliegen.

§ 17

Maßnahmen zu Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste

(1) Wird im Grundwasser, Oberflächenwasser oder Rohwasser ein Stoff oder eine Verbindung, der oder die Bestandteil der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/2184 ist, in einer Konzentration nachgewiesen, die dazu führt, dass der in der Beobachtungsliste festgelegte Leitwert im Trinkwasser überschritten wird, so legt die zuständige Behörde, soweit erforderlich, fest, dass die folgenden Maßnahmen zu ergreifen sind:

1. Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch die in § 15 Absatz 2 Satz 3 genannten Verantwortlichen, auch im Zusammenwirken miteinander, und
2. weitergehende Untersuchungen im Hinblick auf den Stoff oder die Verbindung durch die in § 15 Absatz 2 Satz 3 genannten Verantwortlichen.

Satz 1 gilt nicht, wenn für Sachbereiche insbesondere nach Anlage 1 Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind, die zugleich dem Risikomanagement im Sinne von Satz 1 dienen. In diesem Fall wirkt die zuständige Behörde darauf hin, dass die für den anderen Sachbereich zuständige Behörde Maßnahmen nach Satz 1 festsetzt.

(2) Bereitet der Betreiber das gewonnene Wasser zu Trinkwasser auf, prüft er bei Nachweis einer Konzentration im Grundwasser, Oberflächenwasser oder Rohwasser, die zu einer Überschreitung des Leitwerts nach Absatz 1 Satz 1 führen kann, ob

1. die bestehende Form der Aufbereitung ausreicht, um den Leitwert im Trinkwasser einzuhalten, und
2. Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ausreichen, um den Leitwert im Trinkwasser einzuhalten.

Er unterrichtet die zuständige Behörde und das Gesundheitsamt über das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1.

Abschnitt 4**Sonstige Bestimmungen**

§ 18

Nicht relevante Pestizid-Metaboliten

Das Umweltbundesamt veröffentlicht für die Matrix Rohwasser eine Empfehlung mit kategorisierten Richtwerten für Pestizid-Metaboliten, die nicht nach Anlage 2 Teil I der Trinkwasserverordnung als relevant eingestuft sind, im Bundesgesundheitsblatt und im Internet. Für diese Empfehlung legt das Umweltbundesamt die Kategorisierung der Richtwerte nach Anlage 2 dieser Verordnung zugrunde. Das Umweltbundesamt überprüft die Empfehlung nach Satz 1 regelmäßig und passt sie gegebenenfalls an. Bei Überschreitung der Richtwerte-nrM gemäß Anlage 2 gelten die Bestimmungen nach § 15.

§ 19

Unterrichtung durch die Länder

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen übermitteln dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder der von diesem benannten Stelle nach Anforderung in elektronischer Form Informationen in nicht personenbezogener Form über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement für die Trinkwassereinzugsgebiete. Insbesondere folgende Informationen sind zu übermitteln:

1. Angaben zur Bestimmung und Beschreibung der Trinkwassereinzugsgebiete nach § 6,
2. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 1 bis 3, in den Trinkwassereinzugsgebieten,
3. eine Zusammenfassung der Risikomanagementmaßnahmen nach § 15 in den Trinkwassereinzugsgebieten,
4. Informationen über Vorfälle in Bezug auf Oberflächenwasser, Grundwasser und Rohwasser, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen.

In der Anforderung nach Satz 1 bestimmt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nach Anhörung der nach Landesrecht zuständigen Stellen, welche Art von Informationen in welcher Form zu welchem Zeitpunkt von den nach Landesrecht zuständigen Stellen auf der Grundlage von Festlegungen nach Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2020/2184 zu übermitteln ist.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder die von diesem benannte Stelle übermittelt dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf sein Ersuchen Zusammenfassungen der Untersuchungsergebnisse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu Pflanzenschutzmitteln, einschließlich deren relevanter und nicht relevanter Metaboliten.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1 eine zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 12 Absatz 4 Satz 2 oder § 16 Absatz 4 Satz 1 zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 12 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 eine Dokumentation oder die Aktualisierung einer Dokumentation nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1

(zu § 5 Satz 1, § 6 Absatz 2 Satz 3 und 5, § 7 Absatz 2 Satz 2 und 4, § 15 Absatz 2 Satz 5 und § 17 Absatz 1 Satz 2)

Sachbereiche, die in der Zuständigkeit anderer Behörden liegen können

Sachbereiche, für die Anforderungen in Bezug auf das Risikomanagement nach anderen Rechtsvorschriften festgelegt sind und die in der Zuständigkeit anderer Behörden liegen können, sind insbesondere:

- die Abwasserbeseitigung
- der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern
- Landwirtschaftliche Stoffeinträge in Gewässer
- die Forstwirtschaft
- industrielle Emissionen in Gewässer
- verkehrsbedingte Stoffeinträge in Gewässer
- die Siedlungswasserwirtschaft
- Stoffeinträge in Gewässer aus Deponien
- Bergbaubedingte Stoffeinträge in Gewässer
- nach dem Atomgesetz genehmigte Anlagen
- der Schutz vor ionisierender Strahlung
- die Bewirtschaftung von Abfällen
- Materialablagerungen, Ausbringung von Bioabfällen und Klärschlämmen
- Altlasten und schädliche Bodenveränderungen
- Bauprodukte
- Erdaufschlüsse, Abgrabungen und sonstige Eingriffe in den Untergrund
- die Gewinnung von Erdwärme
- bauliche Anlagen
- Wasserentnahmen.

Anlage 2

(zu § 18 Satz 2 und 4)

**Kategorisierung der Richtwerte für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden¹⁾
(Richtwert-nrM)**

Kategorie	Richtwert-nrM	Kriterien zur Kategorisierung
A	1 µg/l	Dieser Richtwert gilt für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden (Pestizid-nrM), wenn keine Ergebnisse zur subchronischen oder chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen und der Pestizid-nrM nachweislich nicht gentoxisch ist, aber auch keine Anhaltspunkte für ein besonderes immuntoxisches, neurotoxisches oder keimzellschädigendes Potenzial vorliegen.
B	3 µg/l	Dieser Richtwert gilt für Pestizid-nrM, wenn keine Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen vorliegen und der Pestizid-nrM nachweislich weder gentoxisch, noch keimzellschädigend, immun- oder neurotoxisch ist. Zusätzlich müssen aussagekräftige In-vivo-Daten aus mindestens einer Studie zur subchronisch-oralen Toxizität des Pestizid-nrM vorliegen.
C	10 µg/l	Dieser Richtwert gilt aus trinkwasserhygienischen Gründen und dem Vorsorgeprinzip folgend für alle nicht der Kategorie A oder B zuzuordnenden Pestizid-nrM. Trinkwasserhygienische Gründe sind Substanzeigenschaften wie Persistenz, Mobilität, schwere Entfernbarkeit sowie nicht abschätzbare Restrisiken. Für diese Pestizid-nrM müssen Ergebnisse zur chronischen Toxizität aus Tierversuchen sowie zur Gentoxizität, Neurotoxizität, Immuntoxizität und zur keimzellschädigenden Wirkung vorliegen, die keinen niedrigeren Richtwert als 10 µg/l erforderlich machen.

¹⁾ Diese Anlage findet auf einen Pestizid-Metaboliten keine Anwendung, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass er in Bezug auf seine pestizide Zielwirkung mit dem Ausgangsstoff vergleichbare inhärente Eigenschaften aufweist, und wenn er für Verbraucher eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lässt oder seine Transformationsprodukte auf Grund der in der jeweiligen Wasserversorgungsanlage angewendeten Aufbereitungsverfahren eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen. Metaboliten nach Satz 1 sind als relevante Pestizid-Metaboliten einzustufen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Neufassung der Trinkwasserrichtlinie, im Folgenden TW-RL) war bis zum 12. Januar 2023 in deutsches Recht umzusetzen. Das Ziel der TW-RL ist unter anderem die Implementierung eines risikobasierten Ansatzes für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung, um die menschliche Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser für den menschlichen Gebrauch ergeben, zu schützen und somit auch eine Verringerung des Aufwands der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser zu bewirken.

Dieser risikobasierte Ansatz umfasst die gesamte Versorgungskette von der Wassergewinnung in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung über die Aufbereitung und Speicherung bis zur Verteilung des Wassers. Die Umsetzung der Richtlinie erfordert neben Änderungen insbesondere des Infektionsschutzgesetzes und der Trinkwasserverordnung (TrinkwV; siehe die Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 159)) auch Anpassungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie den Erlass der vorliegenden Rechtsverordnung. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 11. Januar 2023 (BGBl. I Nummer 5) wurde die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der vorliegenden Verordnung geschaffen.

Die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) dient der nationalen Umsetzung insbesondere der Artikel 7 und 8 der TW-RL und regelt vornehmlich Anforderungen an die Bewertung und das Risikomanagement der Trinkwassereinzugsgebiete. Sie verfolgt das Ziel, das Grundwasser und das Oberflächenwasser in den Trinkwassereinzugsgebieten sowie das Rohwasser zu schützen und damit auch den Umfang der erforderlichen Aufbereitung von Trinkwasser gering zu halten. Hierfür sollen mögliche Risiken für die Wasserbeschaffenheit in den Trinkwassereinzugsgebieten identifiziert werden, damit eine entsprechende zielgerichtete Untersuchung des Wassers möglich ist. Durch ein Risikomanagement soll entsprechend dem Vorsorgeprinzip Risiken rechtzeitig vorgebeugt oder ihnen entgegengewirkt werden bzw. sollen Risiken minimiert werden. Schadstoffeinträge in Gewässer sollen so besser beherrscht werden können, und der Aufwand für die erforderliche Aufbereitung von Trinkwasser soll geringgehalten werden. Gleichzeitig wird der Informationsfluss zwischen den zuständigen Behörden untereinander und gegenüber den Betreibern von Wassergewinnungsanlagen geregelt.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität sollen die Betreiber das Wasser auf Stoffe untersuchen, wie beispielsweise per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) und nicht relevante Pestizid-Metaboliten, die durch eine Vielzahl von Anwendungen in die Umwelt gelangen. Zusätzlich soll das Wasser auf Parameter aus der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 der TW-RL untersucht werden, in die Substanzen aufgenommen werden, die die menschliche Gesundheit beeinträchtigen können, wie beispielsweise bestimmte Pharmazeutika und endokrine Disruptoren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Nach den Artikeln 7 und 8 TW-RL soll ein risikobasierter Ansatz in den Einzugsgebieten der Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung angewendet werden. Diese sowie weitere neue Bestimmungen der TW-RL werden durch die vorliegende Verordnung in deutsches Recht umgesetzt.

Die wesentlichen Inhalte der Verordnung sind im Folgenden dargestellt:

Wesentliche Elemente der Bewertung und des Risikomanagements, angemessene Aufteilung der Zuständigkeiten

Die in der TW-RL geregelten Aufgaben sind angemessen zwischen den Interessenträgern, d.h. vor allem zwischen Betreibern von Wassergewinnungsanlagen und Behörden, aufzuteilen. Die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen haben die umfassendsten Kenntnisse hinsichtlich ihrer Anlagen, sowie der Gefährdungen im Trinkwassereinzugsgebiet. Daher werden die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets sowie die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung durch die Betreiber durchgeführt. Auf Grundlage der Risikoabschätzung führt der Betreiber außerdem Untersuchungen des Grund- oder Oberflächenwassers oder des Rohwassers durch. Die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6 sowie die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung nach § 7 und der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9 hat der Betreiber nach § 12 gegenüber der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

Diese prüft die Dokumentation und legt darauf aufbauend Risikomanagementmaßnahmen gegenüber Verursachern, möglichen Verursachern, Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke und Betreibern fest beziehungsweise wirkt auf deren Festlegung durch andere zuständige Behörden hin. Eine besonders hervorzuhebende Risikomanagementmaßnahme ist die Anpassung des Untersuchungsprogramms nach § 16. Nach ihrer Festlegung kontrolliert die zuständige Behörde die Durchführung der Risikomanagementmaßnahmen. Nach § 19 übermitteln die nach Landesrecht zuständigen Stellen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz Informationen über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement, die der Erfüllung von Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission dienen.

Unterrichtungspflichten

Um einen gegenseitigen Informationsaustausch zwischen Betreiber und zuständiger Behörde zu gewährleisten, werden klare Unterrichtungspflichten geregelt. Die Betreiber informieren die zuständige Behörde insbesondere über statistisch ungewöhnlich hohe Konzentrationen untersuchter Parameter, besondere Vorkommnisse, Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen und über erkennbar gewordene Trends (§ 10). Die Behörde wiederum unterrichtet die Betreiber über Gefährdungen, Gefährdungsereignisse und Schadensfälle im Trinkwassereinzugsgebiet (§ 14 Absatz 1) und über die Ergebnisse der wasserbehördlichen Überwachung (§ 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2).

Vorsorge- und Verursacherprinzip

Das Vorsorgeprinzip wird angewendet, indem nach einer ersten Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung im ersten Zyklus mit Risikomanagementmaßnahmen reagiert werden kann. Durch diese kann eine potenzielle Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit reduziert oder verhindert werden, so dass der Aufwand für die Trinkwasseraufbereitung so gering wie möglich gehalten wird.

Durch das an die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung angepasste Untersuchungsprogramm können Verursacher und mögliche Verursacher identifiziert und Risikomanagementmaßnahmen unterworfen werden.

III. Alternativen

Zu der Verordnung gibt es keine Alternativen. Die neuen EU-rechtlichen Anforderungen sind in nationales Recht umzusetzen.

IV. Ermächtigungsgrundlage

Die Ermächtigungsgrundlage für die vorliegende Verordnung ergibt sich aus § 50 Absatz 4a WHG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz dient der 1:1-Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben (Richtlinie (EU) 2020/2184-TW-RL) und ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Ein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, ist nicht gegeben.

VI. Regelungsfolgen

Hinsichtlich des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen zielt die Verordnung darauf ab, eine gute Wasserbeschaffenheit des Grund-, Oberflächen- und Rohwassers im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen. Somit profitieren auch die natürlichen Wasserressourcen vom risikobasierten Ansatz für die Trinkwassergewinnung.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Umsetzungsspielräume, die die TW-RL den Mitgliedstaaten belässt, werden in der TrinkwEGV im Sinne einer klaren Strukturierung der Anforderungen, der Vermeidung unnötiger Bürokratie und einer Orientierung an der Vollzugstauglichkeit der neuen Vorgaben genutzt.

Der Digitalcheck wurde durchgeführt.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Verordnungsentwurf zielt auf eine nachhaltige Entwicklung ab, indem er sicherstellt, dass Risiken durch Gefährdungen und Gefährdungseignisse frühzeitig in den Trinkwassereinzugsgebieten erkannt und durch Risikomanagementmaßnahmen verhindert oder beherrscht werden. Außerdem soll der Aufbereitungsumfang für das Trinkwasser möglichst geringgehalten werden. Die folgenden Ziele für die nachhaltige Entwicklung (UN Sustainable Development Goals, SDGs) werden berührt: SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) und SDG 6 (Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen). Durch die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes für die Trinkwassergewinnung wird einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit, die ggf. eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch Gebrauch des Wassers als Trinkwasser besorgen lässt, entgegengewirkt. Durch die Versorgung mit sauberem Trinkwasser wird ein Beitrag für ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters geleistet. Des Weiteren leistet die Verordnung einen Beitrag zum Schutz des Grund-, Oberflächen- und Rohwassers, indem durch Risikomanagementmaßnahmen der Verschmutzung der Wasserressourcen entgegengewirkt werden soll. Dies trägt zur Erfüllung der Zielsetzungen in den Handlungsfeldern „Zugang zu sauberem und bezahlbarem Trinkwasser“ (SDG 6.1), „Verbesserung

der Wasserqualität“ (SDG 6.3) und „Umsetzung von integriertem Wasserressourcenmanagement“ (SDG 6.5) bei.

Darüber hinaus betrifft die Verordnung insbesondere das Prinzip 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen), indem durch Maßnahmen zu Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste, die aus Sicht der Öffentlichkeit oder der Wissenschaftsgemeinschaft gesundheitlich bedenklich sind (Artikel 13 Absatz 8 TW-RL), wissenschaftliche Erkenntnisse unmittelbar Berücksichtigung im Rahmen des Risikomanagements finden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Im Rahmen dieser Verordnung entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Sich aus dem Erfüllungsaufwand für den Bund ggf. ergebende Mehrbedarfe wären finanziell und stellenmäßig im jeweils betroffenen Einzelplan gegenzufinanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Im Folgenden wird der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben beschrieben. Der Erfüllungsaufwand der Wasserversorgungsunternehmen wird dabei nach der Methodik zur Darstellung des Erfüllungsaufwands nicht der Wirtschaft, sondern der Verwaltung zugerechnet, da diese der Daseinsvorsorge dienen. Ein Anwendungsfall der one-in-one-out-Regelung ist hier nicht gegeben, da die Regelungen zu Verursacherpflichten (siehe die Vorgaben 4.2.1 und 4.2.2) der 1:1-Umsetzung entsprechender Vorgaben der TW-RL dienen (siehe Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 8 Buchstabe a TW-RL).

Vorgabe 4.2.1 (Weitere Vorgabe): Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen durch potenzielle Verursacher einer Gefährdung; §§ 15 und 17 Absatz 1 Nummer 1 TrinkwEGV

Verursachern und möglichen Verursachern kann von der zuständigen Behörde die Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen auferlegt werden, deren Kosten sie zu tragen haben.

Als mögliche Verursacher haben dabei alle natürlichen oder juristischen Personen zu gelten, deren Aktivitäten gemäß § 2 Nummer 2 TrinkwEGV die menschliche Gesundheit durch Beeinträchtigung der Wasserqualität gefährden könnten. Es existieren keine entsprechenden Statistiken zur Zahl der möglichen Gefährdungen, sodass allein aus diesem Grund keine Fallzahl zur Berechnung des Erfüllungsaufwandes ermittelt werden kann. Darüber hinaus ist noch nicht absehbar, wie groß der Anteil der möglichen Verursacher ist, die – unabhängig von der konkreten Rechtsgrundlage – sinnvoller Weise Risikomanagementmaßnahmen im Sinne des Regelungsvorhabens ergreifen sollten. Zuletzt ist wiederum nicht abzusehen, welcher Anteil der in Frage kommenden Risikomanagementmaßnahmen unmittelbar auf Grundlage des § 15 TrinkwEGV angeordnet werden dürften. Die zuständigen Behörden haben nur dann Befugnis, Maßnahmen anzuordnen, wenn nicht bereits für Sachbereiche nach anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind, die zugleich dem

Risikomanagement im Sinne des Regelungsvorhabens dienen. Nur die Kosten der auf Grundlage des § 15 angeordneten Maßnahmen gelten gemäß Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (S. 14) dabei als unmittelbar durch das Regelungsvorhaben verursacht. In den anderen Fällen bleibt den zuständigen Behörden, bei den übrigen Behörden auf die Ergreifung von Maßnahmen hinzuwirken. Die Kosten, die aus Maßnahmen resultieren, die primär andere Sachbereiche betreffen und zugleich auch dem Wassergefährdungsrisikomanagement dienen können, sind nicht dem Erfüllungsaufwand des vorliegenden Regelungsvorhabens zuzurechnen. Es wird dabei erwartet, dass Maßnahmen, die (auch) dem Risikomanagement im Sinne der Vorgabe dienen, weiterhin in den meisten Fällen auf Grundlage entsprechenden Fachrechts erlassen werden.

Die durchschnittlichen Kosten einer durch § 15 begründeten Risikomanagementmaßnahme lassen sich zudem ebenfalls nur schwer abschätzen. Mögliche Maßnahmen umfassen relativ aufwandsarme Mittel wie die Erstellung von Notfall- und Katastrophenschutzplänen, die Einrichtung von Meldekettens zur Information der Betreiber und Behörden oder das Vorhalten von Schadenbegrenzungsmaßnahmen, deren Anschaffungskosten in vielen Fällen einige Hundert Euro nicht überschreiten dürften, jedoch auch kostenintensivere Maßnahmen beispielsweise zur Sammlung und Reinigung von Abwasser und das Unterlassen von Abwassereinleitungen.

Insbesondere, da die Fallzahl der auf Grundlage des § 15 angeordneten Risikomanagementmaßnahmen nicht prognostizierbar ist, ist der Erfüllungsaufwand der Vorgabe ex ante nicht bezifferbar.

Vorgabe 4.2.2 (Weitere Vorgabe): Durchführung von Untersuchungen durch potenzielle Verursacher einer Gefährdung; § 16 Absatz 6 und § 17 Absatz 1 Nummer 2 TrinkwEGV

Die (möglichen) Verursacher von Gewässerbelastungen können neben den Betreibern nach § 16 Absatz 6 und § 17 Absatz 1 Nummer 2 TrinkwEGV von der zuständigen Behörde zu Untersuchungen verpflichtet werden, wenn Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vorliegen oder im Wasser der Leitwert eines Stoffes oder einer Verbindung nach der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 TW-RL überschritten wird.

Die Beobachtungsliste enthält bislang nur zwei endokrin wirksame Verbindungen, sodass nur eine geringe Zahl Leitwertüberschreitungen zu erwarten ist. Zum anderen ist zu erwarten, dass primär Betreiber von der Pflicht zu Untersuchungen nach § 16 Absatz 6 verpflichtet sein werden, sodass der Erfüllungsaufwand der möglichen Verursacher vernachlässigbar gering ausfallen dürfte.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Erfüllungsaufwand der Betreiber

Vorgabe 4.3.1: Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets einer Trinkwassergewinnungsanlage durch deren Betreiber; § 6 TrinkwEGV

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5.100	8.160	43,40	-	30.102	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				30.102	

Die Regelung des § 6 TrinkwEGV bestimmt, dass Betreiber einer Wassergewinnungsanlage das jeweilige Gebiet, aus dem Grund- oder Oberflächenwasser zur Entnahmestelle einer Trinkwassergewinnungsanlage gelangt, bestimmt und detailliert beschreibt.

Betroffen sind nach amtlicher Statistik 15 317 Trinkwassereinzugsgebiete. Das Ressort geht davon aus, dass lediglich bei einem Drittel der Gebiete (gerundet 5 100) nennenswerter Aufwand für die erstmalige Beschreibung entsteht, da in vielen Fällen auf vorliegende Informationen zurückgegriffen werden kann.

Es wird davon ausgegangen, dass bei erstmaliger Beschreibung ein Aufwand von 17 Tagen bzw. 8 160 Minuten entsteht, davon 15 Tage für die Beschreibung als solche und 2 Tage für das Einholen von Informationen bei Behörden nach Absatz 2. Unter Ansatz des Lohnsatzes von 43,40 Euro (entnommen der Lohnkostentabelle der Wirtschaft des Statistischen Bundesamtes, Wirtschaftszweig E36 (Wasserversorgung), Durchschnittslohn) ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 31 Millionen Euro (5 100 Fälle * 8 160 Minuten/60 * 43,40 Euro/Stunde).

Vorgabe 4.3.2: Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung für das Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage durch deren Betreiber; § 7 TrinkwEGV

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5 100	12 960	43,40	-	47 809	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				47 809	

Gemäß § 7 TrinkwEGV werden Betreiber einer Trinkwassergewinnungsanlage dazu verpflichtet, mögliche Gefährdungen der Wasserqualität im Einzugsgebiet zu identifizieren sowie eine Risikoanalyse und -bewertung der entsprechenden Gefährdungsereignisse vorzunehmen.

Wie bei Vorgabe 4.3.1 wird die Fallzahl von 5 100 Trinkwassereinzugsgebieten angenommen. Basierend auf Angaben des DVGW wird angenommen, dass pro Fall ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von 12 960 Minuten anfällt (2 Personentage für das Einholen von Informationen bei Behörden nach Absatz 2, sowie 25 Personentage für die Beschreibung der Gefährdungslage).

Unter Ansatz des Lohnsatzes von 43,40 Euro (entnommen der Lohnkostentabelle der Wirtschaft des Statistischen Bundesamtes, Wirtschaftszweig E36 (Wasserversorgung), Durchschnittslohn) ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von circa 50 Millionen Euro (5 100 Fälle * 12 960 Minuten/60 * 43,40 Euro/Stunde).

Vorgabe 4.3.3: Untersuchungen des Wassers auf lokal relevante Parameter im Einzugsgebiet einer Trinkwassergewinnungsanlage durch deren Betreiber; §§ 8, 9 und 16 Absatz 6 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
4.200	415	43,40	700	1.267	2.940
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				4.200	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16.000	1.920	43,40	-	21.272	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				21.272	

Nach § 8 TrinkwEGV haben Betreiber einer Trinkwassergewinnungsanlage das Grund- und/oder Oberflächenwassers oder das Rohwassers im Einzugsgebiet auf Basis eines Untersuchungsprogramms nach § 9 auf lokal relevante Parameter zu untersuchen beziehungsweise untersuchen zu lassen. Zudem können Betreiber nach § 16 Absatz 6 dazu angehalten werden, über das Untersuchungsprogramm hinaus weitere Untersuchungen vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vorliegen.

Den Betreibern entsteht zum einen Erfüllungsaufwand pro Trinkwassereinzugsgebiet für die erstmalige Auswahl der zu untersuchenden Parameter nach § 15 Absatz 3 sowie die Festlegung des Untersuchungsprogramms auf Basis bereits vorliegender Erkenntnisse zur Wasserbeschaffenheit und bekannter Einflussgrößen im jeweiligen Trinkwassereinzugsgebiet nach § 9 Absatz 1. Hinzu kommen laufender Erfüllungsaufwand für die Umsetzung des Untersuchungsprogramms nach § 15 Absatz 1 sowie gegebenenfalls über das Programm hinausgehende Untersuchungen nach § 16 Absatz 6.

Die Fallzahl entspricht grundsätzlich der Anzahl der Trinkwassereinzugsgebiete (15 317). Entscheidend für die Veränderung des Erfüllungsaufwands ist jedoch die Anzahl der zusätzlich einzubeziehenden Messstellen. Vertreter der Wasserversorger konnten keine Einschätzung vornehmen, wie viele Messstellen zusätzlich betroffen sein werden. Neben den bestehenden Messstellen der Betreiber werden auf Grundlage von verschiedenen Rechtsvorschriften (unter anderem EU-WRRL, EU-Nitratrichtlinie, EUA-Messnetz) ungefähr 42 000 durch die behördliche Überwachung genutzt. Da zur Minimierung des Erfüllungsaufwands vorwiegend auf bestehende Messstellen zurückgegriffen werden soll und die Schaffung neuer Messstellen möglichst vermieden werden soll, wird für den Zuwachs an Messstellen von 10 Prozent des existierenden Messnetzes ausgegangen. Insgesamt ergibt sich eine neue geschätzte Fallzahl von 4 200.

Nach Angaben von Wasserversorgern ist pro Untersuchung mit zusätzlichem Personalaufwand in Höhe von 300 Euro (dies entspricht bei einem Lohnsatz von 43,40 Euro etwa 415 Minuten Zeitaufwand) sowie Sachkosten für unter anderem Analytik in Höhe von 700 Euro zu rechnen.

Geht man von einem jährlichen Untersuchungsintervall aus, ergeben sich insgesamt Personalkosten in Höhe von 1,3 Millionen Euro (4 200 Messstellen * 300 Euro) und zusätzliche Sachkosten in Höhe von 2,9 Millionen Euro jährlich.

Die Wasserversorger gehen zugleich davon aus, dass für die Festlegung der Parameter sowie des Untersuchungsprogramms jeweils einmalig 2 Personentage pro Trinkwassereinzugsgebiet erforderlich sein werden.

Der einmalige Personalaufwand beträgt demnach etwa 22 Millionen Euro (15 317 Trinkwassereinzugsgebiete * 4 * 8 Stunden * 43,40 Euro).

Vorgabe 4.3.4: Unterrichtung der zuständigen Behörde durch den Betreiber einer Trinkwassergewinnungsanlage; § 10 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1.532	250	43,40	-	277	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				277	

Nach § 10 TrinkwEGV sind Betreiber dazu verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn Messungen oder anderweitige Vorkommnisse Indizien für eine Verschlechterung der Wasserqualität ergeben, und auf Nachfrage der zuständigen Behörde die Ergebnisse des Untersuchungsprogramms nach §§ 8 und 9 zu übermitteln.

Da nicht absehbar ist, wie häufig unter der Neuregelung Meldungen vorgenommen werden, wird frei angenommen, dass pro Jahr jeweils ein Zehntel der Trinkwassereinzugsgebiete betroffen sein wird (Fallzahl 1 532, entspricht $0,1 * 15\,317$).

Basierend auf Angaben der Wasserwirtschaft schätzt das Ressort, dass die Bearbeitung einer Nachfrage der zuständigen Behörde 480 Minuten Bearbeitungszeit in Anspruch nimmt, während die Unterrichtung bei besonderen Vorkommnissen durchschnittlich 20 Minuten beansprucht (durchschnittliche Bearbeitungszeit von 250 Minuten).

Insgesamt ergeben sich unter Ansatz des Lohnsatzes von 43,40 Euro jährlich wiederkehrende Personalkosten in Höhe von 277 000 Euro.

Vorgabe 4.3.5: Bericht über die Bewertung der Einzugsgebiete und das Risikomanagement durch den Betreiber einer Trinkwassergewinnungsanlage; § 12 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2.550	4.920	43,40	-	9.075	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				9.075	

Nach § 12 TrinkwEGV haben Betreiber erstmalig zum Ablauf des 12. Juli 2025 und anschließend alle sechs Jahre einen Bericht zu erstellen und elektronisch an die zuständige Behörde zu übermitteln, der umfassend die Trinkwassereinzugsgebiete, die entsprechenden Untersuchungsprogramme und deren Ergebnisse, Vorschläge zu deren Anpassung sowie die bereits durchgeführten Risikomanagementmaßnahmen beschreibt. Nach Aufforderung haben die Betreiber Ergänzungen vorzunehmen.

Da der Berichtsturnus sechs Jahre umfasst, sind durchschnittlich pro Jahr gerundet 2550 Berichte zu Trinkwassereinzugsgebieten zu erstellen. Basierend auf Angaben der Wasserversorger geht das Ressort davon aus, dass zur Berichterstellung 10 Personentage erforderlich sind, und dass in einem Viertel der Fälle zusätzlicher Aufwand in Höhe eines Personentages für Ergänzungen des Berichts anfällt. Durchschnittlich ergibt sich mithin einen Bearbeitungsaufwand pro Fall in Höhe von 4 920 Minuten.

Bei einem Lohnsatz von 43,40 Euro ergeben sich zusätzliche jährliche Personalkosten in Höhe von 9,6 Millionen Euro ($2\,550 * 4\,920 \text{ Minuten}/60 * 43,40 \text{ Euro/Stunde}$).

Vorgabe 4.3.6: Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen durch den Betreiber einer Trinkwassergewinnungsanlage; § 15 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
640	5.280	43,40	-	2.260	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				2.260	

Insofern nicht bereits auf anderer Rechtsgrundlage Anforderungen gelten, die zugleich dem Risikomanagement im Sinne der Regelung dienen, legen die zuständigen Behörden Maßnahmen fest, die dazu geeignet sind, Wassergefährdungsrisiken zu verhindern oder beherrschen. Die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen sind von der Regelung betroffen, indem sie vor der Anordnung von Risikomanagementmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 anzuhören sind und indem sie direkt zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet werden können.

Wie unter Vorgabe 4.2.1 beschrieben, sind Art, Umfang und die Anzahl der Maßnahmen schwer abzuschätzen. Basierend auf Angaben von Wasserversorgern kann allenfalls eine mit hoher Unsicherheit behaftete Schätzung der damit zusammenhängenden Personalkosten der Betreiber vorgenommen werden.

Das Ressort schätzt, dass zur Prüfung von Maßnahmen zunächst etwa ein Viertel der 15 317 Trinkwassereinzugsgebiete Gegenstand von Anhörungen der Betreiber durch die zuständige Behörde werden. Da alle sechs Jahre neue Berichte zur Risikobewertung erstellt werden, die Grundlage für Maßnahmen sind, dürften jährlich Anhörungen zu durchschnittlich gerundet etwa 640 Gebieten erfolgen. Es wird außerdem angenommen, dass bei einem geringeren Anteil von zehn Prozent der Gebiete pro Zyklus tatsächlich Risikomanagementmaßnahmen ergriffen und umgesetzt werden (etwa 255 Fälle durchschnittlich pro Jahr), und dass bei einem weiteren Zehntel der Gebiete anlassbezogene Maßnahmen nach Absatz 4 durchzuführen sind (etwa 26 Fälle pro Jahr).

Basierend auf Angaben der Wasserversorger wird in den Fällen ein betreiberseitiger Personalaufwand von 2 Tagen für die Anhörungen, von 20 Tagen für die Implementierung von Risikomanagementmaßnahmen und von 5 Tagen für die Umsetzung von anlassbezogenen Maßnahmen geschätzt.

Bei einem Lohnsatz von 43,40 Euro resultiert ein grob geschätzter jährlicher Aufwand in Höhe von 2,6 Millionen Euro ($1/6 * 15\,317 \text{ Gebiete} * [0,25 * 960 \text{ Minuten}/60 + 0,1 * 9\,600 \text{ Minuten}/60 + 0,01 * 2\,400 \text{ Minuten}/60] * 43,40 \text{ Euro/Stunde}$).

Vorgabe 4.3.7: Unterstützung bei der Anpassung des Untersuchungsprogramms durch den Betreiber einer Trinkwassergewinnungsanlage; § 16 Absatz 1 und 4 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)

255	1.440	43,40	-	265	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				265	

Nach § 16 TrinkwEGV hat die zuständige Behörde regelmäßig das Untersuchungsprogramm nach § 9 auf Basis des Berichts nach § 12 zu überprüfen. Im Zuge dessen ist der Betreiber nach Absatz 1 anzuhören, außerdem hat er auf Nachfrage innerhalb der ihm gesetzten Frist die Ergebnisse der Untersuchungen nach dem angepassten Programm zu übermitteln.

Die Anzahl der zu erwartenden Anhörungen und Übermittlung von Untersuchungsergebnissen ist schwer abschätzbar. Daher wird frei angenommen, dass pro Prüfzyklus ein Zehntel der Gebiete Anpassungen des Programms erfahren (gerundet etwa 255 Gebiete pro Jahr).

Seitens der Wasserversorger ist dabei ein Personalaufwand von 2 Tagen für die Vorbereitung und Durchführung der Anhörung sowie ein zusätzlicher Personentag für die Übermittlung zwischenzeitlich angefallener Untersuchungsergebnisse zu erwarten.

In Summe ergeben sich pro Jahr zusätzliche Personalkosten in Höhe von 281 000 Euro (15 317 Gebiete * 0,1 / 6 * 1 440 Minuten/60 * 43,40 Euro/Stunde).

Vorgabe 4.3.8: Maßnahmen der Betreiber einer Trinkwassergewinnungsanlage zu Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste; § 17 TrinkwEGV

Für den Fall, dass nicht bereits für andere Sachbereiche entsprechende Anforderungen festgelegt sind, kann der Betreiber einer Trinkwassergewinnungsanlage nach § 17 TrinkwEGV im Fall der Überschreitung des Leitwerts für Verbindungen oder Stoffe auf der Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 TW-RL zu verschiedenen Maßnahmen durch die zuständige Behörde verpflichtet werden. Nach § 17 Absatz 1 TrinkwEGV zählen hierzu zunächst Risikomanagementmaßnahmen nach § 15 sowie weitergehende Untersuchungen des Wassers, zudem kann der Betreiber nach § 17 Absatz 2 zur Verbesserung seiner Aufbereitung verpflichtet werden.

Der Erfüllungsaufwand der Vorgabe ist nicht seriös abschätzbar, da zum einen die Durchschnittskosten der Risikomanagementmaßnahmen unbekannt sind. Darüber hinaus ist nicht absehbar, in wie vielen Fällen Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften existieren. Da das Ressort davon ausgeht, dass nur ein geringer Teil potenzieller Maßnahmen auf Grundlage des Regelungsvorhabens angeordnet werden dürften und die Beobachtungsliste außerdem bislang nur zwei Verbindungen enthält, dürfte die für die Vorgabe anzusetzende Fallzahl sehr gering ausfallen. Insgesamt dürfte die Vorgabe vernachlässigbar geringen Erfüllungsaufwand bei den Betreibern auslösen.

Erfüllungsaufwand der zuständigen Behörden

Vorgabe 4.3.9: Bereitstellung von Informationen zur Flächennutzung; § 6 Absatz 2 TrinkwEGV

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 317	990	44,60	-	11 272	-

Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	11 272
----------------------------------	--------

Im Fall, dass dem Betreiber keine Informationen zur Flächennutzung vorliegen oder zugänglich sind, hat die zuständige Behörde gemäß § 6 Absatz 2 TrinkwEGV ihm diese Informationen zugänglich zu machen.

Wie oben bereits angenommen ist von rund 15 317 Trinkwassereinzugsgebieten auszugehen (vgl. Vorgabe 4.3.1). Es wird davon ausgegangen, dass das Bereitstellen von Informationen einmalig erfolgt. Nach Angabe der Länder ergibt sich im Mittel ein Zeitaufwand von 16,5 Stunden je Trinkwassereinzugsgebiet. Bei einem Lohnsatz der Verwaltung in Höhe von 44,60 Euro je Stunde (Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (Leitfaden), Lohnkostentabelle Verwaltung, Kommunen, Gehobener Dienst) ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 11 272 000 Euro.

Vorgabe 4.3.10: Bereitstellung von Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen; § 7 Absatz 2 TrinkwEGV

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 317	630	44,60	-	7 173	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				7 173	

Im Fall, dass dem Betreiber keine Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen vorliegen oder zugänglich sind, hat die zuständige Behörde gemäß § 7 Absatz 2 TrinkwEGV ihm relevante Informationen zugänglich zu machen. Wenn der zuständigen Behörde selbst keine Informationen vorliegen übermitteln andere Behörden auf Anforderung diese der zuständigen Behörde, welche dann das erhaltene Material weiterleitet.

Nach Angabe der Länder wird für die Zugänglichmachung der Informationen im Mittel ein Zeitaufwand in Höhe von 10,5 Stunden je Trinkwassereinzugsgebiet benötigt. Bei einem Lohnsatz der Verwaltung in Höhe von 44,60 Euro je Stunde (Lohnkostentabelle der Verwaltung, Kommunen, Gehobener Dienst) und der Annahme, dass die Zugänglichmachung für jedes der 15 317 Trinkwassereinzugsgebiete (vgl. Vorgabe 4.3.1) einmalig erfolgt, ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 7 173 000 Euro.

Vorgabe 4.3.11: Bereitstellung von Ergebnissen der wasserbehördlichen Überwachung; § 9 Absatz 1 Satz 3 TrinkwEGV

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 317	293	44,60	-	3 336	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				3 336	

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Betreibers zur Festlegung eines Untersuchungsprogramms hat die zuständige Behörde gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 TrinkwEGV dem Betreiber die Ergebnisse der wasserbehördlichen Überwachung des Grundwassers oder

des Oberflächenwassers durch Messstellen, die im Trinkwassereinzugsgebiet liegen, in einem digital verarbeitbaren Format zur Verfügung zu stellen.

Wie oben angenommen (vgl. 4.3.10 und 4.3.11) wird auch für die Ergebnisse der wasserbehördlichen Überwachung von einer einmaligen Bereitstellung für jedes der 15 317 Trinkwassereinzugsgebiete (vgl. Vorgabe 4.3.1) ausgegangen. Nach Angabe der Länder sind hierfür jeweils knapp fünf Stunden erforderlich. Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro je Stunde (Lohnkostentabelle der Verwaltung, Kommunen, Gehobener Dienst) ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 3 336 000 Euro.

Vorgabe 4.3.12: Verarbeitung der Meldungen des Betreibers und Unterrichtung des Gesundheitsamts; § 10 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 600	180	44,60	-	204	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				204	

Der Regelungsentwurf sieht nach § 10 TrinkwEGV vor, dass der Betreiber in bestimmten Fällen zur Unterrichtung der zuständigen Behörde verpflichtet ist, welche diese Meldungen verarbeiten muss. Es wird angenommen, dass jährlich in einem Zehntel der Fälle Überschreitungen von Werten, statistisch ungewöhnlich hohe Konzentrationen oder besondere Vorkommnisse auftreten, welche zu einer Unterrichtung verpflichten. Verrechnet mit der Anzahl der Trinkwassereinzugsgebiete ergibt dies eine Fallzahl von 1 532 Fällen pro Jahr. Nach Schätzung der Länder wird im Mittel ein Zeitaufwand von drei Stunden je Fall benötigt werden. Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro je Stunde (Lohnkostentabelle der Verwaltung, Kommunen, Gehobener Dienst) ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 204 000 Euro.

Vorgabe 4.3.13: Prüfung des Berichts über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets und über Risikomanagementmaßnahmen inkl. Nachforderungen; § 12 Absatz 3 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15 317	378	44,60	-	4 304	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				4 304	

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16	53 400	44,60	-	635	-
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				635	

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung des Betreibers zur Erstellung eines Berichtes über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets und über Risikomanagementmaßnahmen

gemäß § 12 TrinkwEGV hat die zuständige Behörde nach Absatz 3 die Angaben des Betreibers auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen. Bei fehlenden Angaben hat die Behörde den Betreiber zur Ergänzung oder Richtigstellung zu verpflichten.

Es wird davon ausgegangen, dass alle sechs Jahre 15 317 Berichten zu prüfen sind. Basierend auf Angaben der Länder und runtergerechnet auf ein Jahr wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von 5 Stunden je Bericht angesetzt. Unter der Annahme, dass in 25 Prozent der Fälle Nachforderungen erforderlich werden, werden weitere 1,3 Stunden je Fall und pro Jahr angesetzt. Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro je Stunde (Lohnkostentabelle der Verwaltung, Kommunen, Gehobener Dienst) ist von jährlichen Personalkosten in Höhe von rund 4 304 000 Euro auszugehen.

Für das Vertraut machen mit der neuen Verordnung im Allgemeinen erwarten die Länder einmalig Zeitaufwände im Mittel in Höhe von rund 890 Stunden je Land. Verrechnet mit einem Lohnsatz von 44,60 Euro je Stunde ist von Personalkosten in Höhe von 635 000 Euro auszugehen. Einfachheitshalber werden diese Personalkosten bei dieser Vorgabe zur Prüfung des Berichts verortet.

Vorgabe 4.3.14: Unterrichtung des Betreibers über Gefährdungen, Gefährdungsergebnisse und Schadensfälle; § 14 Absatz 1 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 532	120	44,60	-	137	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				137	

Der Regelungsentwurf sieht gemäß § 14 Absatz 1 TrinkwEGV eine Verpflichtung der Behörde zur unverzüglichen Unterrichtung des Betreibers über Gefährdungen, Gefährdungsergebnissen und Schadensfällen, die sich auf die Beschaffenheit des Rohwassers, des Grundwassers oder des Oberflächenwassers im Trinkwassereinzugsgebiet auswirken können.

Es wird davon ausgegangen, dass es bei jährlich 10 Prozent der Trinkwassereinzugsgebiete zu einer Unterrichtung des Betreibers durch die Behörde kommt. Nach Angaben der Länder wird im Mittel ein Zeitaufwand von zwei Stunde je Unterrichtung erwartet. Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro je Stunde ergeben sich Personalkosten in Höhe von 137 000 Euro pro Jahr.

Vorgabe 4.3.15: Festlegung Risikomanagementmaßnahmen zur Verhinderung oder Beherrschung der identifizierten Risiken; § 15 Absatz 1 und 2 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 532	240	44,60	-	273	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				273	

Gemäß § 15 Absatz 1 und 2 TrinkwEGV werden die zuständigen Behörden dazu verpflichtet Risikomanagementmaßnahmen festzulegen, die zur Verhinderung oder Beherrschung

von identifizierten Risiken für die Gewässer im Trinkwassereinzugsgebiet im Hinblick auf den Trinkwassergebrauch erforderlich sind.

Es wird angenommen, dass alle sechs Jahre bei zehn Prozent der Trinkwassereinzugsgebiete Risikomanagementmaßnahmen von den Behörden festzulegen sind. Basierend auf Angaben der Länder und runtergerechnet auf ein Jahr wird ein Zeitaufwand von 4 Stunden je Maßnahme veranschlagt. Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro je Stunde (Lohnkostentabelle der Verwaltung, Kommunen, Gehobener Dienst) ist von jährlichen Personalkosten in Höhe von rund 273 000 Euro auszugehen.

Vorgabe 4.3.16: Anhörung von Betreiber und anderen Behörden vor der Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen; § 15 Absatz 1 und 2 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3 830	240	44,6	-	683	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				683	

Der Regelungsentwurf sieht gemäß § 15 Absatz 1 und 2 vor der Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen zur Verhinderung oder Beherrschung identifizierter Risiken eine Anhörung von Betreiber und anderen Behörden vor.

Es wird angenommen, dass es alle sechs Jahre bei 25 Prozent der Trinkwassereinzugsgebiete zu Anhörungen kommt. Basierend auf Angaben der Länder und runtergerechnet auf ein Jahr wird ein Zeitaufwand von 4 Stunden je Fall veranschlagt. Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro je Stunde (Lohnkostentabelle der Verwaltung, Kommunen, Gehobener Dienst) ist von jährlichen Personalkosten in Höhe von rund 683 000 Euro auszugehen.

Vorgabe 4.3.17: Bewertung Notwendigkeit der Festsetzung bzw. Anpassung von Wasserschutzgebieten oder anderen Schutzgebieten; § 15 Absatz 2 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
300	960	44,60	-	219	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				219	

Gemäß § 15 Absatz 2 werden die zuständigen Behörden zur Bewertung, die Notwendigkeit Wasserschutzgebiete oder andere Schutzgebiete festzusetzen oder anzupassen, verpflichtet.

Es wird frei angenommen, dass dies bei zwei Prozent der Trinkwassereinzugsgebiete pro Zyklus erforderlich wird. Angelehnt an Angaben der Länder wird ein Zeitaufwand von 16 Stunden je Fall angesetzt. Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro je Stunde (Lohnkostentabelle der Verwaltung, Kommunen, Gehobener Dienst) ergibt dies jährliche Personalkosten in Höhe von rund 219 000 Euro.

Vorgabe 4.3.18: Prüfung Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen und ggf. Anpassung; § 15 Absatz 4 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
1 532	160	44,60	-	182	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				182	

Gemäß § 15 Absatz 4 TrinkwEGV wird die zuständige Behörde verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen die Wirksamkeit von Risikomanagementmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen oder zu ergänzen.

Wie bei Vorgabe 4.3.16 wird von 1 532 Fällen pro Jahr ausgegangen. Basierend auf Angaben der Länder und runtergerechnet auf ein Jahr wird ein durchschnittlicher Zeitaufwand von rund 2,7 Stunden je Fall angesetzt. Unter Ansatz des Lohnsatzes von 44,60 Euro je Stunde wird ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 182 000 Euro erwartet.

Vorgabe 4.3.19: Anpassung des Untersuchungsprogramms; § 16 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
7 660	68	44,60	-	387	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				387	

Der Regelungsentwurf sieht gemäß § 16 TrinkwEGV mindestens alle sechs Jahre eine Überprüfung und Anpassung des Untersuchungsprogramms nach § 9 und die Anhörung des Betreibers und anderen Behörden durch die zuständige Behörde vor.

Als Fallzahl wird fünfzig Prozent der Trinkwassereinzugsgebiete (7 660) veranschlagt. Basierend auf Angaben der Länder und runtergerechnet auf ein Jahr wird ein Zeitaufwand von rund 1,1 Stunden je Trinkwassereinzugsgebiet veranschlagt. Bei einem Lohnsatz von 44,60 Euro je Stunde werden für die Vorgabe Personalkosten in Höhe von rund 387 000 Euro geschätzt.

Vorgabe 4.3.20: Veranlassung weiterer Untersuchungen durch Verursacher oder Betreiber; § 16 Absatz 6 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
153	50	44,60	-	6	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				6	

Der Regelungsentwurf sieht gemäß § 16 Absatz 6 TrinkwEGV vor, dass die zuständige Behörde bei Anhaltspunkten für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit den (möglichen) Verursacher von Belastungen im Gewässer oder den Betreiber zu weiteren Untersuchungen verpflichten kann.

Es wird die Annahme getroffen, dass bei einem Prozent der 16 000 Trinkwassereinzugsgebiete weitere Untersuchungen von den zuständigen Behörden veranlasst werden. Auf Basis

der Zeitwerttabelle der Verwaltung wird ein Zeitaufwand von circa 5 Stunden (vgl. Leitfaden, Anhang 8, Zeitwerttabelle Verwaltung, Standardaktivitäten 2,10,11 und 16 in mittlerer Komplexität) je Fall und Zyklus von sechs Jahren angenommen. Unter Ansatz des Lohnsatzes von 44,60 Euro je Stunde ergibt sich daraus insgesamt ein Erfüllungsaufwand von 6 000 Euro.

Vorgabe 4.3.21: Veranlassung von Maßnahmen bei Leitwertüberschreitung; § 17 Absatz 1 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15	240	44,60	-	3	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3	

In § 17 Absatz 1 TrinkwEGV sieht der Regelungsentwurf vor, dass die zuständige Behörde in bestimmten Fällen festlegt, dass Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen und weitergehende Untersuchungen ergriffen werden. Da angenommen wird, dass diese Fälle sehr selten eintreten, wird von 16 Fällen im Jahr ausgegangen ($0,001 \cdot 15\,317$ Trinkwassereinzugsgebiete). Basierend auf Angaben der Länder werden für die Veranlassung vier Stunden veranschlagt. Unter Ansatz des Lohnsatzes von 44,60 Euro werden geringe Personalkosten in Höhe von 3 000 Euro pro Jahr geschätzt.

Vorgabe 4.3.22: Veranlassung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufbereitung bei Leitwertüberschreitung; § 17 Absatz 2 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
15	240	44,60	-	3	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				3	

Gemäß § 17 Absatz 2 TrinkwEGV legt die zuständige Behörde im Falle einer Leitwertüberschreitung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität fest. Wie bei der Vorgabe zur Veranlassung von Maßnahmen nach § 17 Absatz 1 (Vorgabe 4.3.22) wird von 16 Fällen im Jahr ausgegangen ($0,001 \cdot 16\,000$ Trinkwassereinzugsgebiete) und ein zeitlicher Aufwand von vier Stunden je Fall angesetzt. Daraus ergeben sich jährliche Personalkosten in Höhe von 3 000 Euro pro Jahr.

Vorgabe 4.3.23: Bericht über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement für die Trinkwassereinzugsgebiete an Bund; § 19 TrinkwEGV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
16 000	13	44,60	-	155	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				155	

Der Regelungsentwurf sieht gemäß § 19 TrinkwEGV vor, dass die nach Landesrecht zuständigen Stellen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz einen Bericht über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement für die Trinkwassereinzugsgebiete übermitteln müssen.

Es wird die Annahme getroffen, dass einmal pro Zyklus, also alle sechs Jahre ein Bericht übermittelt wird. Als Bezugsgröße werden die 16 000 Trinkwassereinzugsgebiete herangezogen. Basierend auf Angaben der Länder und runtergerechnet auf ein Jahr wird ein zeitlicher Aufwand von 0,22 Stunden pro Trinkwassereinzugsgebiet veranschlagt. Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 155 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Eine Erhöhung der Gebühren oder Entgelte für Trinkwasser auf Basis kommunaler Regelungen ist auf Grund des mit der TrinkwEGV verbundenen Erfüllungsaufwands besonders bei kleineren Wasserversorgungen nicht auszuschließen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Eine gleichstellungspolitische Relevanz liegt nicht vor, da von der Verordnung keine unterschiedlichen unmittelbaren oder mittelbaren Auswirkungen auf Frauen und Männer zu erwarten sind. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit der Regelungen wird in der Verordnung durchgängig das generische Maskulinum verallgemeinernd verwendet. Eine geschlechtliche Ungleichbehandlung ist hiermit nicht verbunden. Vielmehr richtet sich die Verordnung, sofern natürliche Personen adressiert sind, ausdrücklich an alle Geschlechter.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht möglich, da die mit ihr umgesetzte TW-RL ebenfalls unbefristet gilt und zum Schutz des Trinkwassers vor nachteiligen Veränderungen das Sicherheitsniveau dauerhaft gewährleistet werden muss.

Die TrinkwEGV ist drei bis fünf Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren, sollte die TW-RL nicht zuvor von Seiten der Europäischen Kommission evaluiert werden. Bei der Evaluierung der TrinkwEGV soll untersucht werden, ob Gefährdungen und Gefährdungsereignisse durch die neuen Maßnahmen des Risikomanagements frühzeitig erkannt und verhindert werden und ob der Aufwand zur Trinkwasseraufbereitung infolgedessen sinkt. Um etwaige Effizienzsteigerungen beurteilen zu können, ist zudem der Erfüllungsaufwand für die zusätzlichen Untersuchungen sowie die Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen einzubeziehen. Als Datengrundlage kann eine Befragung der Betreiber sowie der zuständigen Behörden dienen. Ferner bietet sich an, die Untersuchungsdaten zur Beschaffenheit des Rohwassers bei den zuständigen Stellen einzuholen und im Zeitverlauf zu analysieren.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Zweck der Verordnung)

§ 1 regelt den Zweck der Verordnung und stellt klar, dass die Verordnung dem Schutz des Grundwassers und des Oberflächenwassers in Einzugsgebieten von Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung im Hinblick auf die Verwendung des Wassers als Trinkwasser

sowie dem Schutz der Beschaffenheit des Rohwassers dient. Ebenso soll der erforderliche Aufwand der Aufbereitung von Trinkwasser durch Beseitigung oder Verringerung von stofflichen oder mikrobiologischen Kontaminationen und ihrer Ursachen möglichst geringgehalten werden. Hierdurch wird klargestellt, dass diese Verordnung ausschließlich die chemische und mikrobiologische Wasserbeschaffenheit adressiert und keine mengenmäßigen Anforderungen an das Wasserdargebot stellt. Durch ein lokal angepasstes Risikomanagement soll Verunreinigungen der Wasserressourcen vorgebeugt und der Aufwand für die Trinkwasseraufbereitung möglichst geringgehalten werden. Dies entspricht Erwägungsgrund 17 der TW-RL.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält die für diese Verordnung maßgeblichen Begriffsbestimmungen. Die Begriffsbestimmungen nach § 2 TrinkwV und § 3 WHG gelten auch im Rahmen dieser Verordnung, soweit die jeweiligen Begriffe dort verwendet werden. Insbesondere ist der Begriff „Rohwasser“ in dieser Verordnung im Sinne von § 2 Nummer 6 TrinkwV zu verstehen. Der Begriff „Trinkwasser“ in dieser Verordnung ist im Sinne der Trinkwasserverordnung (§ 2 Nummer 1 TrinkwV) und ihres Anwendungsbereichs zu verstehen, d.h. die in § 1 Absatz 2 TrinkwV genannten Wasserarten werden nicht vom Begriff „Trinkwasser“ in dieser Verordnung umfasst.

Nummer 1 definiert den Begriff „Trinkwassereinzugsgebiet“. Abweichend von der Begriffsbestimmung nach § 3 Nummer 13 WHG bezeichnet der Begriff in der TrinkwEGV ein Gebiet, aus dem Grundwasser oder Oberflächenwasser zu der Entnahmestelle oder den Entnahmestellen einer Trinkwassergewinnung, d.h. einer Trinkwassergewinnungsanlage, gelangt. Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 7 TW-RL und enthält die Begriffsbestimmung „Gefährdung“. Der in der Begriffsbestimmung verwendete Begriff „Wasser“ umfasst das Rohwasser sowie das Grundwasser und das Oberflächenwasser in den Trinkwassereinzugsgebieten. Zur näheren Bestimmung, ob eine Gefährdung vorliegt, kann auf die DIN EN 15975-2 2.2 vom Dezember 2013 zurückgegriffen werden.

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 8 TW-RL und definiert den Begriff „Gefährdungsereignis“ als ein Ereignis, das Gefährdungen von Wasser für die Trinkwassergewinnung herbeiführt. Zur näheren Bestimmung, ob ein Gefährdungsereignis vorliegt, kann auf die DIN EN 15975-2 2.3 vom Dezember 2013 zurückgegriffen werden.

Zu § 3 (Risikobasierter Ansatz für Trinkwassereinzugsgebiete; Ausnahmen)

§ 3 beschreibt den sog. risikobasierten Ansatz als Grundsatz für Trinkwassereinzugsgebiete (Absatz 1) und regelt darüber hinaus die Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (Absatz 2) sowie Ausnahmen von der Geltung dieser Verordnung (Absatz 3). Der risikobasierte Ansatz für Trinkwassereinzugsgebiete dient der Sicherstellung der Qualität des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Rohwassers. Dieser wird in Artikel 7 TW-RL eingeführt. Nach Erwägungsgrund 15 der Richtlinie stellt ein risikobasierter Ansatz sicher, dass Zeit und Ressourcen auf relevante Risiken und kostenwirksame Maßnahmen am Ursprung konzentriert werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschreibt den Zweck und die beiden Elemente (Risikobewertung und Risikomanagement) des risikobasierten Ansatzes; die Vorschrift setzt Artikel 7 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der TW-RL um. Satz 2 verpflichtet die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen zur Durchführung einer Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete. Da der Betreiber über die umfassendsten Kenntnisse des Trinkwassereinzugsgebiets verfügt, ist es seine Aufgabe, das Einzugsgebiet nach Maßgabe von Absatz 2 und Abschnitt 2 zu bewerten. Nach Satz 3 ist es Aufgabe der zuständigen Behörde, auf Grundlage der Bewertung nach Satz 2 und nach Maßgabe von Absatz 2 und Abschnitt 3 Risikomanagementmaßnahmen

festzulegen. Diese sind nur festzulegen, sofern die zuständige Behörde ein Erfordernis dazu sieht. Der Begriff „zuständige Behörde“ bezeichnet in dieser Verordnung, wie auch sonst im Wasserhaushaltsgesetz und in den hierauf gestützten Rechtsverordnungen, die zuständige Wasserbehörde. Die zuständige Behörde bestimmt sich nach Landesrecht. Von der zuständigen Behörde zu unterscheiden sind zum einen das Gesundheitsamt bzw. die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde und zum anderen die für Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden. Unter den in der TrinkwEGV als Oberbegriff verwendeten Begriff „die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde“ fallen das Gesundheitsamt sowie die, im Hinblick auf radioaktive Stoffe im Trinkwasser zuständige Behörde im Sinne der TrinkwV.

Artikel 8 TW-RL verwendet die Begriffe „Risikobewertung“ und „Risikomanagement“. Die DIN EN 15975-2 verwendet die Begriffe „Risikoabschätzung“ und „Risikobeherrschung“ sowie den übergeordneten Begriff „Risikomanagement“, der damit die Risikoabschätzung mit umfasst. In der TrinkwEGV wird der Begriff „Bewertung“ verwendet, der gleichbedeutend mit dem in der Richtlinie verwendeten Begriff „Risikobewertung“ ist. Der Begriff „Risikomanagement“ wird in der TrinkwEGV und in der Richtlinie gleichbedeutend verwendet. Die Bewertung umfasst insbesondere die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6, die Gefährdungsanalyse nach § 7 und die Untersuchungen nach den §§ 8 und 9. Das Risikomanagement umfasst insbesondere die Risikobeherrschung mit der Festlegung und späteren Anpassung von Risikomanagementmaßnahmen nach § 15 sowie die Anpassung des Untersuchungsprogramms nach § 16.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Bewertung und die Risikomanagementmaßnahmen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Für diese kann insbesondere auf die DIN EN 15975-2 2.3 vom Dezember 2013 und die DVGW Arbeitsblätter W 101 vom März 2021, W 102 (A) vom März 2021 und das DVGW Merkblatt W 1001 vom November 2020 zurückgegriffen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt in Übereinstimmung mit entsprechenden Vorgaben in Artikel 3 TW-RL, welche Betreiber beziehungsweise Wassergewinnungsanlagen von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen sind. Satz 1 macht von der entsprechenden Ausnahmeregelung in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b TW-RL und Satz 2 von der entsprechenden Ausnahmeregelung in Artikel 3 Absatz 6 TW-RL Gebrauch. Zur Verdeutlichung des von Artikel 3 Absatz 6 TW-RL Gemeinten stellt Satz 2 klar, dass sich diese Vorschrift auf die gesamte von einem Betreiber bereit gestellte Wassermenge bzw. die Gesamtzahl der versorgten Personen bezieht und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine oder mehrere Wassergewinnungsanlagen handelt. Da die Ausnahmeregelung nach Artikel 3 Absatz 6 TW-RL nicht die Regelungen zur Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 TW-RL umfasst, sind in den Fällen des Satzes 2 die entsprechenden Vorschriften der TrinkwEGV zu Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste anzuwenden.

Die Ausnahmeregelungen sind so zu verstehen, dass auch Anlagen, die im Rahmen einer Notversorgung der Bevölkerung kurzzeitig eingesetzt werden und im Durchschnitt über das Jahr weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellen, von den Vorschriften dieser Verordnung ausgenommen sind.

Zu § 4 (Länderübergreifende Trinkwassereinzugsgebiete)

Trinkwassereinzugsgebiete liegen oftmals länderübergreifend vor. § 4 legt fest, dass die betroffenen Länder sich untereinander für den Vollzug der vorliegenden Verordnung koordinieren (Absatz 1) und bietet zur Vollzugsvereinfachung die Möglichkeit der Festlegung einer länderübergreifend zuständigen Behörde für das betroffene

Trinkwassereinzugsgebiet (Absatz 2). Diese festgelegte Behörde übernimmt in diesem Fall die Rolle der zuständigen Behörde für den gesamten Prozess oder für bestimmte Teile der Bewertung und des Risikomanagements. Informationspflichten zwischen der festgelegten Behörde und den nach Lage zuständigen Behörden werden ggf. durch die betroffenen Länder festgelegt.

Zu § 5 (Übermittlung von Informationen)

§ 5 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 TW-RL. Nach dieser Vorschrift stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Wasserversorger und die zuständigen Behörden Zugang zu den in den Absätzen 2 und 3 von Artikel 8 der TW-RL genannten Informationen haben. Um dies zu ermöglichen, ist es notwendig, dass die zuständigen Behörden von den für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden die Informationen erhalten, die zur Erfüllung der Aufgaben der zuständigen Behörde nach dieser Verordnung erforderlich sind (Satz 1). Die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständigen Behörden verfügen in erheblichem Umfang insbesondere über Daten zur Flächennutzung, aber auch etwa zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen. Diese Daten sind insbesondere für die Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4) und für die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung (§ 7) unverzichtbar. Der Betreiber hat hierzu eine Dokumentation zu erstellen, die von der zuständigen Behörde zu überprüfen ist (§ 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 1).

Nach Satz 2 hat die für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde der zuständigen Behörde auch personenbezogene Daten, soweit erforderlich, zu übermitteln und zwar auch dann, wenn diese zu einem anderen Zweck erhoben worden sind. Personenbezogene Daten sind hier insofern betroffen, als sich Informationen zu Flächennutzungen bzw. zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen auf das Grundeigentum beziehen und damit die Stellung als Grundeigentümer berühren, auch wenn in diesen Informationen der Grundstückseigentümer selbst nicht benannt wird. Satz 2 ist mit Blick auf die Regelung in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1) erforderlich. Nach dieser Vorschrift ist die Übermittlung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die Übermittlung der Daten auf einer Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaats beruht, die eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele darstellt. § 5 Satz 2 dient – wie die TrinkwEGV insgesamt – dem Schutz eines wichtigen Ziels des allgemeinen öffentlichen Interesses, nämlich dem Schutz der Trinkwassergewinnung und damit auch der öffentlichen Gesundheit (siehe Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679. Satz 2 ist damit eine mitgliedstaatliche Rechtsvorschrift im Sinne von Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Im Übrigen besteht hier insofern eine inhaltliche Nähe zum ursprünglichen Erhebungszweck, als die für Sachbereiche nach Anlage 1 erhobenen Daten das Ergebnis einer umweltbezogenen Überwachung darstellen. Daher ist es plausibel, diese Daten für andere Tätigkeiten der umweltbezogenen Überwachung zu nutzen, nämlich für die Bewertung und das Risikomanagement bei Trinkwassereinzugsgebieten. Besonders sensible Daten nach Artikel 9 oder 10 der Verordnung (EU) 2016/679 sind hier nicht betroffen.

Nach Satz 3 ist die zuständige Behörde berechtigt, die ihr übermittelten Daten zur Aufgabenerfüllung nach Satz 1 weiter zu verarbeiten und dabei auch an den Betreiber zu übermitteln, der sie zur Erfüllung seiner Pflichten nach Abschnitt 2 benötigt (siehe oben). Satz 4 stellt klar, dass die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten im Übrigen unberührt bleiben (vgl. § 88 Absatz 5 WHG).

Zu Abschnitt 2 (Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete)

Zu § 6 (Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a TW-RL um. Es ist Aufgabe des Betreibers einer Wassergewinnungsanlage, die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets vorzunehmen. Für die Angabe des Trinkwassereinzugsgebiets (Satz 2 Nummer 1) sind insbesondere entsprechende Festlegungen zur räumlichen Abgrenzung des Einzugsgebiets in der Erlaubnis oder Bewilligung für die Wasserentnahme bzw. die Art des Einzugsgebiets maßgeblich (siehe Satz 3 und die Absätze 3 bis 6); ergänzend gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Bestimmung und Beschreibung der Trinkwassereinzugsgebiete umfasst die in Satz 2 Nummern 1 bis 5 genannten Vorgaben. Diese sind im Sinne einer 1:1-Umsetzung der Richtlinienvorgaben vergleichsweise abstrakt gehalten, enthalten also keine konkreten Anforderungen an den Detaillierungsgrad und den Umfang der zu erstellenden Angaben (insbesondere von Bedeutung im Hinblick auf die Nummern 4 und 5). Dies ermöglicht eine den gegebenen Umständen entsprechende flexible Vollzugspraxis, mit der im Hinblick auf Detaillierungsgrad und Umfang der zu erstellenden Angaben insbesondere auch den bestehenden zeitlichen Restriktionen im ersten Zyklus der Bewertung und des Risikomanagements (bis zum 12. Mai 2027) angemessen Rechnung getragen werden kann.

Zu Satz 2 Nummer 1

Nummer 1 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a i TW-RL um. Gemäß Nummer 1 hat der Betreiber im Rahmen der Bestimmung und Beschreibung nach Absatz 1 Satz 1 die Angabe und Kartierung des Trinkwassereinzugsgebiets vorzunehmen. Dies umfasst insbesondere die Abgrenzung des Trinkwassereinzugsgebiets. Spezifische Vorgaben, welche Informationen für die jeweilige Art des Trinkwassereinzugsgebiets anzugeben sind, sind den Absätzen 3 bis 6 zu entnehmen.

Zu Satz 2 Nummer 2

Nummer 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a ii TW-RL um. Gemäß Nummer 2 umfasst die Bestimmung und Beschreibung nach Absatz 1 Satz 1 die Kartierung der Trinkwasserschutzgebiete, die nach § 51 Absatz 1 Satz 1 WHG festgesetzt wurden oder nach § 106 Absatz 1 WHG oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften als festgesetzt gelten. Bei der räumlichen Abgrenzung des Schutzgebiets geht es vor allem um dessen flächenmäßige Ausdehnung und die Ausdehnung der einzelnen Schutzzonen nach § 51 Absatz 2 WHG sowie etwa die Einbeziehung oder Ausgrenzung bestimmter Gewerbebetriebe oder Anbauflächen, Verkehrswege und Versorgungseinrichtungen. In der Regel ist bereits bei der Ausweisung des Trinkwasserschutzgebiets eine Kartierung vorgenommen worden. In diesem Fall kann auf die bereits erfolgte Kartierung zurückgegriffen werden; die Erstellung einer neuen Kartierung durch den Betreiber ist dann grundsätzlich nicht erforderlich.

Zu Satz 2 Nummer 3

Nummer 3 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a iii TW-RL um. Der Betreiber hat im Rahmen der Bestimmung und Beschreibung nach Absatz 1 Satz 1 die Georeferenzierung aller Entnahmestellen im Trinkwassereinzugsgebiet vorzunehmen.

Zu Satz 2 Nummer 4

Nummer 4 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a iv TW-RL um. Der Betreiber hat im Rahmen der Bestimmung und Beschreibung nach Absatz 1 Satz 1 die Flächennutzung im Trinkwassereinzugsgebiet zu beschreiben. Hiermit ist beispielsweise eine evtl. landwirtschaftliche

Nutzung, das Vorkommen von Industrieanlagen, die Lage von Abwasserkanälen und Entwässerungsanlagen, das Vorkommen von Altlasten oder auch der Verlauf von Verkehrswegen gemeint. Die für die Beschreibung der Flächennutzung benötigten Informationen kann der Betreiber nach Absatz 2 unter der dort erläuterten Vorgehensweise bei der zuständigen Behörde anfragen.

Zu Satz 2 Nummer 5

Nummer 5 setzt ebenfalls Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a iv TW-RL um. Der Betreiber hat im Rahmen der Bestimmung und Beschreibung nach Absatz 1 Satz 1 die Abflussprozesse im Trinkwassereinzugsgebiet von Oberflächengewässern oder die Neubildungsprozesse im Trinkwassereinzugsgebiet von Grundwasserfassungen zu beschreiben. Unter Abflussprozessen sind alle Prozesse zu verstehen, die auf Grund von Geländeneigung, Versiegelungsgrad, Bodenbeschaffenheit, Niederschlag und Schneeschmelze zu einem Eintrag von Wasser in ein Oberflächengewässer führen. Der Prozess der Grundwasserneubildung wird unter anderem von der Menge und dem Zeitpunkt des speisenden Niederschlags, dem Wassergehalt im Boden, der Bodenbeschaffenheit, der Lage des Grundwasserleiters und den klimatischen Bedingungen beeinflusst.

Zu Satz 3

Die Art der Trinkwassereinzugsgebiete untergliedert sich nach Absatz 3 bis 6 in Grundwassereinzugsgebiete, inklusive Quelfassungen, Trinkwassereinzugsgebiete von Talsperren, Trinkwassereinzugsgebiete von sonstigen Oberflächengewässern und Trinkwassereinzugsgebiete bei Entnahmen von Uferfiltrat und bei Entnahmen von Grundwasser mit künstlicher Grundwasseranreicherung. Nach Satz 3 regeln die Absätze 3 bis 6 über die Anforderungen nach Satz 2 hinaus spezifische Anforderungen an die Bestimmung und Beschreibung dieser verschiedenen Arten von Trinkwassereinzugsgebieten.

Zu Absatz 2

Die für die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets benötigten Informationen zur Flächennutzung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, die dem Betreiber häufig nicht selbst vorliegen, kann der Betreiber bei der zuständigen Behörde anfragen. Diese hat dem Betreiber, soweit sie es im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, die Informationen zur Flächennutzung zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen (Satz 1). Dies kann die direkte Übermittlung von Informationen, die Bereitstellung in einem Datenportal oder den Verweis auf veröffentlichte Daten beinhalten. Bei den Informationen zur Flächennutzung handelt es sich insbesondere um Informationen, aus denen Risiken für die Wasserbeschaffenheit im Trinkwassereinzugsgebiet im Hinblick auf den Gebrauch als Trinkwasser abgeleitet werden können. Hierzu gehören nach Satz 2 auch Informationen nach § 4 Absatz 1 und 2 OGeWV und nach § 2 GrWV. Je nach Einschätzung der zuständigen Behörde kann diese dem Betreiber auch aggregierte oder zusammengefasste Daten zur Flächennutzung zur Verfügung stellen. Liegen die angefragten Informationen zur Flächennutzung nicht bei der zuständigen Behörde, sondern bei einer für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständigen Behörde, übermittelt diese nach Satz 3 auf Anforderung relevante Informationen an die zuständige Behörde und an den Betreiber. Den Detaillierungsgrad und den Umfang der zu übermittelnden Informationen zur Flächennutzung bestimmt letztlich die für den Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde; ggf. reichen auch hier aggregierte oder zusammengefasste Daten aus. Die zuständige Behörde oder die für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde hat dem Betreiber nach Satz 4 die angeforderten Daten in einem digital verarbeitbaren Format zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen. Der Betreiber hat jedoch nicht das Recht, ein spezielles Datenformat vorzugeben. Sofern die zuständige Behörde oder die für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde dem Betreiber Informationen nach Satz 1 bis Satz 3 nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich macht, muss dieser die Informationen nicht eigenständig beschaffen (Satz 5), d.h.

sie sind in diesem Fall für die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nicht erforderlich (Satz 6). Hierdurch wird ein andernfalls unverhältnismäßiger Beschaffungsaufwand auf Seiten des Betreibers vermieden, der häufig nicht selbst über die Informationen zur Flächennutzung verfügt.

Im Übrigen soll die zuständige Behörde nach Satz 7 dem Betreiber auf sein Ersuchen auch bei ihr vorhandene sonstige Informationen nach Absatz 1 Satz 2, insbesondere zu Abflussprozessen im Trinkwassereinzugsgebiet von Oberflächengewässern und zu Neubildungsprozessen im Trinkwassereinzugsgebiet von Grundwasserfassungen (Nummer 5) zugänglich machen, wenn diese Informationen dem Betreiber nicht vorliegen und nicht zugänglich sind.

Zu Absatz 3

Bei einer Grundwasserfassung oder mehreren Grundwasserfassungen ist nach Satz 1 das unterirdische Trinkwassereinzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen zu bestimmen. Sofern das Einzugsgebiet in der Erlaubnis oder Bewilligung für die Entnahme des Grundwassers festgelegt worden ist, ist diese Festlegung maßgeblich für die Bestimmung nach Absatz 1 (Satz 2). Wurde das Trinkwassereinzugsgebiet im Nachgang zur wasserrechtlichen Gestattung allerdings abweichend von der wasserrechtlichen Gestattung festgelegt (zum Beispiel in einer nachfolgenden Schutzgebietsverordnung), ist die aktuellere Festlegung des Trinkwassereinzugsgebiets maßgeblich (Satz 3). Die zuständige Behörde kann auf Grund der ihr vorliegenden Daten ein von der Bestimmung des Betreibers abweichendes Trinkwassereinzugsgebiet festlegen. Die hydrogeologischen, hydrochemischen und geohydraulischen Verhältnisse des Trinkwassereinzugsgebiets sind nach Satz 4 unter Berücksichtigung der Nutzungsverhältnisse zu beschreiben. Insoweit kann auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom März 2021 zurückgegriffen werden. Es sind alle für die Zielsetzung verfügbaren oder erforderlichen Informationen, die mit einem verhältnismäßigen Aufwand in Anbetracht der zur Verfügung stehenden Zeitspanne zu gewinnen sind, auszuwerten. Dies umfasst die Landschaftsform und Oberflächengestalt, die Art, die Verbreitung, Lagerung und tektonische Überprägung der geologischen Schichtenfolge, die Grundwasserströmungsverhältnisse, die hydrogeologischen Verhältnisse, die wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen der Wassergewinnungsanlage, die Grundwassernutzungen Dritter und Belastungen. Genutzt werden sollten zudem Kenndaten der Wassergewinnungsanlagen und Messstellennetze, geologische Daten, morphologische Daten, geohydraulische Daten, physikalische, hydrochemische und mikrobiologische Untersuchungsbefunde des Grundwassers an den Entnahmestellen und in deren Zuström-Messstellen, bodenkundliche Daten und Flächennutzungsdaten, Wasserhaushaltsbilanzen, Abflussdaten bei Berücksichtigung des oberirdischen Trinkwassereinzugsgebiets und hydrogeologische Daten bei Quelfassungen. Der Datenbestand sollte das Trinkwassereinzugsgebiet und seine Randbereiche so abdecken, dass möglichst flächendeckende Aussagen zur Charakterisierung des Einzugsgebiets und die Einzugsgebietsabgrenzung möglich sind.

Zu Absatz 4

Bei einer Trinkwassertalsperre ist deren oberirdisches Trinkwassereinzugsgebiet zu bestimmen (Satz 1). Sofern das oberirdische Einzugsgebiet in der Erlaubnis oder Bewilligung für die Wasserentnahme festgelegt worden ist, ist diese Festlegung nach Satz 2 maßgeblich für die Bestimmung nach Absatz 1. Wurde das Trinkwassereinzugsgebiet im Nachgang zur wasserrechtlichen Gestattung allerdings abweichend von der wasserrechtlichen Gestattung festgelegt (zum Beispiel in einer nachfolgenden Schutzgebietsverordnung), ist die aktuellere Festlegung des Trinkwassereinzugsgebiets maßgeblich (Satz 3). Die Behörde kann auf Grund der ihr vorliegenden Daten ein von der Bestimmung des Betreibers abweichendes Trinkwassereinzugsgebiet festlegen. Nach Satz 4 sind die naturräumlichen Gegebenheiten im Trinkwassereinzugsgebiet sowie die Funktionen und Eigenschaften der Talsperre

und ihrer Zuflüsse auf Basis der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG zu beschreiben. Insoweit kann auf das DVGW-Arbeitsblatt W 102 (A) vom März 2021 zurückgegriffen werden. Dies umfasst Topografie, hydrologische Verhältnisse, hydrogeologische und bodenkundliche Verhältnisse, Limnologie und Hydrografie und Belastungen. Einzugsgebiete, aus denen Wasser in die Talsperre beigeleitet wird, sind in das Trinkwassereinzugsgebiet einzubeziehen oder ggf. gesondert auszuweisen.

Zu Absatz 5

Bei einem sonstigen Oberflächengewässer ist nach Satz 1 dessen oberirdisches Trinkwassereinzugsgebiet zu bestimmen. Sonstige Oberflächengewässer sind alle Oberflächengewässer mit Ausnahme der Trinkwassertalsperren, insbesondere fließende Gewässer. Sofern das Trinkwassereinzugsgebiet in der Erlaubnis oder Bewilligung für die Entnahme des Grundwassers festgelegt worden ist, ist diese Festlegung maßgeblich für die Bestimmung nach Absatz 1 (Satz 2). Dies gilt auch, wenn für die Entnahme ein Schutzgebiet festgelegt ist und in der Schutzgebietsverordnung das Trinkwassereinzugsgebiet bestimmt wird. Wurde das Trinkwassereinzugsgebiet im Nachgang zur wasserrechtlichen Gestattung allerdings abweichend von der wasserrechtlichen Gestattung festgelegt (zum Beispiel in einer nachfolgenden Schutzgebietsverordnung), ist nach Satz 4 die aktuellere Festlegung des Trinkwassereinzugsgebiets maßgeblich. Bei großen Einzugsgebieten (z. B. Einzugsgebiet von Donau, Elbe oder Rhein) wäre eine Bestimmung und Beschreibung des gesamten Einzugsgebiets nicht zielführend. Eine Eingrenzung des Trinkwassereinzugsgebiets ist daher zweckmäßig. Diese ist über die Fließzeit oder die Fließstrecke möglich. Dabei werden entweder Gewässerabschnitte sowie deren zugehörige Landflächen, die innerhalb von 24 Stunden Fließzeit bei Mittelwasserstand zur Entnahmestelle für die Trinkwassergewinnung liegen, bestimmt (Satz 3). Da dieses Vorgehen bei schnell fließenden Gewässern zu sehr großen Trinkwassereinzugsgebieten führen kann, ist eine alternative Bestimmung über die Fließstrecke möglich. Bei der Bestimmung über die Fließstrecke ist eine Fließstrecke von mindestens 10 Kilometern bis zur Entnahmestelle zu Grunde zu legen. Hierbei ist nicht nur der Hauptstrom, sondern auch relevante Zuflüsse zu beachten. Der zuständigen Behörde wird vorbehalten, ein anderes Vorgehen zur Bestimmung des Trinkwassereinzugsgebiets oder ein abweichendes Trinkwassereinzugsgebiet festzulegen (Satz 4).

Nach Satz 5 sind die naturräumlichen Gegebenheiten im Trinkwassereinzugsgebiet sowie insbesondere die stofflichen Eigenschaften des Sees bzw. Fließgewässers und seiner Zuflüsse auf Basis der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG zu beschreiben. Insoweit kann auf das DVGW-Arbeitsblatt W 102 (A) vom März 2021 zurückgegriffen werden. Insbesondere ist auf die stofflichen Eigenschaften des Oberflächengewässers im Umfeld von 10 Kilometern oberstromig der Entnahmestelle einzugehen. Dabei sind auch etwaige Zuflüsse zu beachten. Für die Beschreibung der stofflichen Eigenschaften kann auf die Daten einer oberstromigen Messstelle oder falls diese nicht im Trinkwassereinzugsgebiet vorhanden ist auf Messergebnisse der Entnahmestelle zurückgegriffen werden. Alle erforderlichen Informationen, die mit einem verhältnismäßigen Aufwand zu gewinnen sind, inklusive der Daten des Bewirtschaftungsplans nach § 83 WHG, sind auszuwerten. Dies umfasst Topografie, hydrologische Verhältnisse, hydrogeologische und bodenkundliche Verhältnisse, Limnologie und Hydrografie. Einzugsgebiete, aus denen Wasser in den See bzw. das Fließgewässer beigeleitet wird, sind in das Trinkwassereinzugsgebiet einzubeziehen oder gesondert auszuweisen.

Zu Absatz 6

Wassergewinnungsanlagen für Uferfiltrat und für angereichertes Grundwasser fördern in der Regel eine Mischung aus Oberflächenwasser (nach Bodenpassage) und natürlichem Grundwasser. Die jeweiligen Anteile können je nach Standort, Entnahmemenge und hydraulischer Situation unterschiedlich und schwankend sein.

Daher sind grundsätzlich sowohl das den Wassergewinnungsanlagen zuströmende natürliche Grundwasser als auch das nach Bodenpassage zufließende Oberflächenwasser als

Ressourcen bei der Risikobewertung zu berücksichtigen. In Fällen, in denen der durchschnittliche Anteil von Uferfiltrat gering ist und die Rohwasserqualität dadurch nicht signifikant beeinflusst wird, kann die Risikobewertung für diese Ressource entfallen.

Zu Satz 1 Nummer 1

Bei Entnahmen von Uferfiltrat und bei Entnahmen von Grundwasser mit künstlicher Grundwasseranreicherung ist das Grundwassereinzugsgebiet nach Absatz 3 zu betrachten.

Zu Satz 1 Nummer 2

Bei Entnahmen von Uferfiltrat und bei Entnahmen von Grundwasser mit künstlicher Grundwasseranreicherung ist darüber hinaus das Trinkwassereinzugsgebiet des genutzten Oberflächengewässers nach Absatz 5 zu bestimmen, sofern die Entnahme mehr als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag beträgt. Dieser Wert knüpft an die Ausnahmeregelung nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b TW-RL an.

Zu Satz 2 bis 4

Sofern das Trinkwassereinzugsgebiet in der Erlaubnis oder Bewilligung für die Entnahme des Grundwassers festgelegt worden ist, ist diese Festlegung maßgeblich für seine Bestimmung (Satz 2). Wenn für die Entnahme ein Schutzgebiet festgelegt ist und in der Schutzgebietsverordnung das Trinkwassereinzugsgebiet bestimmt wird, ist diese Bestimmung maßgeblich (Satz 3). Wurde das Trinkwassereinzugsgebiet im Nachgang zur wasserrechtlichen Gestattung s abweichend von der wasserrechtlichen Gestattung festgelegt (zum Beispiel in einer nachfolgenden Schutzgebietsverordnung), ist nach Satz 3 die aktuellere Festlegung des Trinkwassereinzugsgebiets maßgeblich. Der zuständigen Behörde wird vorbehalten, ein anderes Vorgehen zur Bestimmung des Trinkwassereinzugsgebiets oder ein abweichendes Einzugsgebiet festzulegen (Satz 3).

Die hydrogeologischen, hydrochemischen und geohydraulischen Verhältnisse des Trinkwassereinzugsgebiets sind nach Satz 4 unter Berücksichtigung der Nutzungsverhältnisse zu beschreiben. Insoweit kann auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom März 2021 zurückgegriffen werden. Es sind alle für die Beschreibung verfügbaren oder erforderlichen Informationen, die mit einem verhältnismäßigen Aufwand in Anbetracht der für die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets zur Verfügung stehenden Zeitspanne zu gewinnen sind, auszuwerten. Dies umfasst die Landschaftsform und Oberflächengestalt, die Art, die Verbreitung, Lagerung und tektonische Überprägung der geologischen Schichtenfolge, die Grundwasserströmungsverhältnisse, die hydrogeologischen Verhältnisse, die wasserrechtlich gestatteten Entnahmemengen der Wassergewinnungsanlage und die Grundwassernutzungen Dritter. Genutzt werden sollten zudem Kenndaten der Wassergewinnungsanlagen und Messstellennetze, geologische Daten, morphologische Daten, geohydraulische Daten, physikalische, hydrochemische und mikrobiologische Untersuchungsbefunde des Grundwassers an den Entnahmestellen und in deren Zustrom-Messstellen, bodenkundliche Daten und Flächennutzungsdaten, Wasserhaushaltsbilanzen, Abflussdaten bei Berücksichtigung des oberirdischen Trinkwassereinzugsgebiets und hydrogeologische Daten bei Quellfassungen. Die ermittelten Daten sollten das Trinkwassereinzugsgebiet und seine Randbereiche so abdecken, dass möglichst flächendeckende Aussagen zur Charakterisierung des Einzugsgebiets und die Einzugsgebietsabgrenzung möglich sind.

Zu 7 (Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung)

Zu Absatz 1

§ 7 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b TW-RL um. Der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage verfügt über die umfangreichsten Informationen bezüglich des Trinkwassereinzugsgebiets seiner Anlage. Ihm obliegt es aus diesem Grund, die Gefährdungsanalyse

und die Risikoabschätzung für das Trinkwassereinzugsgebiet nach den Nummern 1 und 2 des Satzes 1 vorzunehmen.

Zu Satz 1 Nummer 1

Im Rahmen der Gefährdungsanalyse werden systematisch Gefährdungen und Gefährdungsereignisse in den Trinkwassereinzugsgebieten ermittelt. Dabei sind mikrobielle und chemische Belastungen anhand des Vorkommens und möglicher Eintragspfade zu betrachten und relevante Belastungen zu charakterisieren und einzubeziehen, um damit verbundene Gefährdungen und Gefährdungsereignisse im Trinkwassereinzugsgebiet zu identifizieren. Nähere Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsanalyse können der DIN EN 15975 vom November 2013, dem DVGW Merkblatt W 1001 vom November 2020 und der Empfehlung des Umweltbundesamtes: „Vorgehen zur quantitativen Risikobewertung mikrobiologischer Befunde im Rohwasser sowie Konsequenzen für den Schutz des Einzugsgebietes und für die Wasseraufbereitung“ (Bundesgesundheitsblatt 2015 58:1023-1024, DOI 10.1007/s00103-015-2211-9) entnommen werden.

Zu Satz 1 Nummer 2

Die Risikoabschätzung beinhaltet die Analyse sowie die Bewertung von Risiken unter Einsatz aller verfügbarer Informationen.

Zu Buchstabe a

Zweck der Risikoanalyse ist die individuelle Einstufung jedes Risikos. Dies wird durch Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes einer Gefährdung oder eines Gefährdungsereignisses erreicht. Die Analyse der einzelnen Risiken erfolgt im Hinblick auf deren spätere Priorisierung für die Risikobeherrschung.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 4 TW-RL kann für die Risikoabschätzung die Überprüfung der Umweltauswirkungen menschlicher Tätigkeiten gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2000/60/EG und die gemäß Anhang II Nummern 1.4, 1.5 sowie 2.3 bis 2.5 der genannten Richtlinie gesammelten Informationen über signifikante Belastungen herangezogen werden. Die vorhandenen Daten können zur Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes von Gefährdungsereignissen genutzt werden.

Zu Buchstabe b

Der Zweck der Risikobewertung ist der Vergleich und die Priorisierung der Risiken in Bezug auf deren Wirkung auf die Integrität des Trinkwassergewinnungssystems und das Treffen von Entscheidungen hinsichtlich der Notwendigkeit von geänderten oder zusätzlichen Maßnahmen zur Risikobeherrschung. Für die Risikobewertung ist die Vorgehensweise in der DIN EN 15975-2 beschrieben, auf die zurückgegriffen werden kann.

Zu Satz 2 und 3

Nach § 7 Absatz 1 Satz 2 kann der Betreiber auf Grund seiner lokalen Kenntnisse auch relevante Gefährdungen und Gefährdungsereignisse außerhalb des nach § 6 Absatz 3 bis 6 bestimmten Trinkwassereinzugsgebiets in die Gefährdungsanalyse und in die Risikoabschätzung einbeziehen. Zur Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung kann der Betreiber nach Maßgabe von Absatz 2 auch Informationen über Gefährdungen und Gefährdungsereignisse nach Satz 2 bei der zuständigen Behörde anfragen. Nach § 7 Absatz 1 Satz 3 können im Rahmen der Gefährdungsanalyse nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch Informationen über relevante Nutzungen und Belastungen nach § 4 Absatz 1 und 2 OGewV und den §§ 2 und 3 GrwV berücksichtigt werden. Damit sollen Doppelarbeiten vermieden und eine Kohärenz der Informationen und Bestandsaufnahmen mit ande-

ren Instrumenten des Oberflächengewässerschutzes und des Grundwasserschutzes sichergestellt sowie insbesondere dem Betreiber die Durchführung der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung durch die Nutzung vorhandener Erkenntnisse erleichtert werden.

Nach § 4 Absatz 1 i.V.m. Anlage 2 OGewV überprüft die zuständige Behörde die Zusammenstellung der signifikanten Belastungen der Oberflächenwasserkörper und die Beurteilung, wie empfindlich der Zustand von Oberflächenwasserkörpern auf die Belastungen reagiert, alle sechs Jahre und aktualisiert diese gegebenenfalls. Nach § 4 Absatz 2 OGewV aktualisiert die zuständige Behörde zudem alle sechs Jahre eine Bestandsaufnahme für die prioritären Stoffe, einschließlich der prioritären gefährlichen Stoffe und die sog. bestimmten anderen Schadstoffe. Für alle genannten Stoffe sind die Emissionen, Einleitungen und Verluste unter Hinzuziehung aller einschlägigen Informationsquellen zu ermitteln. Dies dient als Basis für Maßnahmen, mit denen die Umweltqualitätsnormen eingehalten werden können

Nach § 2 Absatz 1 GrwV überprüft und aktualisiert die zuständige Behörde alle sechs Jahre die Festlegung von Lage und Grenzen sowie die Beschreibung der Grundwasserkörper. Die Festlegung und Beschreibung der Grundwasserkörper ist eine notwendige Voraussetzung für die Überwachung, Zustandsbewertung und Trendermittlung. Zudem erfolgt nach § 2 Absatz 2 GrwV eine Beschreibung der Nutzungen, denen der Grundwasserkörper unterliegt. Ausgehend von den Nutzungen, den damit verbundenen potenziellen Schadstoffeinträgen und den naturräumlichen Standortbedingungen hat die zuständige Behörde zu ermitteln, ob das Risiko besteht, dass die Bewirtschaftungsziele des § 47 WHG nicht erreicht werden. Zu den Bewirtschaftungszielen gehört, dass Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden werden, dass steigende Schadstofftrends umgekehrt werden und dass der gute Grundwasserzustand erhalten oder erreicht wird.

Nach § 7 Absatz 1 Satz 4 ist die Risikoabschätzung für jene Risiken durchzuführen, die eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist. Die Legaldefinition „Schädigung der menschlichen Gesundheit“ bezeichnet Schädigungen der menschlichen Gesundheit durch Gebrauch des Wassers als Trinkwasser. Gefährdungen, die keine potenzielle Schädigung der menschlichen Gesundheit hervorrufen können, sind untergeordnet zu betrachten.

Zu Absatz 2

Die für die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung benötigten Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) kann der Betreiber bei der zuständigen Behörde anfragen (Satz 1). Diese hat dem Betreiber, soweit sie es im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, relevante Informationen zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen. Dies kann die direkte Übermittlung von Informationen, die Bereitstellung in einem Datenportal oder den Verweis auf veröffentlichte Daten beinhalten. Liegen die angefragten Informationen zu Gefährdungen oder Gefährdungsereignissen nicht bei der zuständigen Behörde, sondern bei einer für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständigen Behörde, übermittelt diese auf Anforderung relevante Informationen an die zuständige Behörde und den Betreiber (Satz 2). Die Behörde hat dem Betreiber nach Satz 3 die angeforderten Daten in einem digital verarbeitbaren Format zugänglich zu machen. Der Betreiber hat jedoch nicht das Recht, ein spezielles Datenformat vorzugeben. Sofern die zuständige Behörde oder die für einen Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde dem Betreiber Informationen zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen nicht oder nicht in einem angemessenen Zeitraum zugänglich macht, muss dieser die Informationen nach Satz 4 nicht eigenständig beschaffen, d.h. sie sind in diesem Fall für die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung nicht erforderlich (Satz 5). Ein Zeitraum ist angemessen, wenn er es dem Betreiber ermöglicht, die erhaltenen Informationen in der ihm nach

dieser Verordnung für die Durchführung der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung zugedachten Frist zu verarbeiten.

Zu § 8 (Untersuchungen auf relevante Parameter)

Die Regelungen zu den vom Betreiber durchzuführenden Untersuchungen in den §§ 8 und 9 dienen der Umsetzung der Vorgaben zur Überwachung in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c und in den Unterabsätzen 4 und 5 der TW-RL.

Nach Erwägungsgrund 18 der TW-RL soll zur Vermeidung von Doppelungen von Verpflichtungen auf verfügbare Überwachungsergebnisse zurückgegriffen werden (siehe hierzu § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2). In Fällen, in denen solche Überwachungsdaten nicht vorliegen, soll die Überwachung unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten und Verunreinigungen eingerichtet werden. Die Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten umfasst insbesondere die Ergebnisse der nach den § 6 durchgeführten Bestimmung und Beschreibung der Trinkwassereinzugsgebiete sowie der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 7.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Betreiber Untersuchungen des Oberflächenwassers oder des Grundwassers oder von beidem in den Trinkwassereinzugsgebieten oder des Rohwassers auf lokal relevante Parameter nach den Vorgaben der Absätze 2 bis 4 und der §§ 9 und 16 durchzuführen. Lokal relevante Parameter sind auch regional relevante Parameter, wenn sie zugleich lokal relevant sind. Der Betreiber entscheidet, ob er die Wasserressource, aus der sein Rohwasser entnommen wird (Grund- oder Oberflächenwasser oder beides), oder das Rohwasser selbst untersucht. § 9 enthält nähere Bestimmungen zu dem zunächst vom Betreiber festzulegenden Untersuchungsprogramm. § 16 Absatz 1 bis 5 enthält Regelungen zur Anpassung des Untersuchungsprogramms durch die zuständige Behörde im Rahmen des Risikomanagements.

Absatz 1 enthält keine konkrete Vorgabe dahingehend, wann der Betreiber die Untersuchungen durchzuführen hat. In diesem Zusammenhang ist allerdings § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 zu beachten, wonach die Dokumentation des Betreibers über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse mindestens für den Zeitraum vom 12. Oktober 2024 bis zum 12. Oktober 2025 enthalten muss; die Untersuchungen müssen dementsprechend zumindest diesen Zeitraum abdecken. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass das Untersuchungsprogramm nach § 9 insbesondere auch diejenigen Parameter enthalten wird, die bereits jetzt Gegenstand der Eigenüberwachung des Betreibers sind. Jedenfalls mit Blick auf diese Parameter wären zeitliche Vorgaben zur Durchführung der Untersuchungen nicht sinnvoll; die bereits jetzt stattfindenden Untersuchungen sollten vielmehr - ggf. in einer durch das Untersuchungsprogramm nach § 9 angepassten Form – ohne zeitliche Unterbrechung fortgeführt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 4. Unterabsatz in Verbindung mit Absatz 3 TW-RL. Nach Satz 1 legt der Betreiber die zu untersuchenden Parameter im Untersuchungsprogramm nach § 9 Absatz 1 fest. Satz 2 spezifiziert die Kriterien für die Auswahl der zu untersuchenden Parameter nach Absatz 3. Es sind diejenigen Parameter zu untersuchen, bei deren Vorkommen eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist und die als überwachungsrelevant angesehen werden. Für die Einschätzung, ob im Hinblick auf einen Stoff eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, kann der Betreiber, sofern er dies für erforderlich hält, beim Gesundheitsamt anfragen. Informationen über die Gefährlichkeitsmerkmale eines Stoffes können unter anderem der Einstufung des Stoffes nach der CLP Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung,

Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)) entnommen werden.

Die Überwachungsrelevanz als weiteres Kriterium für die Auswahl der Parameter wird in den Nummern 1 und 2 des Satzes 2 näher erläutert. Ein Parameter ist nach Nummer 1 überwachungsrelevant, wenn er aufgrund der nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 identifizierten Gefährdungen oder Gefährdungseignisse im Wasser vorliegen kann. Ein Parameter ist nach Nummer 2 überwachungsrelevant, wenn er aufgrund vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen oder zu erkennbar gewordenen Trends auffällt. Dies ist der Fall, wenn die gemessene Konzentration im Vergleich zur erwarteten Konzentration signifikant erhöht ist. Die vorliegenden Daten umfassen die Eigenüberwachung des Betreibers, die behördliche Überwachung und nach anderen Maßgaben erhobene Daten.

Zu Absatz 3

§ 8 Absatz 3 Satz 1 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c i -vii TW-RL um. Die zu untersuchenden Parameter sind durch den Betreiber aus den in Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6 aufgeführten Parametern auszuwählen. Darüberhinausgehend sind für das Grundwasser und das Oberflächenwasser gegebenenfalls zusätzlich Stoffe und Stoffgruppen nach Absatz 4 auszuwählen. Für den ersten Zyklus der Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete sind — auch mit Blick auf die bestehenden zeitlichen Restriktionen — vorwiegend diejenigen Parameter auszuwählen, die in der bestehenden Eigenüberwachung des Betreibers gemessen werden. Die Auswahl zusätzlicher Parameter setzt voraus, dass es hierfür etablierte Analyseverfahren gibt. Bei der Auswahl der Parameter ist darüber hinaus auch die Verfügbarkeit von Untersuchungskapazitäten zu berücksichtigen.

Zu Satz 1 Nummer 1

Nach Nummer 1 sind Parameter aus den Parametern nach Anlage 2 der TrinkwV nach Maßgabe der dortigen Bemerkungen auszuwählen, soweit sie sich nicht auf Grenzwerte beziehen. Dies setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c i TW-RL um. Bei den in Anlage 2 TrinkwV genannten Parametern handelt es sich um chemische Parameter, deren Konzentration sich im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation in der Regel nicht mehr erhöht (Teil I) und chemische Parameter, deren Konzentration im Verteilungsnetz einschließlich der Trinkwasserinstallation ansteigen kann (Teil II). Die Bemerkungen, die sich nicht auf Grenzwerte beziehen, beinhalten Untersuchungserfordernisse und nähere Erläuterungen zu den Parametern. Die Grenzwerte müssen nicht beachtet werden, da es sich um Grenzwerte für Trinkwasser handelt.

Zu Satz 1 Nummer 2

Nach Nummer 2 sind Parameter auszuwählen aus anderen relevanten Parametern, einschließlich natürlich vorkommender Stoffe, die nach der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung nach § 7 eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit in einem Ausmaß bewirken können, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist. Dies bedeutet, dass keine noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit für eine Schädigung der menschlichen Gesundheit bestehen darf: Ein Schadenseintritt muss nach menschlichem Ermessen unwahrscheinlich sein. Ob im Hinblick auf einen Stoff eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, kann beim zuständigen Gesundheitsamt oder beim Umweltbundesamt erfragt werden. Bei den hier benannten Parametern handelt es sich um Schadstoffe (und Schadstoffverbindungen), deren Vorkommen aufgrund von Historie und wissenschaftlichen fachlichen Erkenntnissen theoretisch in Betracht kommen könnte. Nummer 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c v und vi TW-RL um.

Zu Satz 1 Nummer 3

Nach Nummer 3 sind Parameter auszuwählen aus Stoffen und Verbindungen der jeweils geltenden Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 TW-RL. Dies setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c vii TW-RL um. Nähere Erläuterungen zur Beobachtungsliste nach Artikel 13 Absatz 8 TW-RL sind in der Begründung zu § 17 zu finden.

Zu Satz 1 Nummer 4 und Satz 2 bis 4

Nach Nummer 4 sind Parameter auszuwählen aus mikrobiologischen Parametern nach Anlage 1, den allgemeinen mikrobiologischen Parametern nach Anlage 3 Teil I der TrinkwV sowie dem Parameter somatische Coliphagen. Bei den allgemeinen mikrobiologischen Parametern nach Anlage 3 Teil I der TrinkwV handelt es sich um die Parameter Clostridium perfringens, einschließlich Sporen, coliforme Bakterien, Koloniezahl bei 22 ° C sowie Koloniezahl bei 36 ° C. Nummer 4 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c i TW-RL um. Mit der Erweiterung des risikobasierten Ansatzes wird künftig ebenfalls die mikrobiologische Beschaffenheit des Rohwassers betrachtet, um die Wahrscheinlichkeit des Auftretens mikrobiologischer Parameter zu bewerten. Neu ist in diesem Zusammenhang der Parameter somatische Coliphagen. Diese werden in Anhang 2 Teil A der TW-RL eingeführt. Somatische Coliphagen sind Viren, die E. coli befallen und enteralen Viren zum Teil in Größe und Struktur ähneln. Sie eignen sich zur Klärung der Frage, inwieweit eine Belastung des Rohwassers mit humanpathogenen Viren vorliegen kann, da sie deren Verhalten in der Umwelt und unter den Bedingungen der Wasseraufbereitung besser widerspiegeln als die bakteriellen Indikatororganismen. Auch können somatische Coliphagen länger zurückliegende fäkale Verunreinigungen anzeigen, bei denen die bakteriellen Indikatoren bereits inaktiviert wurden, während humanpathogene Viren noch überlebt haben können. Somatische Coliphagen können, müssen jedoch nicht, menschlichen Ursprungs sein. Sie entstammen dem Magen-Darm-Trakt von Warmblütern, sind selbst jedoch nicht pathogen. Somit sind somatische Coliphagen als Indikatorparameter von Bedeutung zur Bewertung mikrobieller Risiken des Rohwassers.

Nach Absatz 3 Satz 2 sind die mikrobiologischen Parameter nach Satz 1 Nummer 4 nur für die Matrix Rohwasser auszuwählen. Eine Auswahl für die Matrices Grund- oder Oberflächenwasser ist nicht zielführend. Die Parameter somatische Coliphagen und Clostridium perfringens sind nach Satz 3 zwingend auszuwählen, wenn das Rohwasser aus einem Oberflächengewässer stammt, d.h. aus einer Talsperre oder einem sonstigen Oberflächengewässer oder durch Uferfiltration oder durch Grundwasseranreicherung mit Oberflächenwasser gewonnen wird. Aktuelle Erkenntnisse aus Forschungsprojekten (z.B. EU-DWD) zeigen auch Befunde bei der Uferfiltration bei kurzen Fließzeiten oder bei angereichertem Grundwasser. Es wurde gezeigt, dass eine Uferfiltration mit kurzer Fließzeit (z.B. 3 Tage) nicht ausreicht, um somatische Coliphagen zu entfernen und auch bei angereichertem Grundwasser zeigte sich in verschiedenen Projekten, dass somatische Coliphagen nachweisbar sind. Danach besteht ein Risiko für fäkale Verunreinigungen. Die Anforderung, dass somatische Coliphagen auch dann im Rohwasser zu untersuchen sind, wenn das Rohwasser durch Uferfiltration oder durch Grundwasseranreicherung mit Oberflächenwasser gewonnen wird, geht über die Regelung zur Untersuchung dieses Parameters im Rohwasser nach § 36 Absatz 1 TrinkwV hinaus.

Für die Bestimmung und Beschreibung des relevanten Abschnitts des zur Uferfiltration oder Grundwasseranreicherung genutzten Gewässers gelten die Regelungen nach § 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2. Zwecks Vermeidung doppelter Untersuchungen nach der TrinkwV einerseits und der TrinkwEGV andererseits sind nach Satz 4 mikrobiologische Parameter nicht zu untersuchen, soweit sie bereits nach der TrinkwV im Rohwasser untersucht werden.

Zu Satz 1 Nummer 5

Nach Nummer 5 sind Parameter auszuwählen aus nicht relevanten Metaboliten von Pestiziden. Diese Parameter sind in der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Empfehlung nach § 18 Satz 1 gelistet. Diese Vorschrift setzt die Vorgaben aus Anhang I Teil B, Anmerkungen zum Parameter „Pestizide“, der TW-RL zu nicht relevanten Pestizid-Metaboliten (Pestizid-nrM) um, wonach die Mitgliedstaaten einen Leitwert festlegen, um die Belastung des Trinkwassers mit nicht relevanten Pestizid-Metaboliten künftig besser bewältigen zu können. Hierbei ist zu beachten, dass ein nicht relevanter Metabolit durch nachgeschaltete Aufbereitungsschritte in einen relevanten Metaboliten transformiert werden kann. Ist dies der Fall, gilt für den Ausgangsstoff nicht der Richtwert nach Anlage 2 dieser Verordnung, sondern der Grenzwert nach Anlage 2 Teil I der TrinkwV.

Zu Satz 1 Nummer 6

Nach Nummer 6 sind Parameter auszuwählen aus weiteren Parametern, bei denen durch Aufbereitung die Toxizität so erhöht wird, dass eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist. Parameter nach Nummer 6 sind demnach im Zusammenhang mit der nachgeschalteten Wasseraufbereitungsanlage zu betrachten. Verfahren, die zu einer Erhöhung der Toxizität eines Stoffes beitragen können, sind insbesondere oxidative Verfahren. Es darf keine noch so wenig naheliegende Wahrscheinlichkeit einer Schädigung für die menschliche Gesundheit bestehen: Ein Schadenseintritt muss nach menschlichem Ermessen unwahrscheinlich sein. Nummer 6 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c v TW-RL um.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass über Absatz 3 hinausgehend zusätzlich für Grundwasser und Oberflächenwasser die in den dafür geltenden Rechtsverordnungen geregelten Stoffe zu untersuchen sind, wenn sie lokal relevant und nach Maßgabe von Absatz 2 Satz 2 als überwachungsrelevant anzusehen sind. Absatz 4 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c ii-iv TW-RL um.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 sind für das Grundwasser ggf. die Stoffe und Stoffgruppen auszuwählen, für die in Anlage 2 GrwV zur Einstufung des chemischen Zustands von Grundwasserkörpern Schwellenwerte festgelegt sind. Anlage 2 GrwV beinhaltet unter anderem Schwellenwerte zu Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten, einschließlich ihrer relevanten Metaboliten, sowie zu Schwermetallen und Chlorethen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 spezifiziert die ggf. zusätzlich zu Absatz 3 im Oberflächenwasser zu untersuchenden Stoffe durch die Buchstaben a und b:

Zu Buchstabe a

In der Anlage 8 OGewV werden die zur Einstufung des chemischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern zugrunde zu legenden Stoffe und deren Umweltqualitätsnormen benannt. Diese prioritären Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe sind für Oberflächenwasser ggf. zusätzlich zu den in Absatz 3 benannten Parametern zu untersuchen.

Zu Buchstabe b

In der Anlage 6 OGewV werden die zur Einstufung des ökologischen Zustands und des ökologischen Potenzials zugrunde zu legenden flussgebietsspezifischen Schadstoffe und deren Umweltqualitätsnormen festgelegt. Diese flussgebietsspezifischen Schadstoffe sind

für Oberflächenwasser ggf. zusätzlich zu den in Absatz 3 benannten Parametern zu überwachen.

Zu § 9 (Untersuchungsprogramm)

Zu Absatz 1

Das Untersuchungsprogramm nach § 9 bildet einen wichtigen Baustein für die Organisation der nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c TW-RL geforderten geeigneten Überwachung. Die nach § 8 auszuwählenden Parameter sind durch den Betreiber in einem Untersuchungsprogramm festzulegen. Der Inhalt des Untersuchungsprogramms wird in den Nummern 1 bis 4 des Absatzes 1 festgelegt.

Das Untersuchungsprogramm enthält nach Nummer 1 eine Liste von Parametern, die nach den in § 8 Absatz 2 Satz 2 definierten Kriterien aus dem Parameterkatalog nach § 8 Absatz 3 und 4 auszuwählen sind. Dabei handelt es sich um auf Grundlage der Risikoabschätzung ausgewählte lokal relevante Parameter.

Der Betreiber legt nach Nummer 2 die Matrix fest, in der die Parameter nach Nummer 1 gemessen werden. Hierbei kann es sich um Oberflächen- oder Grundwasser oder beides handeln oder um Rohwasser (§ 8 Absatz 1). Der Betreiber kann auch Messungen im Rohwasser sowie im Oberflächen- oder Grundwasser oder in beiden Matrices vornehmen.

Der Betreiber legt nach Nummer 3 die Untersuchungsintervalle der jeweiligen Parameter fest. Abhängig von der Ursache der Emission und der Art des Eintrags in die jeweilige Ressource ist es sinnvoll, differenzierte Untersuchungsintervalle festzulegen. Für Parameter, deren Konzentration über große Zeiträume konstant bleibt, können lange Intervalle festgelegt werden. Im Rahmen der Angabe der Intervalle beschreibt der Betreiber ebenfalls, ob es sich um Mischproben über einen gewissen Zeitraum oder um Einzelproben handelt.

Der Betreiber legt nach Nummer 4 schließlich den Ort oder die Orte für die Probennahme fest. Dabei soll zunächst auf bestehende Orte der Probennahme zurückgegriffen werden und nur bei unbedingter Notwendigkeit neue Probennahmeorte geschaffen werden. Die Angaben zum Probennahmeort enthalten die Adresse bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort oder gegebenenfalls Koordinaten und zur Bezeichnung der Probennahmestelle.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche vorhandenen Informationen bei der Festlegung des Untersuchungsprogramms zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 1

Durch den Betreiber werden insbesondere nach der TrinkwV, nach landesrechtlichen Vorschriften oder nach wasserrechtlichen Zulassungen bereits Untersuchungen im Trinkwassereinzugsgebiet oder im Rohwasser durchgeführt. Die Ergebnisse dieser bisherigen betreibereigenen Untersuchungen sind nach Satz 1 Nummer 1 bei der Festlegung des Untersuchungsprogramms zu berücksichtigen. Die Ergebnisse dieser ursprünglich zu einem anderen Zweck erhobenen Daten können auch für die Erfüllung des Untersuchungsprogramms genutzt werden. Die bisherigen Untersuchungen des Betreibers können – gegebenenfalls in einer durch das Untersuchungsprogramm angepassten Form – fortgeführt werden. Gegebenenfalls sind nach Maßgabe von § 8 zusätzliche Parameter in die Untersuchungen miteinzubeziehen.

Zu Absatz 2 Satz 1 Nummer 2

Bei der Festlegung des Untersuchungsprogramms ist auch zu berücksichtigen, welche Parameter und in welcher Intervallhäufigkeit sie durch die behördliche Überwachung gemessen werden. Soweit eine behördliche Überwachung erfolgt, sind zusätzliche betreibereigene Untersuchungen nicht erforderlich.

Zu Satz 2

Damit der Betreiber die Ergebnisse der wasserbehördlichen Überwachung des Grundwassers und des Oberflächenwassers bei der Festlegung des Untersuchungsprogramms berücksichtigen kann, hat die zuständige Behörde ihm nach Satz 2 diese Ergebnisse zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen. Dies kann direkt durch die zuständige Behörde geschehen oder durch die Nutzung von vorhandenen Datenportalen. Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Satz 2 TW-RL und in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 18 TW-RL der Vermeidung doppelter Überwachungsanforderungen zur Entlastung des Betreibers. Die Daten müssen in einem digital verarbeitbaren Format zur Verfügung gestellt werden, wenn die entsprechenden Ergebnisse der behördlichen Überwachung nach Inkrafttreten der Verordnung gewonnen wurden. Ältere Überwachungsergebnisse, die bereits in einem digital verarbeitbaren Format vorliegen und nach Einschätzung der zuständigen Behörde noch für die Festlegung des Untersuchungsprogramms relevant sind, sind dem Betreiber ebenfalls in diesem Format zur Verfügung zu stellen. Die zuständige Behörde ist hingegen nicht verpflichtet, ältere, nicht in einem digital verarbeitbaren Format vorliegende Überwachungsergebnisse nachträglich zu digitalisieren. Der Betreiber kann kein spezifisches digital verarbeitbares Format verlangen.

Zu Absatz 3

Bei der Festlegung der Untersuchungsintervalle und des Ortes oder der Orte der Probenahme sind die in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 3 angesprochenen Kriterien zu beachten. Auch bei der Festlegung der Untersuchungsintervalle und des Ortes oder der Orte der Probenahme ist im Übrigen zu berücksichtigen, inwieweit bestimmte Parameter bereits im Rahmen der wasserbehördlichen Überwachung untersucht werden. Diese Ergebnisse können herangezogen werden und es muss keine erneute Untersuchung dieser Parameter für dieses bestimmte Untersuchungsintervall und diesen Ort der Probenahme erfolgen.

Zu Nummer 1

Bei der Festlegung der Untersuchungsintervalle und der Orte der Probenahme sind die in Betracht kommenden Ursachen für das Vorhandensein der zu untersuchenden Parameter, insbesondere identifizierte Gefährdungen und Gefährdungsereignisse, zu berücksichtigen. Saisonale oder von bestimmten Industrieprozessen abhängige Emissionen oder das saisonale Auftreten von Mikroorganismen sind bei der Festlegung der Untersuchungsintervalle zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für Schwankungen, die durch den jeweiligen Eintragspfad hervorgerufen werden.

Zu Nummer 2

Unabhängig von den Ursachen für das Vorhandensein von chemischen Stoffen und Mikroorganismen können die gemessenen Konzentrationen Schwankungen und Trends unterliegen. Diese sind bei der Festlegung der Untersuchungsintervalle derart zu berücksichtigen, dass statistisch auswertbare Daten erzeugt werden.

Zu Absatz 4

In Anlage 2 Teil I und Anlage 3 Teil I der TrinkwV finden sich für die in Absatz 4 genannten Parameter Bemerkungen zu den jeweiligen Untersuchungserfordernissen. Zum Beispiel muss der Parameter Microcystin-LR nur im Falle des Auftretens potenziell toxischer Cyanobakterien in dem Wasservorkommen bestimmt werden. Diese Bemerkungen sind auch bei der Festlegung des Untersuchungsprogramms nach Absatz 1 zu berücksichtigen.

Zu § 10 (Unterrichtungspflicht des Betreibers)

§ 10 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 setzen Artikel 8 Absatz 3 TW-RL um und konkretisieren den kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Betreibern, der in Erwägungsgrund 15 TW-RL angesprochen ist und den der risikobasierte Ansatz der TW-RL gewährleisten soll.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 unterrichtet der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Kenntnisnahme über die in den Nummern 1 und 2 angesprochenen Fälle. Eine besondere Form der Unterrichtung wird nicht vorgegeben; d.h. die Unterrichtung kann etwa telefonisch, per E-Mail oder auf sonstigem elektronischem Wege erfolgen.

Der Betreiber hat nach Satz 1 Nummer 1 die zuständige Behörde über eine ungewöhnlich hohe Konzentration eines untersuchten Parameters zu unterrichten. Es handelt sich um eine ungewöhnlich hohe Konzentration, wenn das Messergebnis des jeweiligen Stoffs verglichen mit zurückliegenden Werten statistisch signifikant erhöht ist.

Der Betreiber hat nach Satz 1 Nummer 2 die zuständige Behörde über Ereignisse zu unterrichten, die die Wasserbeschaffenheit negativ beeinflussen können. Dies können betriebsbedingte oder außerhalb des Einflussbereichs des Betreibers liegende Vorkommnisse sein. Nach der Legaldefinition „Wasserbeschaffenheit“ bezeichnet diese die für den Gebrauch als Trinkwasser relevante Beschaffenheit des Wassers im Trinkwassereinzugsgebiet. Für den Gebrauch als Trinkwasser nicht relevant sind beispielsweise Vorkommnisse, die lediglich ökotoxikologische Auswirkungen haben. Der Begriff „Wasserbeschaffenheit“ ist in dieser Verordnung nur bezogen auf die qualitativen Eigenschaften des Wassers im Hinblick auf den Gebrauch als Trinkwasser zu verstehen. Quantitative Aspekte des Wasserdargebots werden nicht in den Begriff eingeschlossen (vgl. hierzu auch die Begründung zu § 1). Nach Absatz 1 Satz 2 unterrichtet die zuständige Behörde das Gesundheitsamt in Fällen des Satzes 1.

Von einer Unterrichtungspflicht des Betreibers im Falle von Belastungen des Rohwassers, die zu einer Überschreitung von Werten für das Trinkwasser nach der TrinkwV führen können, wird im Hinblick auf die entsprechende Regelung in § 47 Absatz 2 Nummer 2 TrinkwV abgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt weitere Unterrichtungspflichten des Betreibers gegenüber der zuständigen Behörde. Nach Nummer 1 kann diese die Ergebnisse der im Untersuchungsprogramm nach § 9 Absatz 1 festgelegten Untersuchungen im vorangegangenen Kalenderjahr einfordern. In diesem Fall hat der Betreiber die zuständige Behörde auf Nachfrage innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist über die Untersuchungsergebnisse zu unterrichten. Nach Nummer 2 hat der Betreiber die zuständige Behörde darüber hinaus über Trends (im Sinne einer Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit), die im vorangegangenen Kalenderjahr erkennbar geworden sind, zu unterrichten. Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 3 TW-RL. Nach dieser Vorschrift hat der Betreiber eine aktive

Unterrichtungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde, so dass die Vorgabe nach Nummer 1, wonach die Unterrichtungspflicht nur auf Nachfrage der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist besteht, im Falle der Nummer 2 nicht gilt. Der Betreiber hat die zuständige Behörde über Trends nach Nummer 2 im Laufe des Jahres zu unterrichten, das dem Jahr folgt, in dem der Trend erkennbar geworden ist. Der Betreiber hat die Informationen nach Nummer 1 und 2 der zuständigen Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Die zuständige Behörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann nach Satz 2 bestimmen, dass hierfür einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind. Diese sind dem Betreiber mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf mitzuteilen.

Zu § 11 (Akkreditierte Untersuchungsstellen)

§ 11 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang III Unterabsatz 1 Satz 2 TW-RL. Satz 1 konkretisiert, welche Untersuchungsstellen durch die Betreiber mit der Durchführung der Untersuchungen beauftragt werden können. Die Vorschrift regelt das Erfordernis der Durchführung der Untersuchungen durch eine akkreditierte Untersuchungsstelle für alle Untersuchungen nach den §§ 8 und 9, auch in Verbindung mit § 16. Damit wird analog zu den Vorgaben zur Akkreditierung als Prüflaboratorium nach § 16 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1 der Trinkwasserverordnung in ihrer bis zum 23. Juni 2023 geltenden Fassung sichergestellt, dass die beauftragten Prüflaboratorien nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik arbeiten und verlässliche und vergleichbare Ergebnisse liefern. Sofern der Betreiber über eine eigene akkreditierte Untersuchungsstelle verfügt, kann diese genutzt werden. Die Unparteilichkeit der Untersuchungsstelle wird im Rahmen der Akkreditierung sichergestellt. Es ist zu betonen, dass die Akkreditierung nur für die Durchführung der Untersuchungen nachgewiesen werden muss. Die Probennahme muss nach Satz 2 dagegen nicht von einer akkreditierten Untersuchungsstelle durchgeführt werden. Die Probennahme ist nach Satz 3 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durch geschultes Personal durchzuführen.

Zu § 12 (Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets)

§ 12 regelt die Dokumentation der vom Betreiber durchgeführten Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets und bildet damit den Abschluss der Bewertung.

Zu Absatz 1 Satz 1

Absatz 1 regelt die erstmalige Erstellung und Übermittlung der Dokumentation über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets. Gemäß Absatz 1 Satz 1 hat der Betreiber eine Dokumentation, die die in Satz 2 Nummern 1 bis 5 aufgeführten Punkte enthält, zu erstellen und der zuständigen Behörde elektronisch zu übermitteln. Die Dokumentation ist nach Satz 1 bis zum Ablauf des 12. November 2025 zu erstellen und zu übermitteln. Nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 TW-RL sind Risikobewertung und Risikomanagement der Trinkwassereinzugsgebiete erstmalig bis zum 12. Juli 2027 durchzuführen. Die Richtlinie setzt damit nur eine gemeinsame Frist für die Risikobewertung und das Risikomanagement, obwohl nach der Systematik der Richtlinie zunächst die Risikobewertung und sodann in einem zweiten Schritt auf der Grundlage der Risikobewertung die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen zu erfolgen hat (siehe Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 TW-RL: „Auf der Grundlage der Ergebnisse der gemäß Absatz 2 durchgeführten Risikobewertung ...“). Die ordnungsgemäße Umsetzung der Richtlinie setzt damit voraus, dass die Risikobewertung vor der Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen durchgeführt wird. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, bis zu welchem Zeitpunkt vor der Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen die Risikobewertung abgeschlossen sein muss. Die Regelung eines entsprechenden Stichtags für die Risikobewertung ist zum einen erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen auf Grundlage der Risikobewertung bis zu dem von der Richtlinie vorgegebenen Enddatum 12. Juli 2027 erfolgen kann und damit

so weit wie möglich Defizite bei der rechtzeitigen Umsetzung der Richtlinienvorgaben vermieden werden. Zum anderen wird hierdurch in zeitlicher Hinsicht ein bundesweit einheitliches Vorgehen bei der Risikobewertung und beim Risikomanagement sichergestellt.

Nach dem hier vorgesehenen Fristenkonzept ist die Dokumentation nach § 12 als Abschluss der Bewertung bis zum 12. November 2025 zu erstellen und Risikomanagementmaßnahmen durch die zuständige Behörde sind bis zum 12. Mai 2027 festzulegen (§ 15 Absatz 1 Satz 1). Bei einem angenommenen Inkrafttreten der Verordnung Anfang Januar 2024 entfällt damit auf die Bewertung einschließlich der Erstellung der Dokumentation nach § 12 durch den Betreiber ein Zeitraum von ca. 22 Monaten und auf die Prüfung der Dokumentation (§ 12 Absatz 4) sowie für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen (einschließlich der Anpassung des Untersuchungsprogramms nach § 16) durch die zuständige Behörde ein Zeitraum von ca. 18 Monaten. Diese Aufteilung entspricht dem für die Durchführung der Bewertung und des Risikomanagements jeweils zu erwartenden Zeitaufwand, wobei berücksichtigt wurde, dass im ersten Zyklus der Bewertung und des Risikomanagements (bis zum 12. Juli 2027) der Zeitaufwand für die Bewertung voraussichtlich etwas größer sein wird als der für das Risikomanagement. Da das Datum 12. Juli 2027 zugleich auch der Stichtag für die Erfüllung der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL ist, wurde als Zeitpunkt für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen bereits das Datum 12. Mai 2027 gewählt, um dem für die Erfüllung der Berichtspflichten (siehe § 19 Absatz 1) erforderlichen Aufwand zeitlich Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 1 Satz 2

Die Dokumentation umfasst nach Satz 2 Nummer 1 die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6 sowie die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 7.

Die Dokumentation umfasst nach Satz 2 Nummer 2 das vom Betreiber festgelegte Untersuchungsprogramm mit den nach § 9 Absatz 1 Satz 1 vorgegebenen Inhalten.

Die Dokumentation umfasst eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse nach den §§ 8 und 9 (Nummer 3). Die Untersuchungsergebnisse haben mindestens den Zeitraum vom 12. Oktober 2024 bis zum 12. Oktober 2025 abzudecken. Zusätzlich sind die Daten der tatsächlich erfolgten Probennahmen aufzuführen.

Die Dokumentation umfasst nach Nummer 4 einen Vorschlag, ob und gegebenenfalls wie das Untersuchungsprogramm nach § 16 Absatz 1 bis 3 angepasst werden sollte. Dieser Vorschlag beruht auf den Ergebnissen der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung nach § 7 sowie den Ergebnissen der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9.

Die Dokumentation umfasst schließlich nach Nummer 5 auch Angaben zu vom Betreiber bereits durchgeführten Risikomanagementmaßnahmen und deren Auswirkungen.

Zu Absatz 1 Satz 3 und 4

Nach Satz 3 kann der Betreiber zusätzlich in der Dokumentation Risikomanagementmaßnahmen oder die Anpassung bereits getroffener Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen. Diese Regelung dient dazu, die seitens des Betreibers im Rahmen der Bewertung gewonnenen Erkenntnisse bei der Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen durch die zuständige Behörde einfließen zu lassen.

Nach Satz 4 gilt für die Erstellung und Übermittlung der Dokumentation für die Trinkwassereinzugsgebiete neuer Wassergewinnungsanlagen abweichend von Satz 1 nicht der Stichtag 12. November 2025, sondern der für Aktualisierungen nach Absatz 2 Satz 1 vorgegebene Stichtag (12. Juli 2030, 12. Juli 2036 u.s.w.), wobei jeweils der 12. Juli des Jahres

maßgeblich ist, in dem die nächste turnusmäßige Aktualisierung nach Absatz 2 Satz 1 zu übermitteln ist. Bei einer erstmaligen Inbetriebnahme einer Wassergewinnungsanlage nach Inkrafttreten dieser Verordnung verkürzt sich der für die Durchführung der Bewertung eigentlich zur Verfügung stehende Zeitraum bis zum 12. November 2025 – ggf. erheblich – oder die Inbetriebnahme erfolgt sogar erst nach diesem Datum. Da in diesen Fällen die Einhaltung der Anforderungen nach Abschnitt 2 aus Zeitgründen nicht gewährleistet wäre bzw. die Einhaltung des Stichtags wegen Fristablaufs ausgeschlossen wäre, gelten für die Erstellung und Übermittlung der Dokumentation die Fristvorgaben, die nach Absatz 2 Satz 1 für Aktualisierungen der Dokumentation gelten. Im Übrigen gelten für die Erstellung und Übermittlung der (erstmaligen) Dokumentation in den Fällen des Satzes 4 allein die Anforderungen nach Satz 1 bis 3, nicht diejenigen nach Absatz 2. Für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen für die Trinkwassereinzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die erstmals nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen werden, findet sich eine dem § 12 Absatz 1 Satz 4 entsprechende Regelung in § 15 Absatz 1 Satz 2.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Aktualisierung der Dokumentation und die elektronische Übermittlung der aktualisierten Dokumentation an die Behörde durch den Betreiber.

Nach Satz 1 gilt hierfür zunächst der Stichtag 12. Juli 2030; danach ist die Dokumentation alle sechs Jahre zu aktualisieren. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 TW-RL. Nach dieser Vorschrift sind die Risikobewertung und das Risikomanagement zum Ablauf des 12. Juli 2033 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Für die Aktualisierungen der Bewertung steht damit im zweiten sowie in den folgenden Zyklen der Bewertung und des Risikomanagements ein Zeitraum von drei Jahren zur Verfügung. Die Anpassung der Risikomanagementmaßnahmen muss nach § 15 Absatz 4 Satz 1 bis zum 12. Januar 2033 und danach alle sechs Jahre erfolgen, so dass hierfür ein Zeitraum von 30 Monaten vorgesehen ist. Die verbleibenden sechs Monate bis zum Ablauf des 12. Juli 2033 werden für die Erfüllung der Berichtspflichten Deutschlands nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL benötigt. Die für die Aktualisierung der Bewertung und für die Anpassung der Risikomanagementmaßnahmen vorgesehenen Zeiträume entsprechen dem hierfür jeweils zu erwartenden Zeitaufwand. Auch beim zweiten und bei den folgenden Zyklen der Bewertung und des Risikomanagements ist davon auszugehen, dass der Zeitaufwand für die Aktualisierung der Bewertung voraussichtlich größer sein wird als der für die Anpassung der Risikomanagementmaßnahmen.

Im Anschluss an den ersten Zyklus der Bewertung und des Risikomanagements wird auch das vom Betreiber erstellte Untersuchungsprogramm nach § 9 gegebenenfalls nach den Maßgaben in § 16 Absatz 1 bis 3 angepasst. Deshalb gelten nach Satz 2 für die nach dem 12. November 2025 vorzunehmenden Aktualisierungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 folgende Maßgaben:

- An die Stelle des Untersuchungsprogramms (Nummer 2) tritt gegebenenfalls das nach § 16 angepasste Untersuchungsprogramm.
- Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 geforderten Untersuchungsergebnisse werden nach den §§ 8 und 16 gewonnen; sie müssen den Zeitraum seit der Erstellung oder der letzten Aktualisierung der Dokumentation bis zu dem Zeitpunkt abdecken, der einen Monat vor dem Aktualisierungszeitpunkt liegt.
- Die nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 geforderten Informationen sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Eine Darstellung in den folgenden Berichten ist nur im Falle von Änderungen gegenüber dem vorigen Dokumentationszeitraum durchzuführen (Satz 3).

Zu Absatz 3

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz strebt die Entwicklung eines elektronischen Verfahrens für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 an. Dieses Verfahren soll durch das Ministerium oder eine von ihm benannte Stelle nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden entwickelt und den zuständigen obersten Landesbehörden zur Verfügung gestellt werden. Dies soll eine Vereinheitlichung der Berichte und damit verbunden eine Vereinfachung der Prüfung zur Folge haben. Die Befugnis der zuständigen obersten Landesbehörde oder einer anderen nach Landesrecht zuständigen Stelle, zu bestimmen, dass für die Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 einheitliche Formate oder elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind, bleibt nach Satz 2 unberührt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 prüft die zuständige Behörde, ob die Angaben in der Dokumentation und ihren Aktualisierungen nach Absatz 1 vollständig und plausibel sind und auf Grundlage der bei der zuständigen Behörde vorhandenen Ortskenntnis den Gegebenheiten im Trinkwassereinzugsgebiet entsprechen. Ist dies nicht der Fall, fordert die zuständige Behörde den Betreiber auf, die notwendigen Angaben zu vervollständigen oder zu korrigieren. Absatz 1 Satz 2 enthält keine konkreten Vorgaben zum Detaillierungsgrad und zum Umfang der zu dokumentierenden Daten. Die zuständige Behörde hat bei ihrer Prüfung nach Absatz 4 im Hinblick auf Detaillierungsgrad und Umfang der vom Betreiber zu erstellenden Angaben insbesondere nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 den bestehenden zeitlichen Restriktionen im ersten Zyklus der Bewertung und des Risikomanagements (bis zum 12. Mai 2027) Rechnung zu tragen. Die zuständige Behörde leitet den Bericht, gegebenenfalls nach Vervollständigung bzw. Korrektur durch den Betreiber, an das Gesundheitsamt weiter. Auf diese Weise wird der erforderliche Informationsaustausch zwischen der zuständigen Behörde, dem Gesundheitsamt und den Wasserversorgern gewährleistet.

Zu § 13 (Fachkenntnisse)

§ 13 regelt die Anforderungen an die Fachkenntnisse der Personen, die die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6, die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung nach § 7, die Festlegung des Untersuchungsprogramms nach § 9 und die Erstellung der Dokumentation nach § 12 durchführen dürfen. Der Nachweis der hinreichenden Qualifikation kann durch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschulausbildung oder einschlägige Berufserfahrung, jeweils auch in Verbindung mit Schulung, belegt werden. Der Nachweis ist durch den Betreiber vorzuhalten und auf Nachfrage der zuständigen Behörde vorzulegen. Verfügt die Person zu Teilaspekten nicht über die entsprechende Qualifikation und Expertise, sind entsprechend qualifizierte externe Fachleute hinzuzuziehen.

Nach Nummer 1 muss die Person über hinreichende hydrologische, hydrochemische und hydrogeologische Fachkenntnisse verfügen.

Nach Nummer 2 muss die Person über hinreichende Fachkenntnisse im Bereich des Risikomanagements und der Bewertung von Trinkwassereinzugsgebieten verfügen. Hierzu zählen auch Kenntnisse über die Technik der Trinkwassergewinnung.

Zu § 14 (Unterrichtungspflicht der Behörde; Daten zur Georeferenzierung)**Zu Absatz 1**

§ 14 Absatz 1 setzt Artikel 8 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b TW-RL um und konkretisiert den Erwägungsgrund 15 TW-RL, wonach der

kontinuierliche Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und den Wasserversorgern gewährleistet werden muss, um den risikobasierten Ansatz der TW-RL umzusetzen. Ebenso wie die Betreiber die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten haben, besteht für die zuständige Behörde die Pflicht, die Betreiber unverzüglich über Gefährdungsereignisse und Schadensfälle, die sich auf die Beschaffenheit des Rohwassers, des Grundwassers oder des Oberflächenwassers im Trinkwassereinzugsgebiet auswirken können, zu unterrichten. Eine besondere Form für diese Unterrichtung ist nicht vorgegeben; sie kann etwa telefonisch, per E-Mail oder per sonstigem elektronischem Verfahren erfolgen. Diese unverzügliche Unterrichtung ist für die Betreiber notwendig um eventuell erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zügig treffen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a iii TW-RL um. Bei Daten der Georeferenzierung von Entnahmestellen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 handelt es sich um sensible Daten. Daher unterliegt die Verarbeitung dieser Daten strengen Beschränkungen. Absatz 2 regelt, dass sensible Daten der Georeferenzierung von Entnahmestellen nur an andere Behörden und an den jeweiligen Betreiber, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, herausgegeben werden dürfen. Dies dient dem Schutz der Entnahmestellen vor vorsätzlicher Schädigung durch Dritte. Die Herausgabe von Daten zur Georeferenzierung an den Betreiber ist erforderlich, damit der Betreiber seine Aufgabe der Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 erfüllen kann.

Zu Abschnitt 3 (Risikomanagement)

Zu § 15 (Risikomanagementmaßnahmen)

§ 15 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 TW-RL.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die behördlichen Befugnisse im Hinblick auf die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen. In den Fällen der Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen durch die zuständige Wasserbehörde nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 3, handelt es sich um unmittelbar geltende Eingriffsbefugnisse der zuständigen Wasserbehörde. Ergänzender Regelungen zu behördlichen Eingriffsbefugnissen bedarf es hier nicht. Demgegenüber sind für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen durch andere Behörden in anderen Sachbereichen behördliche Eingriffsbefugnisse nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich (siehe § 15 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit Anlage 1).

Zu Satz 1

Nach Satz 1 legt die zuständige Behörde auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Bewertung gemäß Abschnitt 2 die Risikomanagementmaßnahmen fest; sie können aber auch aufgrund anderweitig gewonnener Erkenntnisse der zuständigen Behörde festgelegt werden. Die Risikomanagementmaßnahmen sollen zur Verhinderung der erkannten Risiken führen oder - wenn dies nicht möglich ist - wenigstens so weit wie möglich zu ihrer Beherrschung beitragen. Die zuständige Behörde legt ebenfalls Fristen zur Umsetzung der Risikomanagementmaßnahmen fest. Diese Fristen sind insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Maßnahmen, und ggf. – sofern Betriebsmittel zu beschaffen sind – der aktuellen Beschaffungslage angemessen festzulegen. Die erfolgte Umsetzung ist von der zuständigen Behörde zu kontrollieren. Werden die von der zuständigen Behörde festgelegten Risikomanagementmaßnahmen von den Verpflichteten nicht ordnungsgemäß

umgesetzt, kann die zuständige Behörde im Rahmen der Gewässeraufsicht die erforderlichen Maßnahmen anordnen (§ 100 Absatz 1 Satz 2 WHG). Der Betreiber kann im Rahmen seiner Dokumentation nach § 12 Absatz 1 Satz 3 und seiner Anhörung nach § 15 Absatz 2 Satz 4 bestimmte Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen.

Sind bei einer nach dem Atomgesetz zugelassenen Anlage bereits umfangreiche Anforderungen an den Gewässerschutz festgelegt, die zugleich dem Risikomanagement dienen, wie etwa bei der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Endlagerung von radioaktiven Abfällen im Endlager Konrad, kommen zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen nicht in Betracht. Ebenso wenig kommen zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen in Betracht, soweit das jeweilige Fachrecht abschließend regelt, welche Maßnahmen zur Verhinderung eines Entweichens von Schadstoffen aus einer Anlage zu ergreifen sind. Insbesondere das Strahlenschutzrecht enthält zahlreiche Regelungen, die vor einer unkontrollierten Freisetzung von Radionukliden schützen sollen. Dadurch sind auch die Gewässer vor einer Kontamination geschützt. Für den Straßenbau wurden insbesondere die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) bereits verbindlich eingeführt. Bei einem ordnungsgemäßen Zustand der nach RiStWag gebauten Straßenentwässerungseinrichtungen und der regelwerksgerechten Bauausführung, Dokumentation und Unterhaltung der Straßen ist, wenn auch die Anforderungen nach § 48 Absatz 1 WHG (sog. Besorgnisgrundsatz) eingehalten werden, regelmäßig davon auszugehen, dass keine Risiken für das Trinkwassereinzugsgebiet entstehen oder diese bestmöglich reduziert werden.

Nach Satz 1 legt die zuständige Behörde die Risikomanagementmaßnahmen bis zum 12. Mai 2027 fest. Diese Vorgabe dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 Satz 1 TW-RL, wonach Risikobewertung und Risikomanagement der Trinkwassereinzugsgebiete erstmalig bis zum 12. Juli 2027 durchzuführen sind. Zum Fristenkonzept, das dieser Verordnung zugrunde liegt, wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 12 Absatz 1 Satz 1 verwiesen. Da das Datum 12. Juli 2027 zugleich auch der Stichtag für die Erfüllung der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b TW-RL ist, wird als Zeitpunkt für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen bereits das Datum 12. Mai 2027 gewählt, um dem für die Erfüllung der Berichtspflichten (siehe § 19) erforderlichen Aufwand zeitlich Rechnung zu tragen.

Zu Satz 2

Nach Satz 2 gilt für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen für die Trinkwassereinzugsgebiete neuer Wassergewinnungsanlagen abweichend von Satz 1 nicht der Stichtag 12. Mai 2027, sondern der für Anpassungen von Risikomanagementmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 vorgegebene Stichtag (12. Januar 2033, 12. Januar 2039 u.s.w.), wobei der 12. Januar des Jahres maßgeblich ist, in dem die nächste turnusmäßige Anpassung der Risikomanagementmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 vorzunehmen ist. Die Regelung entspricht der parallelen Stichtagsregelung für die Dokumentation der Bewertung in § 12 Absatz 1 Satz 4; es wird auf die Ausführungen in der Begründung zu dieser Vorschrift verwiesen.

Zu Absatz 2 Satz 1

Eine nähere Erläuterung, welche Art von Maßnahmen als Risikomanagementmaßnahmen verstanden werden, wird in den Nummern 1 bis 4 des Satzes 1 gegeben.

Risikomanagementmaßnahmen nach Nummer 1 sind Maßnahmen, die die Emissionen von Stoffen begrenzen. Darunter sind insbesondere das Unterlassen von Einleitungen, die Vermeidung von Emissionen und eine erweiterte Abwasserbehandlung vor Einleitung zu fassen.

Risikomanagementmaßnahmen nach Nummer 2 sind Maßnahmen, die eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit verhindern oder verringern. Darunter sind insbesondere Maßnahmen zu verstehen, die den Eintrag von Stoffen in Gewässer verringern, die Emissionen im Gewässer kompensieren und das Vorhalten und die Vorbereitung von Sofortmaßnahmen.

Risikomanagementmaßnahmen nach Nummer 3 sind Maßnahmen, die den erforderlichen Aufwand der Trinkwasseraufbereitung begrenzen. Darunter sind insbesondere Maßnahmen zu verstehen, die zu einer verbesserten Wasserbeschaffenheit des Rohwassers führen.

Risikomanagementmaßnahmen nach Nummer 4 sind Maßnahmen, die darauf abzielen Gefährdungen, Gefährdungsereignisse oder Schadensfälle zu erkennen. Darunter sind insbesondere Untersuchungen, optische Verfahren und Mess- und Regelungstechnik zu verstehen.

Zu Satz 2 bis 4

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde für den Bereich von Wasserschutzgebieten innerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten, nicht aber für Bereiche von Trinkwassereinzugsgebieten, die außerhalb von Wasserschutzgebieten liegen, auch Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 WHG verfügen. Satz 3 regelt in Übereinstimmung mit § 50 Absatz 4a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b WHG den Personenkreis, dem die Durchführung der entsprechenden Risikomanagementmaßnahmen nach Festlegung der zuständigen Behörde obliegt. Nach Satz 4 sind Verpflichtete nach Satz 3, die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde und, sofern deren Aufgabenbereiche berührt ist, weitere Behörden vor Festlegung der Risikomanagementmaßnahmen anzuhören. Dies dient einer umfassenden Information der zuständigen Behörde über die Belange der betroffenen Akteure. Bei der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde handelt es sich um das zuständige Gesundheitsamt oder, wenn es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, um die für radioaktive Stoffe zuständige Behörde. Im Rahmen der Anhörung des Betreibers vor der Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen sollte die zuständige Behörde auch eine Einschätzung zu den vom Betreiber in der Dokumentation nach § 12 Absatz 1 Satz 3 vorgeschlagenen Risikomanagementmaßnahmen abgeben.

Zu Satz 5 bis 7

Nach Satz 5 gelten Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie die Sätze 3 und 4 nicht, wenn für bestimmte Sachbereiche in anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind, die zugleich dem Risikomanagement dienen. In diesem Fall hat die zuständige Behörde nicht selbst die Befugnis, Risikomanagementmaßnahmen festzulegen, sondern wirkt nach Satz 6 (nur) darauf hin, dass die für den anderen Sachbereich zuständige Behörde auf Grundlage der nach den anderen Rechtsvorschriften bestehenden Regelungsbefugnisse die Maßnahmen festsetzt, die zur Verhinderung oder Beherrschung der erkannten Risiken erforderlich sind. Zu solchen anderen Sachbereichen, für die andere Gesetze und Rechtsverordnungen gelten, gehören nach Anlage 1 beispielsweise konventionelle Altlasten und schädliche Bodenveränderungen und der Schutz vor ionisierender Strahlung. Die Sätze 5 und 6 zielen darauf ab, doppelte Regelungsbefugnisse der zuständigen Behörde einerseits und der für einen anderen Sachbereich zuständigen Behörde andererseits gegenüber den nach Satz 3 Verpflichteten zu vermeiden. Dadurch, dass in diesen Fällen die Regelungsbefugnis allein bei der sachnäheren anderen Behörde verbleibt, werden auch divergierende behördliche Entscheidungen im selben Sachbereich vermieden. Risikomanagementmaßnahmen können nach Satz 7 in das Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG aufgenommen werden.

Zu Absatz 3

Die Risikobewertung und das Risikomanagement der Trinkwassereinzugsgebiete sollen darauf ausgerichtet sein, den für die Gewinnung von Wasser für den menschlichen Gebrauch erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern, indem beispielsweise die Belastungen reduziert werden, die zur Verunreinigung bzw. zu einem Risiko der Verunreinigung von Wasserressourcen führen, denen Wasser für den menschlichen Gebrauch entnommen wird.

Zu Nummer 1

Präventivmaßnahmen (Nummer 1) sind besonders geeignet, die Belastungen zu reduzieren, die zu einer Verunreinigung oder einem Verunreinigungsrisiko führen. Unter Präventivmaßnahmen sind all jene Maßnahmen zu verstehen, die vor Eintreten einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit angewendet werden um eben jene zu verhindern. Nummer 1 setzt Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a TW-RL um.

Zu Nummer 2

Risikominderungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die einem erkannten Risiko entgegenwirken (Nummer 2). Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die nach Identifizierung eines Risikos dazu führen, dass die Eintrittswahrscheinlichkeit reduziert wird und dass es bei Eintreten der Gefahr zu möglichst geringen Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit kommt. Nummer 2 setzt Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe b TW-RL um. Risikominderungsmaßnahmen umfassen insbesondere Maßnahmen zur Sammlung und Reinigung von Abwasser und das Unterlassen von Abwassereinleitungen, Maßnahmen zur Reduzierung mikrobieller Risiken und mikrobieller Lasten, Maßnahmen zur Vermeidung von Gewässerbelastungen durch Deposition luftgetragener Schadstoffe und Maßnahmen zur Erfassung und Sanierung von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen.

Zu Nummer 3

Eine weitere Risikomanagementmaßnahme ist die Sicherstellung einer angemessenen Untersuchung von Oberflächenwasser, Grundwasser oder Rohwasser, um eine Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit frühzeitig festzustellen und dadurch die Besorgnis einer Schädigung der menschlichen Gesundheit zu minimieren. Eine Anpassung des Untersuchungsprogramms nach § 9 Absatz 1 kann nach Maßgabe des § 16 vorgenommen werden. Nummer 3 setzt Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c TW-RL um.

Zu Satz 2 und 3

Nach Satz 2 können Verursacher, mögliche Verursacher und Betreiber zur Einrichtung zusätzlicher Messstellen verpflichtet werden, sofern diese für die Sicherstellung einer angemessenen Untersuchung von Oberflächenwasser, Grundwasser oder Rohwasser nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 nötig sind. Bei der Einrichtung neuer Messstellen handelt es sich um einen Akt mit hohem Planungs- und Kostenaufwand. Daher sollte die Notwendigkeit neuer Messstellen stets eingehend geprüft werden.

Satz 3 bildet die Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe d TW-RL. Sollte als Folge der Risikoabschätzung erkennbar werden, dass die Festsetzung oder Anpassung von Wasserschutzgebieten nach § 51 Absatz 1 Satz 1 WHG oder von anderen Schutzgebieten notwendig ist, um die Risiken für eine Schädigung der menschlichen Gesundheit durch die Wasserbeschaffenheit zu verringern, liegt die Festsetzung oder Anpassung im Aufgabenbereich der zuständigen Behörde.

Zu Absatz 4

Nach § 15 Absatz 4 Satz 1 überprüft die zuständige Behörde bis zum 12. Januar 2033 und danach alle sechs Jahre die Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 und passt sie bei Bedarf an. Nach Satz 2 sind hierbei, soweit erforderlich, weitere Risikomanagementmaßnahmen festzulegen. Diese Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 und Artikel 8 Absatz 4 Satz 2 TW-RL. Zum Fristenkonzept für die Aktualisierung der Bewertung und für die Anpassung der Risikomanagementmaßnahmen im zweiten und den darauffolgenden Zyklen der Bewertung und des Risikomanagements sowie im Hinblick auf den Stichtag 12. Januar 2033 wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 12 Absatz 2 Satz 1 verwiesen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 sieht unbeschadet der vorgegebenen Fristen für die Festlegung und Anpassung von Risikomanagementmaßnahmen für die zuständige Behörde eine anlassbezogene Anordnungsbefugnis für Risikomanagementmaßnahmen vor. Solche Maßnahmen können gegenüber den Verursachern und möglichen Verursachern von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümern und Inhabern der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke sowie Betreibern, auch im Zusammenwirken miteinander, festgelegt werden. Voraussetzung für die Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen nach Satz 1 ist stets, dass die Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Wasserbeschaffenheit oder zur Verringerung des Aufbereitungsaufwands erforderlich sein müssen. Absatz 5 Satz 1 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a TW-RL.

Zu Absatz 6

Im dem Falle, dass dem Betreiber eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit aufgrund einer Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit bekannt wird, hat er nach Absatz 6 unverzüglich auf eigene Initiative Risikomanagementmaßnahmen zu ergreifen. Bei diesen Risikomanagementmaßnahmen handelt es sich um Maßnahmen, die im Verantwortungsbereich der Betreiber liegen. Absatz 6 ist insbesondere für Sofortmaßnahmen aufgrund von Unfällen, Katastrophen und Naturereignissen konzipiert. Dies dient der Sicherstellung der Gefahrenabwehr. Die zuständige Behörde sowie die für die Trinkwasserüberwachung zuständige Behörde sind hierüber zu unterrichten, etwa auf telefonischem oder elektronischem Wege.

Zu § 16 (Anpassung des Untersuchungsprogramms; weitere Untersuchungen)

§ 16 setzt Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c und Absatz 5 Satz 3 Buchstabe a TW-RL um. Die Anpassung des durch den Betreiber nach § 9 festgelegten Untersuchungsprogramms erfolgt zum einen aufgrund der in der Dokumentation nach § 12 enthaltenen Zusammenfassung von Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung und der Ergebnisse der vorliegenden Messungen und zum anderen zur Fortschreibung des vom Betreiber vorgelegten Untersuchungsprogramms aufgrund aktueller Gegebenheiten.

Zu Absatz 1

Um die Qualität des Trinkwassers zu sichern und ggf. veränderte Gegebenheiten und neue Parameter mit einzubeziehen, überprüft die zuständige Behörde nach Absatz 1 in regelmäßigen Abständen von höchstens sechs Jahren das Untersuchungsprogramm. Soweit erforderlich, erfolgt eine Anpassung des Untersuchungsprogramms im Anschluss an diese Überprüfung.

Die Anpassung des Untersuchungsprogramms erfolgt durch die zuständige Behörde nach Anhörung des Betreibers, der für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Behörde und

ggf. weiterer Behörden, die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständig sind. Gegenstand der behördlichen Überprüfung und ggf. Anpassung sind die Inhalte des Untersuchungsprogramms nach § 9 Absatz 1. Voraussetzung für eine Verlängerung der Untersuchungsintervalle oder eine Verringerung der zu untersuchenden Parameter ist zunächst, dass sich bei der Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen oder aufgrund vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen oder zu Trends ergibt, dass im Trinkwassereinzugsgebiet bestimmte Parameter nicht mehr untersuchungsrelevant sind (siehe § 8 Absatz 2).

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 werden Parameter aus der Liste zu untersuchender Parameter nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 gestrichen, wenn festgestellt wird, dass diese im Trinkwassereinzugsgebiet nicht mehr untersuchungsrelevant sind. Die Feststellung, dass Parameter nicht mehr untersuchungsrelevant erscheinen, wird zumeist zunächst durch den Betreiber getroffen werden. Wenn die zuständige Behörde diese Einschätzung teilt oder von sich aus zu dieser Einschätzung gelangt, streicht sie diese Parameter aus dem Untersuchungsprogramm. Diese Regelung dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 4, auch in Verbindung mit Absatz 3 TW-RL. Nach Satz 2 können darüber hinaus die Untersuchungsintervalle für bestimmte Parameter verlängert oder bestimmte Parameter aus dem Untersuchungsprogramm gestrichen werden, wenn keine Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit im Hinblick auf diese Parameter vorliegen. Diese Parameter sind im folgenden Zyklus erneut zu evaluieren (vgl. Artikel 8 Absatz 6 TW-RL). Satz 2 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b TW-RL.

Satz 3 nimmt entsprechend der Vorgabe in Artikel 8 Absatz 5 2. Unterabsatz Buchstabe b i TW-RL mikrobiologische Parameter der Anlage 1 Teil I TrinkwV von den Regelungen in Satz 1 und 2 aus. Die dort genannten mikrobiologischen Parameter sollen aufgrund ihres gegebenenfalls hohen Schadenspotenzials nicht in den Genuss von verlängerten Untersuchungsintervallen oder einer kompletten Freistellung von der Untersuchungspflicht kommen.

Zu Absatz 3

Auch Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe c TW-RL, wonach eine angemessene Überwachung des Oberflächengewässers oder Grundwassers oder von beidem oder des Rohwassers durch die Mitgliedsstaaten sicherzustellen ist.

Nach Absatz 3 können die Untersuchungsintervalle auch verkürzt (Nummer 1) oder weitere Parameter in das Untersuchungsprogramm aufgenommen werden (Nummer 2), wenn dies notwendig ist, um eine ordnungsgemäße Wasserbeschaffenheit sicherzustellen. Eine ordnungsgemäße Wasserbeschaffenheit beinhaltet eine Beschaffenheit des Oberflächen- oder Grundwassers oder des Rohwassers für die Aufbereitung zu Trinkwasser, die jegliche Schädigung der menschlichen Gesundheit ausschließt.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 kann die zuständige Behörde die Ergebnisse der Untersuchungen nach dem angepassten Untersuchungsprogramm im vorangegangenen Kalenderjahr einfordern. In diesem Falle sind die Ergebnisse der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr festgelegten angemessenen Frist in elektronischer Form zu übermitteln. Satz 1 entspricht der parallelen Regelung in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 im Falle eines nach § 16 angepassten Untersuchungsprogramms. Für die Übermittlung von Angaben über erkennbare Trends im vorangegangenen Kalenderjahr gilt § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2; insoweit bedarf es im Rahmen von Absatz 4 keiner ergänzenden Regelung.

Die zuständige Behörde oder eine andere nach Landesrecht zuständige Stelle kann bestimmen, dass für die Übermittlung von Angaben nach Satz 1 einheitliche elektronische Datenverarbeitungsverfahren anzuwenden sind (Satz 2). Diese sind dem Betreiber mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf mitzuteilen.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 stellt die zuständige Behörde, soweit erforderlich, sicher, dass die nach Absatz 2 gestrichenen oder weniger häufig untersuchten Parameter im Rahmen der Überprüfung des Risikomanagements nach § 15 Absatz 4 Satz 1 in geeigneter Weise behördlich überwacht werden. Dies erstreckt sich auch auf die Überwachung der Matrix Rohwasser. Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 6 TW-RL.

Zu Absatz 6

Die zuständige Behörde kann den Verursacher, den möglichen Verursacher oder den Betreiber nach Absatz 6 verpflichten, über das Untersuchungsprogramm nach § 9 oder das nach § 16 Absätze 1 bis 3 angepasste Untersuchungsprogramm hinaus Untersuchungen durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit vorliegen. Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit bilden beispielsweise unfallbedingte Emissionen, Naturereignisse oder neue Forschungsergebnisse. Bei Anordnungen nach Absatz 6 legt die zuständige Behörde die zu untersuchende Matrix, die zu untersuchenden Parameter, die Untersuchungsintervalle und den Ort oder die Orte der Probenahme fest (vgl. § 9 Absatz 1).

Zu § 17 (Maßnahmen zu Stoffen und Verbindungen auf der Beobachtungsliste)

Das Instrument der Beobachtungsliste ist neu, vgl. Artikel 13 Absatz 8 TW-RL. Mit ihr soll der zunehmenden Besorgnis der Öffentlichkeit über die Auswirkungen neu nachgewiesener Stoffe wie etwa Stoffen mit endokriner Wirkung und Arzneimitteln auf die menschliche Gesundheit durch die Verwendung von Trinkwasser, sowie neu nachgewiesener Stoffen in der Versorgungskette Rechnung getragen werden. Die Beobachtungsliste ermöglicht es, flexibel und dynamisch auf diese Bedenken zu reagieren. Darüber hinaus ist sie Grundlage dafür, neue Erkenntnisse über die Relevanz dieser neu nachgewiesenen Stoffe zu erlangen sowie am besten geeignete Überwachungsansätze und Überwachungsmethoden zu entwickeln.

Zu Absatz 1

Wird der Leitwert für einen in die Beobachtungsliste aufgenommenen Stoff oder eine Verbindung überschritten, dann sind, soweit erforderlich, die von der zuständigen Behörde nach den Nummern 1 und 2 festzulegenden Maßnahmen zu ergreifen. Maßgeblich ist die Beobachtungsliste in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Satz 1 Nummer 1

Wird der Leitwert für einen in die Beobachtungsliste aufgenommenen Stoff oder eine Verbindung überschritten, dann sind, soweit erforderlich, Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2 durch Verursacher und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke sowie Betreiber, auch im Zusammenwirken miteinander, zu ergreifen. Nummer 1 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 8 Buchstabe a TW-RL.

Zu Satz 1 Nummer 2

Nummer 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 8 Buchstabe b TW-RL. Wird der Leitwert für einen in die Beobachtungsliste aufgenommenen Stoff oder eine Verbindung überschritten, dann sind, soweit erforderlich weitergehende Untersuchungen im Hinblick auf den Stoff oder die Verbindung vorzunehmen. Zu weitergehenden Untersuchungen können wiederum Verursacher und mögliche Verursacher von Gewässerbelastungen, Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über Grundstücke sowie Betreiber verpflichtet werden. Voraussetzung für die Festlegung von weitergehenden Untersuchungen ist, dass ein geeignetes Analyseverfahren für den Stoff oder die Verbindung etabliert ist und Untersuchungsstellen vorhanden sind, die den betroffenen Stoff oder die Verbindung messen können.

Nach Satz 2 sind bei Leitwertüberschreitungen nicht durch die zuständige Behörde die in Satz 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Maßnahmen zu treffen, wenn für die betroffenen Sachbereiche nach Anlage 1 Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften gelten. In diesem Falle wirkt die zuständige Behörde darauf hin, dass die für den anderen Sachbereich zuständige Behörde Maßnahmen nach Satz 1 festsetzt (Satz 3). Diese Festlegung ist notwendig, um Doppelregelungen zu vermeiden und dadurch, dass in diesen Fällen die Regelungsbefugnis allein bei der sachnäheren anderen Behörde verbleibt, werden auch divergierende behördliche Entscheidungen im selben Sachbereich vermieden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 8 Unterabsatz 8 Buchstabe c TW-RL. Die Vorschrift richtet sich an den Betreiber der Wassergewinnungsanlage, sofern dieser das gewonnene Wasser zu Trinkwasser aufbereitet. Nur in diesem Fall ist dem Betreiber eine Einschätzung möglich, ob die bestehende Form der Aufbereitung im Sinne von Nummer 1 ausreichend ist. Wegen der begrenzten Reichweite der Verordnungsermächtigung in § 50 Absatz 4a Nummer 1 WHG („Pflichten der Betreiber von Wassergewinnungsanlagen...“) kommt eine Verpflichtung der Betreiber von Aufbereitungsanlagen, die nicht zugleich Betreiber der Wassergewinnungsanlage sind, nicht in Betracht. Absatz 2 regelt den Fall, dass eine nachgewiesene Konzentration eines Stoffes oder einer Verbindung auf der Beobachtungsliste zu einer Überschreitung des Leitwerts nach Absatz 1 Satz 1 führen kann. Steht dagegen fest, dass der Leitwert überschritten wird, erübrigt sich die Prüfung, ob die bestehende Form der Aufbereitung ausreichend ist (Nummer 1).

Der Betreiber unterrichtet nach Satz 2 die zuständige Behörde und das Gesundheitsamt über das Ergebnis der Prüfung nach Satz 1. Die zuständige Behörde legt, soweit erforderlich, Präventiv bzw. Risikominderungsmaßnahmen fest. Das Gesundheitsamt legt, soweit erforderlich, Maßnahmen zur Verbesserung der Aufbereitung fest.

Zu Abschnitt 4 (Sonstige Bestimmungen)

Zu § 18 (Nicht relevante Pestizid-Metaboliten)

§ 18 dient in Verbindung mit Anlage 2 der Umsetzung der Vorgabe aus Anhang I Teil B TW-RL (siehe die Anmerkungen zum Parameter Pestizide), wonach die Mitgliedstaaten einen Leitwert festlegen, um die Belastung des Wassers für den menschlichen Gebrauch mit nicht relevanten Pestizid-Metaboliten bewältigen zu können. § 18 knüpft an den Begriff „relevante Pestizid-Metaboliten“ aus den Bemerkungen zum Parameter Pestizide in Anlage 2 Teil I TrinkwV an und konkretisiert damit den von der TW-RL in Anhang I Teil B, (siehe die Anmerkungen zum Parameter „Pestizide“), verwendeten Begriff „nicht relevante Pestizid-Metaboliten“. Die Bewertung, ob es sich um einen relevanten oder nicht relevanten Metaboliten handelt, erfolgt in der Zulassung des Wirkstoffs. Der Begriff „Richtwert-nrM“ ist neu und verdeutlicht, dass es sich nicht um einen „Grenzwert“ im Sinne der in der TrinkwV festgelegten Grenzwerte handelt. Es wurde zudem darauf verzichtet, den Begriff „Leitwert“ aus

Anhang I Teil B der TW-RL zu übernehmen, da dieser Begriff in Deutschland im Bereich der Trinkwasserhygiene als toxikologisch begründeter gesundheitlicher Leitwert bereits belegt ist.

Nach Satz 1 veröffentlicht das Umweltbundesamt eine Empfehlung mit Richtwerten-nrM für Pestizid-Metaboliten, die nicht nach Anlage 2 Teil I der TrinkwV als relevant eingestuft sind, für die Matrix Rohwasser. Aufgrund der Dynamik bei der Relevanzbewertung im Bereich der nicht relevanten Pestizid-Metaboliten bietet die Empfehlung die Möglichkeit einer stets aktuellen Liste von Richtwerten-nrM, die bundesweit einheitlich zur Anwendung kommen kann. Die Empfehlung wird im Bundesgesundheitsblatt und im Internet veröffentlicht.

Das Umweltbundesamt legt dabei nach Satz 2 die in Anlage 2 vorgegebene Kategorisierung der Richtwerte zugrunde. Die Richtwerte-nrM werden in der Anlage 2 kategorisiert, wobei auf die Bewertungsstufen der gesundheitlichen Orientierungswerte (GOW) zurückgegriffen wird. Je nach toxikologischer Datenlage sind den nicht relevanten Metaboliten die Richtwerte-nrM von 1 µg/l, 3 µg/l oder ein trinkwasserhygienischer Richtwert-nrM von 10 µg/l zuzuordnen. Trinkwasserhygienische Gründe im Sinne von Anlage 2 sind u.a. Substanzeigenschaften wie Persistenz, Mobilität oder schwere Entfernbarkeit. Zu beachten ist, dass ein nicht relevanter Metabolit durch Transformation während des Aufbereitungsprozesses in einen relevanten Metaboliten umgewandelt werden kann. In diesem Falle gilt für den Metaboliten als Ausgangsstoff der Pestizid-Grenzwert nach Anlage 2 Teil I der TrinkwV für die betroffene Wasserversorgungsanlage und nicht der vom Umweltbundesamt nach der Kategorisierung gemäß Anlage 2 dieser Verordnung festgelegte Richtwert nrM. Nach § 18 Satz 3 wird die Empfehlung durch das Umweltbundesamt regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Zu § 19 (Unterrichtung durch die Länder)

Zu Absatz 1

§ 19 dient der Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b TW-RL. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 12. Mai 2027 einen alle sechs Jahre zu aktualisierenden Datensatz zu erstellen, der Informationen zur Risikobewertung und zum Risikomanagement der Trinkwassereinzugsgebiete gemäß Artikel 8 TW-RL enthält. Damit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder die von diesem benannte Stelle dieser Berichtspflicht nachkommen kann, übermitteln die nach Landesrecht zuständigen Stellen dem Bundesministerium nach Anforderung in elektronischer Form Informationen in nicht personenbezogener Form über die Bewertung der Trinkwassereinzugsgebiete und das Risikomanagement (Satz 1). Das Erfordernis, dass es sich um Informationen in nicht personenbezogener Form handeln muss, bezieht sich auf die Informationen nach Satz 2 Nummer 1 bis 4. Folgende Angaben sind nach Satz 2 zu machen: Angaben zur Bestimmung und Beschreibung der Trinkwassereinzugsgebiete nach § 6 (Nummer 1), eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen nach den §§ 8 und 9, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 1 bis 3, in den Trinkwassereinzugsgebieten (Nummer 2), eine Zusammenfassung der Risikomanagementmaßnahmen nach § 15 in den Trinkwassereinzugsgebieten (Nummer 3) und Informationen über Vorfälle in Bezug auf Oberflächenwasser, Grundwasser und Rohwasser, die eine Schädigung der menschlichen Gesundheit besorgen lassen (Nummer 4).

Nach Satz 3 legt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz nach Anhörung der nach Landesrecht zuständigen Stellen und unter Beachtung etwaiger Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission nach Artikel 18 Absatz 4 TW-RL in den Anforderungen nach Satz 1 die Art der Informationen, die Form der Übermittlung sowie den Zeitpunkt der Übermittlung fest.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 übermittelt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz oder die von diesem benannte Stelle dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit auf sein Ersuchen die von den nach Landesrecht zuständigen Stellen übermittelten Zusammenfassungen der Untersuchungsergebnisse nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zu Pflanzenschutzmitteln, einschließlich deren relevanter und nicht relevanter Metaboliten. Die Regelung zielt darauf ab, mögliche Probleme im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von Pflanzenschutzmitteln im Wasser frühzeitig erkennen und die Wirksamkeit von Risikominderungsmaßnahmen beurteilen zu können.

Zu § 20 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 20 dient der Umsetzung von Artikel 23 TW-RL und regelt neue Bußgeldtatbestände auf der Grundlage von § 103 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b WHG.

Eine nicht richtige Übermittlung (§ 20 Nummer 3) liegt vor, wenn die Übermittlung nicht in elektronischer Form erfolgt.

Eine weitere Sanktion im Sinne von Artikel 23 TW-RL ist das Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder, das der Durchsetzung insbesondere von Verwaltungsakten dient, die auf die Vornahme einer Handlung gerichtet sind. Kommt der Betreiber seinen Pflichten nach der vorliegenden Verordnung nicht nach, kann die zuständige Behörde im Wege der Gewässeraufsicht nach § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG die Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlich sind. Sofern der Betreiber auch einer solchen Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden.

Zu § 21 (Inkrafttreten)

§ 21 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am Tag nach der Verkündung.

Zu Anlage 1

In Anlage 1 werden einige Sachbereiche genannt, für die nach anderen Rechtsvorschriften Anforderungen festgelegt sind und die in der Zuständigkeit anderer Behörden liegen können. Diese Liste ist nicht abschließend.

Zu Anlage 2 (Kategorisierung der Richtwerte (Richtwert-nrM) für nicht relevante Metaboliten von Pestiziden)

Anlage 2 dient der Umsetzung der Vorgabe zur Festlegung von Leitwerten für nicht relevante Pestizid-Metaboliten aus Anhang I Teil B TW-RL (siehe hierzu auch die Begründung zu § 18 Satz 1). Klarstellend nimmt Fußnote 1 in Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung in Anlage 2 Teil 1 TrinkwV eine Abgrenzung zwischen relevanten und nicht relevanten Pestizid-Metaboliten vor. Ist ein Pestizid-Metabolit hiernach als relevant einzustufen, gilt nicht Anlage 2, sondern der Pestizid-Grenzwert nach Anlage 2 Teil I TrinkwV.

Zur Festlegung der Richtwerte-nrM für nicht relevante Pestizid-Metaboliten ist die Verfügbarkeit von Daten zur Toxikologie entscheidend. In den meisten Fällen liegt kein vollständiger toxikologischer Datensatz vor. Um dennoch eine Bewertung dieser Pestizid-nrM im Trinkwasser vornehmen zu können, erarbeitet das Umweltbundesamt nach § 18 Satz 1 eine Empfehlung für nicht relevante Metaboliten. Grundlage dieser Empfehlung ist die Kategorisierung der Richtwerte nach Anlage 2. Danach werden die Pestizid-nrM anhand der vorhandenen Daten kategorisiert und mit so genannten Richtwerten-nrM belegt. Ähnlich den Kriterien der Ableitung von Gesundheitlichen Orientierungswerten (GOW) wird für die Kategorie A ein Richtwert-nrM von 1 µg/l, für die Kategorie B ein Richtwert-nrM von 3 µg/l

und für die Kategorie C ein Richtwert von 10 µg/l festgelegt. Voraussetzung hierfür ist, dass die vorhandenen Daten jeweils keinen niedrigeren Richtwert-nrM erforderlich machen. Pestizid-nrM, deren Toxizität Konzentrationen größer als 10 µg/l zulassen würde, werden aus Gründen der Trinkwasserhygiene und der Vorsorge auf eine Maximalkonzentration von 10 µg/l beschränkt.

Verwaltung		
Wasserversorgungsunternehmen		
	Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 16 Mio. Euro
	Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 99,2 Mio. Euro
Länder		
	Jährlicher Erfüllungsaufwand:	rund 6,6 Mio. Euro
	Einmaliger Erfüllungsaufwand:	rund 22,4 Mio. Euro
Digitaltauglichkeit (Digitalcheck)		Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und hierzu einen Digitalcheck mit nachvollziehbarem Ergebnis durchgeführt.
Umsetzung von EU-Recht		Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung von EU-Recht hinausgegangen wird.
Evaluierung		Das Vorhaben ist drei bis fünf Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren, sollte es in der Zeit nicht von Seiten der Europäischen Union evaluiert werden.
	Ziele:	Gefährdungen und Gefährdungsereignisse frühzeitig erkennen und verhindern; Aufwand zur Trinkwasseraufbereitung reduzieren
	Kriterien/Indikatoren:	Erfüllungsaufwand für die zusätzlichen Untersuchungen und Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen; Indikatoren zur Beschaffenheit des Rohwassers
	Datengrundlage:	Befragung der Betreiber und der zuständigen Behörden; Untersuchungsdaten zur Beschaffenheit des Rohwassers

Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat keinen Nutzen dargestellt.
<u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	
<u>Digitaltauglichkeit</u> Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar dargelegt.	

II Regelungsvorhaben

Mit dem Regelungsvorhaben werden die Vorgaben zum sog. risikobasierten Ansatz der Richtlinie (EU) 2020/2184 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch umgesetzt.

Die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen (Wasserversorgungsunternehmen) werden verpflichtet:

- das Einzugsgebiet zu bestimmen und zu beschreiben,
- eine Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung durchzuführen,
- auf Grundlage der Risikoabschätzung das Grundwasser, Oberflächenwasser oder Rohwasser zu untersuchen,
- die Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets sowie Ergebnisse der Gefährdungsanalyse, der Risikoabschätzung und der Untersuchungen gegenüber der zuständigen Behörde zu dokumentieren.

Die zuständigen Behörden prüfen die Dokumentation und können auf dieser Basis den Verursachern und möglichen Verursachern von Gewässerbelastungen die Umsetzung von Risikomanagementmaßnahmen auferlegen.

Darüber hinaus unterrichten die Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich über besondere Vorkommnisse. Die zuständigen Behörden informieren die Betreiber über Gefährdungseignisse im Einzugsgebiet, über die Ergebnisse der wasserbehördlichen Überwachung sowie übermitteln Informationen über die Bewertung der Einzugsgebiete und das Risikomanagement an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft entsteht unmittelbar kein Erfüllungsaufwand. Der Erfüllungsaufwand für die Wasserversorgungsunternehmen wird der Verwaltung zugerechnet, da diese der Daseinsvorsorge dienen.

Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 22,6 Mio. Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 121,6 Millionen Euro.

Wasserversorgungsunternehmen (Betreiber von Wassergewinnungsanlagen)

- Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets einer Trinkwassergewinnungsanlage

Das Ressort geht davon aus, dass bei einem Drittel der insgesamt rund 15.300 Einzugsgebiete auf vorliegende Informationen zurückgegriffen werden kann. Bei einer Fallzahl von etwa 5.100 Einzugsgebieten, einem Zeitaufwand pro Fall von 17 Personentagen sowie einem Lohnsatz von 43,40 Euro/Stunde ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 30,1 Mio. Euro.

- Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung

Für die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung geht das Ressort auf der Basis von Informationen der Verbände von einem Zeitaufwand von 27 Personentagen für 5.100 Einzugsgebiete aus. Daraus ergibt sich einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 47,8 Mio. Euro.

- Untersuchungen des Wassers

Das Ressort erwartet, dass pro Einzugsgebiet einmaliger Zeitaufwand von vier Personentagen für die Festlegung der Parameter und des Untersuchungsprogramms entstehen wird. Für insgesamt rund 15.300 Einzugsgebiete entsteht damit einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 21,3 Mio. Euro.

Ferner werden an zusätzlich einzubeziehenden Messstellen jährlich Untersuchungen durchgeführt. Bei einem geschätzten Zuwachs von 4.200 Messstellen pro Jahr und einem Zeitaufwand von rund 7 Stunden sowie Sachkosten von 700 Euro pro Fall ergibt sich jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 4,2 Mio. Euro.

- Bericht über die Bewertung der Einzugsgebiete und das Risikomanagement

Die Betreiber werden verpflichtet, alle sechs Jahre die Einzugsgebiete, Untersuchungsprogramme und Risikomanagementmaßnahmen zu dokumentieren. Bei durchschnittlich 2.550

Berichten pro Jahr und einem geschätzten Zeitaufwand von rund zehn Personentagen wird jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 9,1 Mio. Euro erwartet.

- Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen

Die Betreiber von Wassergewinnungsanlagen werden vor der Anordnung von Risikomanagementmaßnahmen angehört und können auch zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet werden. Das Ressort nimmt an, dass alle sechs Jahre etwa ein Viertel der Gebiete Gegenstand von Anhörungen der Betreiber wird, in zehn Prozent der Gebiete Risikomanagementmaßnahmen ergriffen und umgesetzt werden und in einem Prozent der Gebiete anlassbezogene Maßnahmen durchzuführen sind. Bei einem Zeitaufwand von zwei Tagen für die Anhörungen, 20 Tagen für die Implementierung von Risikomanagementmaßnahmen und fünf Tagen für die Umsetzung von anlassbezogenen Maßnahmen, entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2,3 Mio. Euro.

Aus weiteren Vorgaben entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 543.000 Euro.

Vorgabe	Verwaltungs- ebene	Jährlicher Erfül- lungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsauf- wand (in Tsd. Euro)
Unterrichtung der zuständigen Be- hörde durch	Länder	277	0
Unterstützung bei der Anpassung des Untersuchungsprogramms	Länder	265	0
Summe		543	0
davon auf Bundesebene		0	0
davon auf Landesebene		543	0

Länder

- Bereitstellung von Informationen zur Flächennutzung, zu Gefährdungen sowie von Ergebnissen der wasserbehördlichen Überwachung

Bei einer Fallzahl von rund 15.300 Gebieten, einem geschätzten Zeitaufwand von insgesamt 32 Stunden pro Einzugsgebiet sowie einem Lohnsatz von 44,60 Euro/Stunde entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 21,8 Mio. Euro.

- Prüfung des Berichts über die Bewertung des Einzugsgebiets und über Risikomanagementmaßnahmen

Für das Vertrautmachen mit der neuen Verordnung wird pro Bundesland einmaliger Zeitaufwand von rund 890 Stunden angenommen, woraus sich einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 635.000 Euro ergibt. Für die Prüfung des Berichts wird durchschnittlicher Zeitaufwand von rund 5 Stunden pro Jahr pro Einzugsgebiet erwartet. Bei rund 15.300 Einzugsgebieten entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 4,3 Mio. Euro.

Aus weiteren Vorgaben entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt rund 2,3 Mio. Euro.

Vorgabe	Verwaltungsebene	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
Verarbeitung der Meldungen des Betreibers und Unterrichtung des Gesundheitsamts	Länder	204	0
Unterrichtung des Betreibers über Gefährdungen, Gefährdungseignisse und Schadensfälle	Länder	137	0
Festlegung Risikomanagementmaßnahmen	Länder	273	0
Anhörung von Betreibern und anderen Behörden vor der Festlegung von Risikomanagementmaßnahmen	Länder	683	0
Bewertung Notwendigkeit der Festsetzung bzw. Anpassung von Wasserschutzgebieten oder anderen Schutzgebieten	Länder	219	0
Prüfung Wirksamkeit der Risikomanagementmaßnahmen und ggf. Anpassung	Länder	182	0
Anpassung des Untersuchungsprogramms	Länder	387	0
Veranlassung weiterer Untersuchungen durch Verursacher oder Betreiber	Länder	6	0
Veranlassung von Maßnahmen bei Leitwertüberschreitung	Länder	3	0
Veranlassung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufbereitung bei Leitwertüberschreitung	Länder	3	0
Bericht über die Bewertung der Einzugsgebiete und das Risikomanagement	Länder	155	0
Summe		2.252	0
davon auf Bundesebene		0	0
davon auf Landesebene		2.252	0

III.2 Digitaltauglichkeit

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar dargelegt:

- Der NKR hebt positiv hervor, dass das Ressort für den Digitalcheck eine Visualisierung vorgelegt hat, die die Unterrichts-, Datenbereitstellung- und Berichtspflichten nachvollziehbar darstellt.
- Das Ressort hat Länder und Verbände einbezogen und auf dieser Grundlage u.a. die Berichts- und Unterrichtspflichten vereinfacht.
- Digitale Kommunikation wird u.a. durch Vorgabe von digital verarbeitbaren Formaten sichergestellt.
- Um Automatisierung zukünftig zu ermöglichen, ist ein elektronisches Datenübermittlungsverfahren vorgesehen.

III.3 Evaluierung

Das Ressort beabsichtigt, das Regelungsvorhaben drei bis fünf Jahre nach Inkrafttreten zu evaluieren, sollte es in dieser Zeit nicht durch die Europäische Kommission evaluiert werden. Um festzustellen, ob Gefährdungen frühzeitig erkannt und verhindert werden und sich der Aufwand für Trinkwasseraufbereitung reduziert hat, wird der Erfüllungsaufwand für die Untersuchungen und Risikomanagementmaßnahmen sowie Indikatoren zur Beschaffenheit des Rohwassers herangezogen. Dafür wird eine Befragung der Betreiber und zuständigen Behörden durchgeführt, sowie Untersuchungsdaten zur Beschaffenheit des Rohwassers analysiert.

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Das Ressort hat Möglichkeiten zum digitalen Vollzug der Neuregelung (Digitaltauglichkeit) geprüft und die Ergebnisse nachvollziehbar dargelegt.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Malte Spitz
Berichterstatter